

INF



Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr
Revista jurídica hispano-alemana

informaciones

Herausgeber/Editor:

Deutsch-Spanische
Juristenvereinigung e.V.
Asociación Hispano-Alemana de
Juristas

www.dsjv-ahaj.org

2 Leitartikel / Editorial

Artikel / Artículos

**4 Economía colaborativa y vehículos compartidos - desafíos desde la competencia desleal
“Sharing Economy” und Fahrgemeinschaften - Herausforderungen des unlauteren Wettbewerbs**
Eric Jordi Cubells

9 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland – EU-Entsendung, am Beispiel Spanien
Frank Müller

19 Das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016 zur spanischen Rechtsprechung bezüglich der Rechtswirkung von nichtigen Mindestzinsklauseln (sogenannten „cláusulas suelo“) in Hypothekendarlehensverträgen
Christian Hofer

23 Das spanische Konkursrecht und die neue Europäische Insolvenzrechtsverordnung EuInsVO 2015
Dr. Bernhard Idelmann

Kurzartikel / Artículos breves

33 System zur sofortigen Informationsübermittlung der Umsatzsteuerregistrierung von Rechnungen (SII)
Frank Müller

33 Einschneidende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkürzung und Verlagerung von Gewinn und Steuern - OECD und EU-Kommission
Frank Müller

I/2017

S. 1 – 59

33. Jahrgang

April 2017

37 Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española

42 Buchbesprechungen / Reseñas bibliográficas

43 Junge Juristen / Jóvenes Juristas

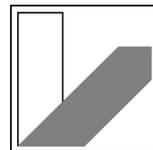
48 Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación

56 Stellenmarkt / Bolsa de trabajo

59 Impressum / Pie de imprenta



Deutsch-Spanische
Juristenvereinigung e.V.
Asociación Hispano-Alemana
de Juristas



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

sommer
universität
bayreuth

Sommerkurs/Curso de Verano

Einführung in das spanische Recht/Introducción al Derecho español

Datum: 7.-18. August 2017 | Raum: S64 RW I (Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität Bayreuth)



Informationen, Anmeldung: www.derecho.uni-bayreuth.de

Die ideale Vorbereitung für Auslandssemester an spanischen Universitäten

Una preparación ideal para el estudio del Derecho en Universidades españolas

25% Rabatt auf Kursgebühren für Mitglieder der DSJV

informaciones

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista jurídica hispano-alemana

Schriftleitung/ Michael Fries
Redacción: Alfonso XII, 30, 5ª planta, E – 28014 Madrid
 Tel.: (0034) 91 319 96 86 Fax: (0034) 91 308 53 68
 E-mail: mfries@mmmm.es

INHALTSVERZEICHNIS / ÍNDICE	Seite/Pág.
Leitartikel / Editorial	2
Aufsätze / Artículos	
Economía colaborativa y vehículos compartidos - desafíos desde la competencia desleal “Sharing Economy” und Fahrgemeinschaften - Herausforderungen des unlauteren Wettbewerbs Eric Jordi Cubells	4
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland – EU-Entsendung am Beispiel Spanien Frank Müller	9
Das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016 zur spanischen Rechtsprechung bezüglich der Rechtswirkung von nichtigen Mindestzinsklauseln (sogenannten „cláusulas suelo“) in Hypothekendarlehensverträgen Christian Hofer	19
Das spanische Konkursrecht und die neue Europäische Insolvenzrechtsverordnung EuInsVO 2015 Dr. Bernhard Idelmann	23
Kurzartikel / Artículo breve	
System zur sofortigen Informationsübermittlung der Umsatzsteuerregistrierung von Rechnungen (SII) Frank Müller	33
Einschneidende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkürzung und Verlagerung von Gewinn und Steuern - OECD und EU-Kommission Frank Müller	33
Jurisprudencia española / Spanische Rechtsprechung	39
Buchbesprechungen / Reseñas bibliográficas	42
Junge Juristen / Jóvenes Juristas	43
Effektives Online-Marketing für Rechtsanwälte	48
Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación	50
Stellenmarkt / Bolsa de trabajo	56
Impressum / Pie de imprenta	59

Editorial

Liebe Mitglieder,

unser Jahreskongress in Lanzarote vom 14. bis 17. Juni 2017 steht schon wieder vor der Tür. Mit Arbeitsgruppen über Vertragsgestaltung bei erneuerbaren Energien, der touristischen Vermietung sowie aktueller Entwicklungen zur Arbeitnehmerüberlassungen möchten wir Sie erneut ganz herzlich zur Teilnahme an dem Kongress einladen.

Im Zuge der Vorbereitungen des Kongresses in Lanzarote hat sich der Vorstand erneut mit den mit der Durchführung der Kongresse verbundenen Kosten und Einnahmen in seiner letzten Vorstandssitzung beschäftigt. Aus einem langjährigen Vergleich ergibt sich, dass unsere Minikongresse in der Regel ein positives wirtschaftliches Ergebnis erzielen, während unsere Jahreskongresse regelmäßig mit erheblichen Beträgen bezuschusst werden müssen, um sie mit dem gewohnten Qualitätsstandard weiterhin durchführen zu können. Seit 2002 (Kongress Freiburg) haben sich die Teilnehmerzahlen der Hauptkongresse auf +/- 100 Teilnehmer reduziert. Aus unseren Umfragen wissen wir, dass die Arbeitsgruppen hierfür nicht verantwortlich sind. Auch das soziale Programm wird von den Teilnehmern sehr geschätzt. Die Erreichbarkeit der Kongressorte spielt auch nur eine untergeordnete Rolle, wie sich an dem exzellent erreichbaren Kongressort Düsseldorf mit lediglich ca. 120 Teilnehmern zeigte.

Da unsere Kongressbeiträge mit EUR 440 / 130 für den Hauptkongress bzw. EUR 200 / 70 für die Minikongresse im Vergleich zu anderen internationalen Kongressanbietern, wie zum Beispiel der IBA oder der EELA, um ein Vielfaches niedriger als die dort erhobenen Teilnahmegebühren liegen, stellte sich natürlich die Frage, ob nicht die Kongressbeiträge erhöht werden sollten. Der Vorstand hat sich jedoch dagegen entschieden, da wir damit diejenigen treffen würden, die aktiv an dem Leben der Vereinigung teilhaben wollen.

Um hier eine Entlastung für die zukünftige Planung der weiteren Kongresse ermöglichen zu können, wird der Vorstand in der Mitgliederversammlung in Lanzarote eine Erhöhung der dem Jahr 2.000 unverändert gebliebenen Mitgliedsbeiträge vorschlagen und zur Abstimmung stellen. Ab dem 1. Januar 2018 soll 125 € statt 100 € für ordentliche Mitglieder und auf 60 € und nicht mehr 50 € für junge Mitglieder und Senioren ab 70 Jahre. Der Beitrag für andere Vereinigungen soll von 200 € auf 250 € erhöht werden.

Estimados socios,

Volvemos a encontrarnos ante las puertas de nuestro Congreso anual en Lanzarote del 14 al 17 de junio de 2017. Con grupos de trabajo sobre energías renovables, arrendamientos turísticos y las novedades en la cesión de trabajadores, deseamos una vez más invitarles cordialmente a la asistencia del Congreso.

Durante la preparación del congreso en Lanzarote, en su última reunión, la Junta Directiva ha vuelto a tratar el tema de los gastos e ingresos que genera la celebración de los Congresos. Observando los últimos años, resulta que los Mini-Congresos generalmente obtienen un resultado económico positivo, pero los congresos anuales han de subvencionarse generalmente con sumas importantes para poder mantener los niveles de calidad a los que estamos acostumbrados. Desde el 2002 (Congreso Friburgo) el número de asistentes a los congresos anuales se ha estancado en +/- 100 asistentes. Gracias a nuestras consultas, sabemos que los motivos no se son los grupos de trabajo. Incluso el programa paralelo es muy apreciado por los asistentes. La accesibilidad de los lugares de los Congresos tampoco tiene un papel decisivo como pudimos observar en Düsseldorf, a cuyo Congreso, a pesar de su buena ubicación, solamente asistieron aprox. 120 personas.

Dado que nuestras cuotas de asistencia de €440 / 130 para los congresos anuales y €200 / 70 para los Mini-Congresos, en comparación con otros organizadores internacionales de Congresos como por ejemplo IBA o la EELA son muy inferiores, la cuestión era si debíamos incrementar dichas cuotas. La Junta, no obstante, se ha manifestado en contra porque con ello perjudicaríamos a aquellos socios que toman parte activa en la vida de la Asociación.

Para poder conseguir un alivio en la organización de futuros Congresos, la Junta Directiva en la Asamblea General de Socios en Lanzarote propondrá para su aprobación un aumento de las cuotas de socio que no han sido modificadas desde al año 2.000. A partir del 1 de enero de 2018, la cuota anual sería de 125 € en lugar de hasta ahora 100 € para socios ordinarios y de 60 € en lugar de 50 € para nuestros jóvenes socios y mayores de 70 años. La cuota para otras Asociaciones se aumentaría de 200 € a 250 €.

Des Weiteren hat der Vorstand eine Kooperation mit dem führenden deutschen Legal-Tech Unternehmen anwalt.de beschlossen. Wir hoffen, unseren Mitgliedern damit eine interessante Plattform zu beruflichen Verständigung im Deutsch-Spanischen Rechtsverkehr zur attraktiven finanziellen Bedingungen anbieten zu können. Mit Anzeigen in den Informationen unterstützt anwalt.de ebenfalls die Zielsetzung in der Vereinigung. Mit diesen Maßnahmen wird die DSJV auch zukünftig weiterhin auf einer sicheren finanziellen Grundlage stehen.

Ich darf mich bereits an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen, liebe Mitglieder, Freundinnen und Freunde für das mir seit dem Kongress in Málaga im Jahre 1999 entgegen gebrachte Vertrauen bedanken. Es war mir nicht nur eine große Ehre die Geschicke der Vereinigung mitgestalten zu dürfen, sondern die Deutsch-Spanische Juristenvereinigung war für mich wie eine zweite berufliche Heimat und wird dies auch zukünftig bleiben. Die großartige Unterstützung der Mitglieder des Vorstands und Christiane Büniger, insbesondere das stets freundschaftliche Miteinander haben es erst ermöglicht, so lange Zeit dieses Ehrenamt mit Freude und Engagement ausüben zu können. Ich bin sicher, dass die Deutsch-Spanische Juristenvereinigung auch zukünftig erfolgreich ihren Weg gehen wird. Hierzu darf ich Sie ganz herzlich einladen und um Unterstützung für den neuen Vorstand Ihrer Vereinigung bitten.

Herzlichst Ihr

Marc André Gimmy
Präsident

Además, la Junta Directiva ha decidido colaborar con la empresa Legal-Tech alemana anwalt.de. Esperamos poder ofrecer a nuestros socios una interesante plataforma para el entendimiento profesional en el tráfico jurídico hispano-alemán con unas condiciones económicamente atractivas. Con anuncios en las informaciones, anwalt.de también apoyará a la Asociación en sus objetivos. Con estas medidas, la AHAJ en el futuro dispondrá también de una base económica segura.

En este lugar, deseo agradecerles, queridos socios, amigas y amigos, la confianza que me han brindado desde el Congreso en Málaga en el año 1999. Para mí no solamente ha sido un honor poder colaborar en el desarrollo de la Asociación, sino que la Asociación Hispano-Alemana de Juristas ha sido mi segunda casa profesional y lo será también en el futuro. El magnífico apoyo de los miembros de la Junta Directiva y de Christiane Büniger, y en especial la relación de amistad entre todos, han hecho posible ejercer este cargo honorífico durante tanto tiempo con alegría y compromiso. Estoy seguro de que la Asociación Hispano-Alemana de Juristas también en el futuro encontrará su camino. Deseo cordialmente invitarles a ello y les ruego su apoyo para la nueva Junta de su Asociación.

Cordialmente,

Marc André Gimmy
Presidente



Präsident DSJV-AHAJ
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Arbeitsrecht,
Taylor Wessing, München
m.gimmy@taylorwessing.com

**Economía colaborativa y vehículos compartidos - desafíos desde la competencia desleal
“Sharing Economy” und Fahrgemeinschaften - Herausforderungen des unlauteren Wettbewerbs**

Eric Jordi Cubells*

Que el mundo del Derecho va siempre a remolque –y a mucha distancia- de la realidad socio-económica es algo que nadie discute. La confirmación de este axioma se ha manifestado repetidamente en los últimos tiempos en el panorama jurídico español, a raíz de diversos asuntos surgidos en torno a la denominada “economía colaborativa”, campo que sin duda plantea muchos e interesantes desafíos jurídicos.

Nos centraremos en este artículo en dos de los casos más relevantes surgidos en este ámbito, en su vertiente de la utilización compartida de vehículos transporte de viajeros: nos referimos a los casos de BLABLACAR y UBER. Si bien los dos operadores funcionan bajo modelos de negocio distintos, ofrecen ciertos paralelismos que invitan a analizar los casos de forma conjunta. Ambos servicios tienen el cometido de poner en contacto viajeros con conductores, principalmente a través de una aplicación para smartphone. Como analizaremos en este artículo, ambos modelos de negocio han sido desafiados recientemente ante los juzgados españoles desde el campo de la competencia desleal, en acciones planteadas por operadores tradicionales de transporte. En los procedimientos judiciales resultantes, el objeto central de debate ha sido si dichos operadores incurren en el acto de competencia desleal recogido en el artículo 15 de la Ley española de Competencia Desleal (Ley 3/1991, de 10 de enero, en adelante “LCD”), que reputa desleal la consecución de una ventaja competitiva significativa mediante la infracción de leyes (artículo 15.1 LCD), así como la infracción de normas que regulen la actividad concurrencial (artículo 15.2 LCD). En los casos a los que aquí nos referiremos, la principal normativa de referencia examinada -y que los demandantes estiman que BLABLACAR y UBER infringen- es la Ley española de Ordenación de los Transportes Terrestres (Ley 16/1987, de 30 de julio, en adelante “LOTT”), así como diversa normativa autonómica y local en la materia. En todo caso, la cuestión controvertida queda esencialmente reducida a analizar si las actividades llevadas a cabo por los operadores BLABLACAR y UBER, consistentes en poner en contacto usuarios con necesidad de transportes con conductores a través de una plataforma, supone o no una actividad reglada y sujeta a la LOTT, cuya infracción supondría un acto desleal en la modalidad de violación de normas (artículo 15 LCD).

Es ist unumstritten, dass das Recht der sozio-ökonomischen Wirklichkeit in der Regel nachhinkt. Dieses Prinzip hat sich im Rahmen des juristischen Umgangs mit der sogenannten „Share Economy“ bestätigt. Auch die spanischen Gerichte mussten sich in der jüngeren Vergangenheit mit diesen – ohne Zweifel interessanten – juristischen Herausforderungen auseinandersetzen.

Wir konzentrieren uns in diesem Artikel auf zwei der wichtigsten Fälle, die sich in Bezug auf die gemeinschaftliche Nutzung von Transportmitteln durch Fahrgäste ergeben haben: Wir beziehen uns auf die Fälle BLABLACAR und UBER. Obwohl beide Betreiber mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen arbeiten, zeigen sie dennoch Parallelen, die dazu einladen, diese beiden Fälle gemeinsam zu betrachten und gegenüberzustellen. Beide Dienstleistungen haben den Zweck, Fahrgäste und Fahrer mittels einer Handyanwendung / Smartphone-App zusammenzubringen. Außerdem wurden beide Geschäftsmodelle erst kürzlich, aufgrund von Klagen der traditionellen Transportunternehmen, vor den spanischen Gerichten wegen unlauteren Wettbewerbs in Frage gestellt. In den daraus resultierenden gerichtlichen Verfahren war die zentrale Streitfrage, ob die Beklagten unlauteren Wettbewerb gem. Artikel 15 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (Gesetz 3/1991, vom 10. Januar, im folgenden „LCD“) betreiben, der es als unlauter ansieht, wenn ein signifikanter Wettbewerbsvorteil durch die Verletzung von Gesetzen erlangt wird (Art. 15.1 LCD), oder eine Verletzung der Normen über die wettbewerbliche Tätigkeit vorliegt (Art. 15.2 LCD). In den Fällen, auf die wir uns hier beziehen, sind die wichtigsten geprüften gesetzlichen Regelungen, von deren Verletzung durch BLABLACAR und UBER die Kläger ausgehen, das spanische Gesetz zur Regelung des Landtransports (Gesetz 16/1987, vom 30 Juli, im folgenden “LOTT”), sowie verschiedene Regelungen der Länder und Kommunen. In jedem Fall kann die streitige Rechtsfrage im Kern darauf reduziert werden, ob die Tätigkeiten von BLABLACAR und UBER, mittels einer Plattform Nutzer, die eine Transportmöglichkeit suchen, und Fahrer, die diesen Transport durchführen, zusammenführen, eine Tätigkeit im Sinne des LOTT darstellt und damit einen Verstoß gegen dessen Vorschriften eine unlautere Handlung in der Form der Gesetzesverletzung gemäß Art. 15 LCD darstellt.

Como veremos tras examinar ambos casos, la actividad de cada uno de los operadores tiene sus peculiaridades. BLABLACAR pone en contacto a viajeros y conductores para compartir los gastos de un determinado trayecto (normalmente de media o larga distancia), cuyo precio es determinado por el conductor; la plataforma, que también opera como una red social, se lleva un porcentaje sobre dicho precio. Según los responsables de BLABLACAR, no se busca el lucro, sino compartir gastos, los gastos del viaje. Por su parte, UBER permite a personas que tengan un automóvil propio contactar con personas que deseen llevar cabo un trayecto: el precio del trayecto no lo establece el conductor, sino la propia plataforma. El conductor recibe a través del móvil el pago de una fianza antes del trayecto y luego un porcentaje del pago final por cada viaje. UBER cobra además una comisión al conductor. Muy probablemente sea precisamente debido a la existencia de distintos enfoques y peculiaridades que presenta cada modelo de negocio y plataforma, por lo que BLABLACAR y UBER hayan obtenido unos resultados dispares en su andadura ante los Juzgados españoles. Veámoslo a continuación:

El caso BLABLACAR se inicia por demanda presentada por Confibus, la Confederación Española de transporte en Autobús y el asunto es resuelto por el Juzgado Mercantil nº 2 de Madrid, en su reciente sentencia de 2 de febrero de 2017. Confibus mantenía en su demanda que la actividad de BLABLACAR suponía una infracción del artículo 15, apartados 1 y 2 LCD, por entender que la plataforma realiza competencia sin ningún tipo de garantía, sin darse de alta de alta su actividad en ninguna administración, sin pasar por los controles o garantías que se derivan de la regulación española, con el consiguiente ahorro de coste e infracción del marco regulador. Sin embargo, el Juez concluye que BLABLACAR realiza una actividad ajena a la LOTT, considerando que a través de su plataforma simplemente pone en contacto a particulares bajo ciertos requisitos, con un determinado control de pagos, un sistema de crítica o rating, etc. por lo que la plataforma de BLABLACAR no está dirigida a “organizar el transporte” como tal, sino a poner en contacto a personas que quieran viajar juntas y compartir los gastos de un trayecto. El Juzgado Mercantil nº 2 de Madrid resuelve que la actividad de BLABLACAR no está expresamente regulada, por lo que no se le puede pedir a un Juez que supla esta falta de regulación mediante una prohibición de la actividad. Finalmente, el Juez de instancia estima que las actuaciones de BLABLACAR, más que una actividad regulada por la LOTT, constituyen más bien un prestación de servicios de la sociedad de la información, en el sentido de la Directiva 2000/31/CE sobre comercio electrónico y su plasmación en la legislación española, la Ley 34/2002 de 11 de julio, de Sociedad de Servicios de la Información (en

Eine Prüfung beider Fälle ergibt, dass die Tätigkeit der beiden Betreiber ihre Besonderheiten haben. BLABLACAR bringt Fahrgäste und Fahrer zusammen, um sich die Fahrkosten für eine bestimmte Strecke zu teilen (normalerweise über eine Mittel- oder Langstrecke). Der Preis wird vom Fahrer festgelegt und die Plattform, die zugleich als soziales Netzwerk arbeitet, erhebt hierauf einen Prozentsatz als Vermittlungsgebühr. Nach den Verantwortlichen von BLABLACAR geht es nicht um Gewinnerzielung, sondern lediglich um das Teilen der Fahrtkosten. Auch UBER ermöglicht es seinerseits Personen, die über ein eigenes Fahrzeug verfügen, mit anderen in Kontakt zu bringen, die eine bestimmte Strecke zurücklegen wollen: Jedoch legt den Preis für die Strecke nicht der Fahrer, sondern die Plattform selbst fest. Der Fahrer erhält vor der Fahrt über sein Mobiltelefon eine Anzahlung, sowie später einen Prozentsatz des für jede Fahrt gezahlten Betrages. Des Weiteren verlangt UBER eine Kommission vom Fahrer. Sehr wahrscheinlich sind es gerade diese Unterschiede, die jedes Geschäftsmodell und jede Plattform aufweist, der Grund, dass BLABLACAR und UBER unterschiedliche Ergebnisse vor den spanischen Gerichten erreicht haben:

Der Fall von BLABLACAR begann mit einer Klage durch Confibus, dem „Spanischen Bustransportverbund“ (Confederación Española de Transporte en Autobús), und wurde durch das Handelsgericht Nr. 2 von Madrid mit Urteil vom 2. Februar 2017 entschieden. Confibus führte in ihrer Klage aus, dass die Tätigkeit von BLABLACAR einen Verstoß gegen Artikel 15 Abs. 1 und 2 LCD darstelle: So betreibe die Plattform, Wettbewerb ohne Gewährleistung jeder Art von Garantie, ohne die Tätigkeit bei einer Behörde anzumelden, unter Umgehung der von den einschlägigen spanischen Gesetzen vorgesehenen Kontrollen, um hierdurch Kosten zu sparen. Allerdings stellte das Gericht fest, dass BLABLACAR eine Tätigkeit ausführt, die außerhalb des Anwendungsbereichs des LOTT liegt. Seine Argumente stützt es darauf, dass die Plattform lediglich einzelne Personen unter bestimmten Voraussetzungen und mit einer gewissen Kontrolle der Zahlungen sowie über ein System von Kritiken und Bewertungen zusammenbringt, wobei die Plattform BLABLACAR nicht darauf ausgerichtet sei, den „Transport als solches zu organisieren“, sondern Personen in Verbindung zu bringen, die zusammen reisen und sich die Fahrtkosten teilen wollen. Das Handelsgericht Nr. 2 von Madrid stellte fest, dass die Tätigkeit von BLABLACAR zwar nicht ausdrücklich geregelt sei, jedoch nicht von einem Richter verlangt werden könne, diese Regelungslücke durch ein Verbot dieser Art von Tätigkeit zu schließen. Abschließend subsumierte das Instanzgericht, dass die Handlungen von BLABLACAR, weniger solchen des LOTT entsprechen, sondern eher eine Dienstleistung einer

adelante, “LSSI”). En este orden de cosas, el Juzgado recalca que debe garantizarse el principio de libre prestación de servicios, que –si bien no es absoluto- solo podrá restringirse en caso de grave amenaza contra valores fundamentales como el orden público, la salud pública o la protección de menores. No encontrándonos ante ninguno de los supuestos excepcionales que restrinjan el libre establecimiento, el Juzgado estima que la actividad de BLABLACAR debe reputarse como perfectamente legal y no constituye competencia desleal por violación de normas.

Como ya apuntábamos, distinta suerte ha corrido UBER en su andadura judicial en España, en los dos asuntos judiciales que han gozado de mayor notoriedad. Siguiendo estricto orden cronológico, encontramos un primer Auto del Juzgado Mercantil nº 2 de Madrid de fecha 9 de diciembre de 2014 -que paradójicamente es dictado por el mismo Magistrado que resuelve el asunto BLABLACAR- por el que se acuerdan medidas de cesación y prohibición de las actividades de las plataformas de UBER, a instancias de la Asociación Madrileña del Taxi. En este primer asunto, el Juzgado acordó medidas cautelares inaudita parte de cesación y prohibición en España –y subsidiariamente en Madrid- de “la prestación y adjudicación del servicio de transporte de viajeros en vehículos bajo la denominación ‘uber pop’”, al entender que UBER está llevando a cabo una actividad de intermediación entre transportistas sin licencia y viajeros que supondría un acto desleal de infracción de normas. El Juez valora como elementos del periculum in mora aspectos discutibles, como “la fluidez del mercado por internet, la velocidad de comunicación del sistema UBER, empresa participada por el gigante Google, la ubicación en el paraíso fiscal señalado [Delaware], la propia dificultad de citación”. En cuanto a la apariencia de buen derecho, el juzgador considera que UBER infringe de forma clara el bloque normativo regulatorio de la actividad transporte de viajeros, por lo que a priori se estarían produciendo los actos de competencia desleal de violación de normas recogidos en el artículo 15.2 LCD (violación de normas que regulen la actividad concurrencial). Sin conocer al detalle el fondo del asunto, resulta ciertamente sorprendente que unas medidas cautelares de esta envergadura se acaben acordando sin audiencia al demandado y prestando una caución de tan solo 10.000.- Euros.

Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr und dessen Umsetzung durch das Gesetz über die Informationsdienstleistungsgesellschaft (Gesetz 34/2002 vom 11. Juli, „LSSI“) darstellen. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit sichergestellt sein muss, und dass er – wenn auch nicht absolut – nur im Falle einer schweren Bedrohung von Grundwerten, wie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes von Minderjährigen eingeschränkt werden kann. Da keine dieser besonderen Schranken verletzt ist, nimmt das Gericht an, dass die Tätigkeit von BLABLACAR als rechtmäßig anzusehen ist und keinen unlauteren Wettbewerb wegen der Verletzung gesetzlicher Vorschriften darstellt.

Wie bereits angemerkt, konnte UBER bisher, in den bekannt gewordenen Fällen vor den spanischen Gerichten, kein solches Ergebnis erreichen. Chronologisch vorgehend findet sich ein erster Beschluss des Handelsgerichts Nr. 2 von Madrid vom 9. Dezember 2014 – der paradoxer Weise von dem gleichen Richter entschieden wurde wie der Fall BLABLACAR –, bei dem auf Ersuchen der Madrider Taxiorganisation (Asociación Madrileña del Taxi) eine einstweilige Verfügung zur Unterlassung und eines Verbots der Tätigkeiten der Plattform von UBER angeordnet wurde. Ohne Anhörung der Antragsgegnerin verfügte das Gericht in diesem ersten Verfahren ein einstweiliges Verbot in Spanien – und subsidiär in Madrid – für „die Leistung und Vergabe von Personenbeförderungsdiensten in Fahrzeugen, unter der Bezeichnung „uber pop“. Es begründete seine Entscheidung damit, dass UBER eine Vermittlungstätigkeit zwischen Personenbeförderern, die nicht über die entsprechende Erlaubnis verfügen, ausübe. Die verstoße gegen die Gesetze und stelle daher eine unlautere Handlung dar. Das Gericht sieht in seiner Entscheidung über die Anordnung der einstweiligen Maßnahme mit etwas zweifelhaften Argumenten eine Eilbedürftigkeit als gegeben. Eine solche begründe sich aus „der Flüchtigkeit des Markts im Internet, der Geschwindigkeit der Kommunikation des Systems UBER, eines Unternehmens an dem auch der Gigant Google beteiligt sei und der Sitz in einem bedeutenden Steuerparadies [Delaware] sowie der Schwierigkeit der Klagezustellung“. Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ergebe sich daraus, , dass UBER in eindeutiger Weise die Normen, die die Beförderung von Personen regeln, verletze, so dass auf den ersten Blick von einer unlauteren Handlung gemäß Art. 15.2 LCD ausgegangen werden müsse (Verstoß gegen Normen, die den freien Wettbewerb regeln). Auch ohne Kenntnis sämtlicher Details des Sachverhalts, erscheint es überraschend, dass eine einstweilige Verfügungen des

En el segundo de los asuntos UBER, es enjuiciado por el Juzgado por el Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona a raíz de una demanda presentada por la Asociación profesional Élite Taxi. En este caso, la parte demandante alega de nuevo que UBER carece de las licencias y permisos necesarios para ejercer su actividad, lo que según la demandante supondría –entre otros actos- un supuesto de infracción desleal de las normas regulatorias de transporte de viajeros. A diferencia del caso seguido ante el Juzgado Mercantil nº 2 de Madrid, que se decide en el contexto de unas medidas cautelares, en este segundo procedimiento se siguió el procedimiento ordinario principal hasta celebrarse el juicio, pudiendo en este caso UBER plantear sus argumentos de defensa. Estando el asunto visto para sentencia, y de conformidad con el artículo 267 TFUE, el Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona entró a cuestionarse si UBER debe ser considerado un prestador de servicios de la información, de acuerdo con lo establecido en la Directiva 2000/31/CE y la LSSI, ya que considera que con carácter previo a analizar si es necesario que UBER obtenga una licencia administrativa de actividad de transporte, es necesario analizar la naturaleza de los servicios que presta. En este sentido, tal como apuntó la sentencia del asunto BLABLACAR, los servicios vinculados a la sociedad de la información no están sujetos a autorizaciones previas conforme al principio de libre prestación de servicios y las restricciones a este principio general deben quedar justificadas y deben interpretarse con carácter restrictivo. Por lo tanto, si el Juzgado concluyese que, en efecto, UBER no constituye un servicio de transporte, sino tan sólo un mero prestador de servicios de la sociedad de la información, no existiría la infracción de normas denunciada por la parte demandante y debería desestimarse la demanda. Ante las dudas interpretativas que ofrece la normativa a este respecto, el Juzgado acuerda mediante Auto de 16 de julio de 2015 suspender las actuaciones y elevar una cuestión prejudicial al Tribunal de Justicia de la Unión Europea (asunto C-434/15), planteando las siguientes preguntas: ¿la actividad realizada por UBER, consistente en la intermediación entre el titular de un vehículo y la persona que necesita realizar un desplazamiento dentro de una ciudad, gestionando los medios informáticos –interface y aplicación de software– que permitan su conexión, debe considerarse una mera actividad de transporte o por el contrario ha de considerarse un servicio electrónico de intermediación o propio de la sociedad de la información? En caso afirmativo ¿sería el artículo 15 LCD contrario al derecho comunitario, cuando la referencia a leyes o normas jurídicas internas se realice sin tener en cuenta que el régimen de obtención de licencias, autorizaciones

geschilderten Ausmaßes ohne Anhörung der Antragsgegnerin erlassen wurde und lediglich eine Sicherheit in Höhe von 10.000 Euro zu leisten war.

Im zweiten Fall war Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Handelsgericht Nr.3 von Barcelona eine Klage Taxi-Organisation Élite Taxi gegen UBER. Auch in diesem Fall machte die Taxi-Organisation, wie schon im vorherigen Fall geltend, dass UBER die Lizenzen und notwendigen Erlaubnisse fehlen, um ihrer Geschäftstätigkeit nachzugehen. Man berief sich erneut auf einen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen zur Personenbeförderung. Im Gegensatz zum vorherigen Urteil des Handelsgerichts Nr.2 von Madrid, das mittels einstweiliger Verfügungen entschieden hatte, führte das Gericht in Barcelona ein ordentliches Hauptsacheverfahren einschließlich Beweisaufnahme durch, sodass UBER dieses Mal sämtliche Argumente vortragen konnte. Vor einer Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 267 AEUV stellte sich das Gericht zunächst die Frage ob UBER als Informationsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2000/31EG und der LSSI gelten muss. So sei zunächst die Rechtsnatur der Dienstleistung zu prüfen, bevor darüber entschieden werden könne, ob eine Personenbeförderungserlaubnis erforderlich ist. So seien Informationsdienstleistungen aufgrund der Dienstleistungsfreiheit nicht erlaubnispflichtig und könnten, wie bereits im Fall von BLABLACAR festgestellt, nicht bzw. nur in begründeten Fällen eingeschränkt werden. Wäre das Gericht daher zu der Auffassung gelangt, dass UBER kein Dienstleister im Bereich der Personenbeförderung ist, sondern es sich nur um ein Informationsdienstleistungsunternehmen handelt, hätte kein Normverstoß vorgelegen und die Klage hätte abgewiesen werden müssen. Da das Gericht der Auffassung war, dass die anzuwendenden Regelungen Auslegungsfragen aufwarfen, setzte es das Verfahren aus und legte die Sache mittels Gerichtsbeschluss vom 16. Juli 2015 dem Europäischen Gerichtshof (Angelegenheit C-434/15) mit den folgenden Fragen vor: Ist die von UBER gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit der Vermittlung zwischen dem Halter eines Fahrzeugs und einer Person, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich benötigt, durch das Betreiben der elektronischen Mittel – Schnittstelle und Software-Anwendung –, die ihre Verbindung miteinander ermöglichen, als eine reine Verkehrsdienstleistung anzusehen oder als ein elektronischer Vermittlungsdienst oder als eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft? Im Falle das Letzteres zutrifft, verstößt Artikel 15 LCD insoweit gegen Unionsrecht als er auf den Verstoß gegen nationale Gesetze abstellt, ohne zu berücksichtigen, dass durch die Notwendigkeit von Lizenzen oder Erlaubnisse das Prinzip der Niederlassungsfreiheit nicht unbegründet eingeschränkt werden darf? Kann es sich bei einer Einschränkung des freien Verkehrs von

o permisos, no puede obstaculizar de modo no razonable el principio de libre establecimiento? ¿Puede la limitación a la libre prestación del servicio electrónico de intermediación fundada en la aplicación de la normativa nacional de competencia desleal, encontrar encaje en las excepciones del artículo 3.4. de la Directiva 2000/31/CE?

La pelota está ahora en el tejado del Tribunal de Justicia de la Unión Europea, que deberá resolver las cuestiones que le plantea el Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona y, con ello, solventará –al menos por el momento- gran parte de los desafíos jurídicos que hemos expuesto en este artículo. Según ha trascendido, la posición de la Comisión Europea en la vista celebrada ante el TJUE ha sido mantener que UBER no es sólo un prestador de servicios de la sociedad de la información, sino también un operador de transporte. Las conclusiones del Abogado General están prevista para la primavera de 2017: ¡permanezcan atentos!

Paralelamente a los procedimientos judiciales mencionados, los órganos reguladores nacionales y comunitarios han ido publicando una serie de interesantes documentos relacionados con la cuestión. Destacamos en este sentido, la publicación de por parte de la CNMC de sus conclusiones preliminares sobre su estudio “Economía colaborativa y regulación”¹ y las diversas consultas públicas realizadas² que, según ha trascendido a la opinión pública, han generado no pocas tensiones internas dentro del regulador español. En síntesis, la CNMC destaca que la existencia de una serie de restricciones innecesarias o desproporcionadas en la normativa de –entre otros- el sector del transporte, lo que impide que, según este regulador, los usuarios se puedan beneficiar de manera plena de los potenciales beneficios que se derivan de una mayor entrada y de la eliminación de las barreras en el ejercicio de distintas actividades. Con el fin de mitigar esta situación, la CNMC realiza una serie de recomendaciones dirigidas a las administraciones públicas y los operadores del sector.

Por su parte, la Comisión Europea publicó en junio de 2016 el documento “Agenda Europea para la Economía Colaborativa”³ en la que también se realizan una serie de recomendaciones a los Estados Miembros para garantizar un equilibrado desarrollo de la economía colaborativa. En este sentido, destaca la Comisión que los Estados Miembros sólo podrán obligar a los

elektronischen Vermittlungsdienstleistungen durch Regelungen über den unlauteren Wettbewerb um eine Ausnahme im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG von deren Art. 3 Abs. 2 handeln?

Am Zug ist nun der EuGH, der auf die Fragen des Handelsgerichts Nr. 3 von Barcelona Antworten finden muss und, somit einen großen Teil in diesem Beitrag aufgeworfenen Rechtsfragen entscheiden wird. Die europäische Kommission ist bei der Anhörung vor dem EuGH der Ansicht gefolgt, dass UBER nicht nur ein Informationsdienstleister ist, sondern auch ein Personenbeförderungsvermittler. Die Stellungnahme des Generalanwalts wird für Frühling 2017 erwartet. Bleiben Sie dran!

Parallel zu den genannten zwei Prozessen, veröffentlichten die nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden eine interessante Serie zu den gestellten Fragen. Hervorzuheben ist die Veröffentlichung des spanischen Kartellamtes (Comision Nacional de los Mercados y la Competencia, „CNMC“) über seine vorläufigen Ergebnisse zu der Studie „Sharing Economy und seine Regulierung“ und diverse öffentliche Auskünfte, die augenscheinlich zu erheblichen internen Spannungen bei der nationalen Aufsichtsbehörde geführt hat. Zusammenfassend betont die CNMC, dass eine Serie unnötiger und unverhältnismäßiger Restriktionen u.a. im Transportsektor verhindern, dass die Verbraucher die potentiellen Vorteile von Zugangserleichterungen und der Eliminierung von Grenzen zur Ausübung von verschiedenen Dienstleistungen profitieren können. Mit dem Ziel diese Situation zu entspannen, hat die CNMC eine Serie von Empfehlungen für die öffentlichen Verwaltungen und die Anbieter von Dienstleistungen herausgegeben.

Auch hat die europäische Kommission im Juni 2016 ein Dokument mit dem Titel „Europäische Agenda für die Share Economy“ verfasst. Darin gibt auch sie eine Serie von Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten, um eine gemeinsame Entwicklung im EU- Wirtschaftsraum zu gewährleisten. So möchte die Kommission die Mitgliedsstaaten dazu verpflichten, dass Dienstleister Erlaubnisse oder Lizenzen benötigen, wenn sie

¹ Puede consultarse en el siguiente enlace / Zu finden unter folgendem Link: <https://docs.google.com/document/d/1n65MjUaTmRLuZCqTllqyWvobVqreR-iApsz1mhxy2y0/edit?pref=2&pli=1>

² Puede consultarse en el siguiente enlace / Zu finden unter folgendem Link: <https://blog.cnmec.es/2016/03/18/economia-colaborativa-resultados-preliminares-y-consulta-publica/>

³ Más información en / Mehr Information unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2001_es.htm

prestadores de servicios a obtener autorizaciones o licencias cuando sea estrictamente necesario para alcanzar determinados objetivos de interés público pertinentes y que las prohibiciones absolutas de una actividad sólo deberían imponerse como último recurso.

unbedingt notwendig sind um bestimmte Ziele wichtiger öffentlicher Interessen zu erreichen. Ein absolutes Verbot einer Tätigkeit darf es nur als ultima ratio geben.



* Abogado
Monereo Meyer & Marinello Abogados
Madrid
ejordi@meee.es

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland – EU-Entsendung am Beispiel Spanien

Frank Müller*

Die Anzahl der ins Ausland entsandten Arbeitnehmer hat sich aufgrund der zunehmend globalisierten Wirtschaft stetig erhöht. Insbesondere bei größeren Unternehmen, mit Tochter- bzw. Partnerfirmen im Ausland, ist es nicht unüblich, dass Arbeitnehmer vorübergehend dort im Ausland tätig werden. Vor diesem Hintergrund wird die Kenntnis um den richtigen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Umgang mit entsandten Arbeitnehmern in der Praxis immer wichtiger.

Begrifflich liegt eine Mitarbeiterentsendung vor, wenn sich ein Beschäftigter auf Weisung seines Arbeitgebers vom Inland in das Ausland (ggf. auch nacheinander in mehrere Staaten) begibt, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. Das gilt auch, wenn die Einstellung explizit für den Auslandseinsatz erfolgt. Der Auslandsaufenthalt wird häufig so gestaltet, dass der Inlands-Arbeitsvertrag um eine vertragliche Zusatzvereinbarung zur Entsendung ergänzt wird. In dieser sogenannten „Entsendungsvereinbarung“ wird zwischen dem Arbeitnehmer und den Arbeitgeber vereinbart, dass der Arbeitnehmer eine vor Beginn der Entsendung festgestellte, befristete Zeit bei einem verbundenen Unternehmen im Ausland tätig wird. Das inländische Beschäftigungsverhältnis bleibt also weiterhin organisatorisch in den Betrieb des inländischen Arbeitgebers eingegliedert und der Arbeitnehmer ist dessen Weisungen in Bezug auf die Ausführung der Arbeit unterstellt.

I. Steuerrechtliche Aspekte

Bei der Mitarbeiterentsendung ins Ausland werden sowohl der Arbeitnehmer als auch das entsendende Unternehmen mit dem nationalen Steuerrecht wie ebenso dem Steuerrecht des anderen Staates konfrontiert.

Zu den Grundprinzipien des deutschen Steuerrechts wie ebenso vieler anderer Staaten gehören das Welteinkommensprinzip und das Wohnsitzlandprinzip. Das Welteinkommensprinzip entspricht der unbeschränkten Steuerpflicht. Jeder Steuerpflichtige ist mithin grundsätzlich für sein Gesamteinkommen steuerpflichtig, auch für Einkünfte, die er in anderen Ländern erzielt hat. Laut Wohnsitzlandprinzip hat derjenige Staat das Recht zur Besteuerung, in dem der Bezieher der Einkünfte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat – was unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Steuerpflichtigen gilt. Dies bedeutet im Ergebnis zunächst, dass das gesamte, irgendwo auf der Welt erzielte Einkommen einer natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, auch in Deutschland unbeschränkt zu versteuern ist.

Die Regelungen der deutschen Steuergesetze mit internationalem Bezug, die Einfluss auf die Mitarbeiterentsendung haben, sind insbesondere in den folgenden Gesetzen enthalten:

- Abgabenordnung (AbgO)
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Körperschaftsteuergesetz (KöStG)
- Außensteuergesetz (AStG)

Zudem finden europarechtliche Regelungen Anwendung. Als für die Entsendung von Mitarbeitern relevante Vorschrift gilt u.a. Art. 45 AEUV, der die Grundfreiheit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer regelt (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag)). Demnach hat jeder EU-Bürger das Recht in jedem Staat der Europäischen Gemeinschaft ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

Trifft der deutsche Steueranspruch aufgrund der Mitarbeiterentsendung mit dem Besteuerungsanspruch des Tätigkeitsortes eines anderen Staates zusammen, besteht generell das Risiko einer Doppelbesteuerung.

II. Entsendung in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht

In Fällen von Steueransprüchen zweier Staaten stellt sich die Frage, in welchem Land die Steuern auf den Arbeitslohn errichtet werden müssen. Deutschland hat aktuell mit mehr als 80 Staaten – darunter auch Spanien – ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. In diesen ist geregelt, welcher der beiden Staaten sein innerstaatliches Steuerrecht anwenden, also besteuern darf und welcher Staat ganz oder teilweise auf seine Besteuerung verzichten muss. Ziel dabei ist in jedem Fall eine effektive Einmalbesteuerung. Die meisten DBA orientieren sich dabei an dem OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (OECD-MA), das regelmäßig von Experten für die Verhandlung von DBA überarbeitet bzw. angepasst und aktualisiert wird.

Das jeweilige DBA ist dann anwendbar, wenn der Arbeitnehmer in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig ist und gleichzeitig steuerpflichtige Einkünfte in dem jeweils anderen Vertragsstaat hat.

Unter dem Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ i.S.d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 OECD-MA ist eine Person zu verstehen, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. In dem Fall, dass der Arbeitnehmer in beiden Vertragsstaaten entsprechend der vor genannten Definition ansässig ist, enthält der Vertragsstaat das Besteuerungsrecht, in dem der Arbeitnehmer über eine ständige Wohnstätte verfügt

(vgl. Art. 4 Abs. 2 OECD-MA). Soweit der Arbeitnehmer in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte verfügt, gilt er in dem Staat als ansässig, in dem der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen liegt. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt in dem Vertragsstaat, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen. Dies hat zur Folge, dass bspw. in Fällen, in denen die Familie des entsendeten Arbeitnehmers im Ursprungsstaat verbleibt, oder auch ein Wohnsitz bestehen bleibt, insoweit Konflikte entstehen können.

III. Vermeidung der Doppelbesteuerung

Durch die DBA wird das Besteuerungsrecht einem der beiden vertragsschließenden Staaten zugewiesen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein in einem Vertragsstaat ansässiger Arbeitnehmer bezieht, können gem. Art. 15 Abs. 1 OECD-MA nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird in einem anderen Vertragsstaat ausgeübt. Übt also beispielsweise ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer seine Tätigkeit in Spanien aus, so können die dafür bezogenen Vergütungen auch in Spanien besteuert werden. Nach dieser Vorschrift liegt das Besteuerungsrecht neben dem Ansässigkeitsstaat somit auch beim Tätigkeitsstaat.

Durch Art. 23 a Abs. 1 OECD-MA wird geregelt, dass wenn eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte bezieht oder Vermögen hat und diese Einkünfte oder dieses Vermögen im anderen Vertragsstaat besteuert werden können, der erstgenannte Staat diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt (Befreiungsmethode). Im Regelfall verzichtet somit der Vertragsstaat, in dem der Mitarbeiter ansässig ist, auf sein Besteuerungsrecht. Dadurch werden bei dieser Methode die ausländischen Einkünfte von der inländischen Besteuerung ausgenommen. Die Vorschrift greift jedoch nicht ein, wenn sich der Arbeitnehmer lediglich zeitweilig im Tätigkeitsstaat aufhält. „Zeitweilig“ heißt laut DBA-Regelungen, dass das Besteuerungsrecht für Arbeitnehmereinkünfte dann nicht auf den Tätigkeitsstaat übergeht, wenn der Arbeitnehmer sich an weniger als 183 Tagen körperlich dort aufhält (vgl. Art. 15 Abs. 2 lit. A) OECD-MA). Die Berechnung der 183 Tageregel erfolgt je nach Land für das Steuerjahr, Kalenderjahr oder einen Zwölfmonatszeitraum. So ist in dem neuen DBA zwischen Deutschland und Spanien bei der Berechnung bspw. ein Zeitraum von zwölf Monaten maßgeblich.

Mit der 183-Tage-Regelung sollen bei kurzfristigen Einsätzen im Tätigkeitsstaat dortige Steuerpflichten vermieden werden. Ausnahmen davon, wenn sich der Arbeitnehmer also länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat aufhält, sollen nach Art. 15 Abs. 2 lit. B) und C) OECD-MA nur in Fällen gemacht werden, in denen der (wirtschaftliche) Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat ansässig ist oder die Tätigkeit von einer Betriebsstätte im Ausland vergütet wird, über die der entsendende Arbeitgeber dort verfügt.

Für diese Ausnahmen von der 183-Tage-Regelung ist ein vor Antritt der Beschäftigung im Ausland gestellter Antrag beim Finanzamt nötig. Nach Bearbeitung des Antrags wird dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgestellt.

Zu beachten ist, dass eine Befreiung des Arbeitgebers vom Lohnsteuerabzug bei Entsendung trotz unzweifelhaft vorliegender unbeschränkter Einkommenssteuerpflicht des Arbeitnehmers im Ausland regelmäßig nur dann erfolgt, wenn auch der wirtschaftliche Aufwand, mithin die Kosten der Entsendung ins Ausland verlagert wird, so z.B. bei einer Entsendung aus Deutschland zur spanischen Niederlassung des deutschen Arbeitgebers, somit dem spanischen Finanzamt infolge Tragens der Kosten bei der dortigen Niederlassung, auch eine Minderung des Steueraufkommens entsteht.

Eine weitere Methode zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung findet sich in Art. 23B OECD-MA. Bei dieser werden die Einkünfte zwar in beiden Vertragsstaaten besteuert, der Ansässigkeitsstaat rechnet jedoch die im Ausland hierauf erhobene Steuer auf seine Steuer an (Anrechnungsmethode). D.h. die Steuerlast des Arbeitnehmers im Inland wird um die bereits im Ausland erhobene Steuer vermindert. Im Gegensatz zur Befreiungsmethode hat die Anrechnungsmethode im Rahmen von DBA jedoch lediglich nachrangige Bedeutung und ist in erster Linie bei der Mitarbeiterentsendung in Nicht-DBA-Staaten relevant.

Beide Methoden können nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angewandt werden.

IV. Entsendung in Nicht-DBA-Staaten

Bei der Entsendung in Staaten, mit denen Deutschland kein DBA abgeschlossen hat, entstehen häufig Unsicherheiten bei der Besteuerung.

Das deutsche Steuerrecht sieht in diesem Fall drei Optionen vor, wie eine Doppelbesteuerung vermieden bzw. minimiert werden kann:

- Erlassmethode (entspricht der sog. Befreiungsmethode, vgl. oben)
- Anrechnungsmethode (vgl. oben)
- Abzugsmethode (Bei dieser Methode wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte die ausländische Einkommenssteuer ähnlich Werbungskosten abgezogen. Sie werden also so behandelt, als handle es sich um Aufwendungen zum Erwerb, Sicherung und Erhalt der Einnahmen.)

Gesetzlich geregelt sind diese unilateralen Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in § 34c EstG.

V. Auslandstätigkeitserlass (ATE)

Besteht kein DBA, kommt unter Umständen eine Steuerbefreiung nach dem Auslandstätigkeitserlass in Betracht. Dies ist nur möglich, wenn die Tätigkeit ununterbrochen über drei Monate erfolgt und sie im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Instandhaltung von Wirtschaftsgütern steht, dem Aufsuchen oder der Gewinnung von Bodenschätzen gilt oder Entwicklungshilfe geleistet wird.

VI. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Neben den bereits erörterten steuerlichen Aspekten stellen die Sozialversicherungsabgaben bei der Entsendung einen Kosten- und Risikofaktor dar. Dies gilt sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Die Grundsätze des deutschen Sozialversicherungsrechts sind im SGB IV (Sozialgesetzbuch Viertes Buch (IV)) geregelt und gelten für den gesamten Sozialleistungsbereich, d.h. Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung. Nach § 3 SGB IV sind die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht für alle versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer bindend.

Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gehen grundsätzlich vom sog. Territorialprinzip aus, wonach der sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer stets in dem Staat versicherungspflichtig ist, in dem er seiner Tätigkeit nachgeht. Bei der Entsendung des Arbeitnehmers

wird das Territorialprinzip durch das europäische Recht, zwischenstaatliche Übereinkommen sowie durch Vorschriften des SGB IV bezüglich der Einstrahlung und der Ausstrahlung durchbrochen.

VII. Ausstrahlung

Die Ausstrahlung ist in § 4 SGB IV definiert und ist mit der Entsendung gleichzustellen. Beschäftigungsverhältnisse bleiben dann auch nach den deutschen Vorschriften sozialversicherungsspflichtig, wenn sie im Ausland verübt werden, das Territorialprinzip wird damit ausgeweitet.

Über das Vorliegen einer Ausstrahlung entscheidet einzig und allein die jeweilige „prüfende Stelle“. Auch wenn objektiv eine Entsendung vorliegt, muss diese grundsätzlich formell bei der zuständigen Prüfungsstelle beantragt und bescheinigt werden.

Prüfende Stellen bei der Entsendung sind:

1. Bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern, die zuständige gesetzliche Krankenkasse.
2. Bei privat versicherten Arbeitnehmern, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.
3. Bei privat versicherten Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.

Bei der Gestaltung des Entsendeprozesses bleibt häufig unbeachtet, dass es ausschließlich diese prüfenden Stellen sind, die über das Vorliegen von Entsendekriterien entscheiden und damit festlegen, ob eine Ausstrahlung vorliegt oder nicht. Obwohl zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Ausstrahlung vereinbart wurde, muss die prüfende Stelle nicht auch das Vorliegen einer solchen bestätigen. Dies kann für den Arbeitnehmer weitreichende Konsequenzen, insbesondere für den Anspruch auf Rentenleistung für den Zeitraum der Auslandsentsendung, haben. Schon eine einzige relevante aber nicht konkret weitergegebene Information kann die Ausstrahlung nach § 4 SGB IV unmöglich machen. Nur wenn die drei entscheidenden Ausstrahlungskriterien erfüllt sind, besteht für den Arbeitnehmer Deckung seitens der deutschen Sozialversicherung.

VIII. Kriterien für Ausstrahlung der Sozialversicherungspflicht

Die entscheidenden Kriterien für die Ausstrahlung der Sozialversicherungspflicht nach SGB IV sind:

1. Der Arbeitnehmer muss sich auf Weisung seines Arbeitgebers ins Ausland begeben, um dort für diesen eine Tätigkeit auszuüben.
2. Das inländische Beschäftigungsverhältnis muss fortbestehen. Dafür gilt folgende Definition:
 - Die Verantwortung für den Arbeitnehmer liegt beim entsendenden Unternehmen.
 - Der Arbeitsvertrag bleibt in vollem Umfang mit dem Unternehmen bestehen, das den Mitarbeiter ins Ausland entsendet.
 - Das entsendende Unternehmen kann den Arbeitnehmer entlassen sowie die Art und Weise seiner Tätigkeit bestimmen.
 - Die Arbeit im Gastland wird weiterhin vom Unternehmen im Inland vergütet.
3. Die Entsendung muss im Voraus zeitlich befristet sein.

Liegen die Voraussetzungen für die Ausstrahlung nicht mehr vor, endet diese.

Die Entsendung wird nicht unterbrochen beziehungsweise beendet, wenn der Mitarbeiter etwa im Urlaub, zur Schulung im Unternehmen oder zur Berichterstattung nach Hause zurückkehrt. Dieser Zeitraum darf aber zwei Monate nicht überschreiten.

IX. Vermeidung fehlerhafter Entsendung

Fehlerhaft geregelte Auslandseinsätze können schwerwiegende Folgen sowohl für den Entsendeten als auch für das entsendende Unternehmen haben. Als Arbeitgeber müssen Letztere ihrer Fürsorgepflicht für Mitarbeiter nachkommen. Unterlaufen bei Personaltransfers ins Ausland derartige Fehler, stellen sie eine Verletzung dieser Pflicht dar, mit der Folge, dass der Arbeitnehmer ggf. das Unternehmen in Regress nehmen kann. Durch genaue Überprüfung des Prozesses von allen Beteiligten sollte diesem entgegengewirkt werden und so viele Informationen wie möglich an die prüfende Stelle weitergeleitet werden.

X. Relevante Angaben

Entscheidende Angaben, die an die prüfende Stelle in jedem Fall weitergegeben werden sollten sind z.B.:

- Die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts mit präzisiertem Datum (Befristung)
- Informationen zum Arbeitsvertrag (lokal oder beim deutschen Arbeitgeber)
- Angaben zur Gehaltsabrechnung (in Deutschland, im Ausland oder ggf. aufgeteilt)
- Hinweise zur Weisungsbefugnis (deutsches oder ausländisches Unternehmen)
- Informationen zur Familie des Arbeitnehmers, insbesondere ob Partner und Kinder mit ins Ausland ziehen oder in Deutschland verbleiben

Bei der Entsendung von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat enthält die Verordnung EG Nr. 883/2004 i.V.m. der Verordnung EG Nr. 987/2009 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, Regelungen darüber, welches jeweilige nationale Recht angewendet werden muss. Zudem bestehen mit vielen Staaten bilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit. Im Gegensatz zu dem EU-Abkommen, welches für sämtliche EU-Staaten bindend ist, sind die bilateralen Abkommen grundsätzlich unverbindlich und müssen von beiden Vertragsstaaten in das jeweilige nationale Recht umgewandelt werden.

XI. Regelungen der Verordnung EG Nr. 883/2004 i.V.m. Verordnung EG Nr. 987/2009

Wird ein Arbeitnehmer von Deutschland aus in einen anderen EU-Staat entsendet, erhalten die genannten Verordnungen Regelungen darüber, welches jeweilige nationale Recht angewendet werden muss. Von der Verordnung erfasst werden gem. Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 alle Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die entweder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen bzw. als staatenlose Person oder als Flüchtling in einem Mitgliedstaat wohnen. Allerdings gibt es auch hiervon länderbedingte Ausnahmen. In Deutschland bspw. wird die Verordnung für sämtliche Zweige der Sozialversicherung genutzt, der Arbeitnehmer hat daher das Recht auf volle Inanspruchnahme der Leistungen gegenüber den dortigen Sozialversicherungsträgern.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ist der Entsendete grundsätzlich im Tätigkeitsstaat sozialversicherungspflichtig, die Versicherungspflicht kann jedoch gem. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 auf Antrag im entsendenden Staat verbleiben, wenn der entsandte Arbeitnehmer höchstens 24 Monate in einen EU-Staat entsandt wird. Diese Regelung bezieht sich allerdings auf die Tätigkeit, nicht auf den Arbeitnehmer an sich, d.h. es darf durch die Entsendung nicht lediglich ein anderer, zuvor entsandter Arbeitnehmer abgelöst werden. Diese 24 Monate können auf Antrag um längstens zwölf Monate verlängert werden. Außerdem können Ausnahmereinbarungen genehmigt werden, wenn eine längere Entsendung gewünscht ist.

Für die Freistellung von der Sozialversicherungspflicht im Ausland stellt die deutsche Krankenkasse einen besonderen Vordruck (A1) aus. Für Arbeitnehmer, die kein Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, wird die Bescheinigung vom zuständigen Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt. Um den Vordruck zu erhalten, ist ein formeller Antrag erforderlich.

XII. Bilaterale Abkommen

Zudem bestehen Sozialversicherungsabkommen, welche die Fälle aufgreifen, in denen ein Arbeitnehmer in Staaten entsandt wird, die nicht von den europäischen Verordnungen erfasst werden. Hier gibt es von Staat zu Staat Unterschiede was den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich sowie die Fristen der Entsendung betreffend.

XIII. Entsendung in das vertragslose Ausland

Wird ein Arbeitnehmer in ein Land entsendet, das kein Mitgliedstaat der EU oder des EWR ist, und mit dem kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, müssen die unilateralen Normen des Tätigkeitsstaates geprüft werden. Führt das Ergebnis dazu, dass der Mitarbeiter im vertragslosen Ausland sozialversicherungspflichtig ist, so ist ebenso eine gleichzeitige Sozialversicherungspflicht in Deutschland möglich, sodass folglich eine Doppelversicherung des entsendeten Arbeitnehmers entsteht. In diesen Fällen greifen die Vorschriften des SGB IV.

XIV. Spezialsteuerregelungen für nach und aus Spanien entsandte Arbeitnehmer

Der für das Jahr 2010 neu geregelte Artikel 93 des spanischen Einkommenssteuergesetzes (Ley del IRPF, Redacción según Ley 26/2009, de 23 de diciembre, de Presupuestos Generales del Estado para el año 2010) sieht für ausländische, nach Spanien entsandte Arbeitnehmer ein interessantes Steuermodell mit fester Pauschalbesteuerung vor, soweit die dort gesetzlich aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Nach diesem, im Volksmund in seiner früheren Ausgestaltung auch „Lex Beckham“ genannten Modell besteht die Wahlmöglichkeit, bei an sich unbeschränkter Steuerpflicht in Spanien wie ein beschränkt Steuerpflichtiger veranlagt zu werden. Mithin gelten nicht die progressiven Steuersätze aus so genannter „obligación personal“ für steuerlich dort Ansässige (Residente), unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, sondern ein bestimmter fester Steuersatz nach „obligación real“.

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind:

- Dass der Steuerpflichtige in den letzten 10 Jahren vor Entsendung nicht in Spanien resident, also steuerlich ansässig war.
- Dass die Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages aufgenommen wird, wobei jedwede Arbeitsbeziehung ausreichend ist, gleich, ob es sich um einen gewöhnlichen Arbeitsvertrag oder einen Vertrag mit Führungspersonal oder eine Tätigkeit aufgrund Satzungsbestimmungen mit einem Arbeitgeber in Spanien handelt, alternativ, im Falle, dass die Entsendung vom Arbeitgeber bestimmt und schriftlich festgehalten wird und der Steuerpflichtige keine Einkünfte erzielt, die als von einer in Spanien belegenen Betriebsstätte qualifiziert wird.
- Dass die Tätigkeit tatsächlich in Spanien ausgeübt wird. Insoweit ist Bedingung, dass maximal 15 % der Summe der jährlichen Arbeitseinkünfte nicht außerhalb Spaniens erwirtschaftet werden dürfen (Art. 13.1 c EinkStG für beschränkt Steuerpflichtige – artículo 13.1.c del Texto Refundido de la Ley del Impuesto sobre la Renta de no Residentes, aprobado por el Real Decreto Legislativo 5/2004, de 5 de marzo). Im Falle, dass aufgrund des Arbeitsvertrages der Steuerpflichtige auch Funktionen in anderen Unternehmen der Gruppe (Definition Gruppe gem. Art. 42 des spanischen HGB – artículo 42 del Código de Comercio) seines Arbeitgebers außerhalb Spaniens wahrnimmt, erhöht sich dieser Prozentsatz auf 30%. Im Falle, dass der Arbeitnehmer nicht in

der Lage ist, den Umfang der Tätigkeit im Ausland nachzuweisen, erfolgt die Berechnung auf Basis der dort verbrachten Arbeitstage.

- Dass diese Tätigkeiten für ein in Spanien ansässiges Unternehmen oder eine dort ansässige Betriebsstätte eines nicht residenten ausländischen Unternehmens erbracht werden. Diese Bedingung gilt als erbracht, wenn diesen die Leistungen des Arbeitnehmers zugutekommen. Im Falle, dass die Entsendung innerhalb einer Unternehmensgruppe (Def.s.o.) erbracht wird, ist, ausschließlich zu diesen Zwecken erforderlich, dass der Arbeitnehmer entweder durch ein Unternehmen der Gruppe mit Sitz in Spanien angestellt wird oder eine durch den Arbeitgeber veranlasste Entsendung nach Spanien vorliegt.
- Dass die Einkünfte aus dieser Tätigkeit grundsätzlich unbeschränkter Steuerpflicht in Spanien unterliegen.

Unter den genannten Voraussetzungen unterliegt der Steuerpflichtige auf Antrag dem spanischen Einkommenssteuergesetz unter den Normen für Nichtresidente, und zwar zum Steuersatz von 24 % für die ersten 600.000 Euro, für die darüber hinausgehenden Beträge zum Steuersatz von 45 %. Diese Regelung verdrängt damit insoweit die des Einkommenssteuergesetzes für Nichtresidente (Real Decreto Legislativo 5/2004, de 5 de marzo, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley del Impuesto sobre la Renta de no Residentes). Auch wenn dort in Art. 25 zum Steuersatz als genereller Satz 24 % angegeben wird, so ist zu beachten, dass für in anderen EU-Ländern oder Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Ansässige und dort unbeschränkt Steuerpflichtige mit denen ein effektiver Informationsaustausch unter den Steuerbehörden existiert, ein Steuersatz von 19 % gilt. Dieser betrifft aber in Spanien beschränkt Steuerpflichtige und nicht an sich unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die in Spanien für vorübergehende beschränkte Steuerpflicht optieren. Diese Spezialregelung kann für das Steuerjahr des Wohnsitzwechsels und die 5 darauf folgenden Jahre angewandt werden und ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Tätigkeitsaufnahme beim spanischen Finanzamt zu beantragen. In diesen 5 Jahren werden nur die Einkünfte aus spanischen Quellen besteuert, mithin nicht das Welteinkommen des Steuerpflichtigen. Bei Wegfall der Voraussetzungen innerhalb des 5-Jahreszeitraums sind innerhalb eines Monats das spanische Finanzamt und der Arbeitgeber zu informieren.

Das Antragsverfahren regelt das spanische Finanzministerium.

Zu beachten ist, dass trotz Option für das Verfahren der Einkommensbesteuerung für Nichtansässige, der fiktiv beschränkt Steuerpflichtige unbeschadet dessen der Vermögenssteuerpflicht für sein in Spanien belegenes Vermögen unterliegt.

Nicht hingegen hat er mit dem Formular 720 alljährlich zum 31.03. Erklärungen über sein im Ausland belegenes Vermögen abzugeben. Diese nicht mit einer bestimmten Steuerart verbundene Erklärung, die im Falle der Nichtabgabe ganz erhebliche finanzielle Sanktionen zur Folge haben kann, trifft in Spanien nur unbeschränkt Steuerpflichtige und mithin nicht solche die gemäß Art 93 LIRPF für beschränkte Steuerpflicht optieren. Dies gilt ebenso für den Ehepartner oder Kinder des Optierenden, soweit kein anderes, eigenes Einkommen vorliegt.

Bzgl. einer möglichen Anwendung dieser Spezialregelung kommen regelmäßig folgende Probleme zum Tragen:

- Das des Abschlusses eines Arbeitsvertrages: Die Regelung ist gedacht für entsandte Arbeitskräfte und nicht solche die sich quasi "selbst entsenden". D. h., dass Eigentümer eines Unternehmens, Geschäftsführer und Angestellter uniperson sind, kann die Anwendung dieses Systems u. U. scheitern lassen, da die Entsendung aufgrund eigener Entscheidung beruht und die Finanzbehörden ausschließliche steuerliche Interessen unterstellen und die Anwendung verneinen könnten.
- Der Sachverhalt, dass der Betroffene in Spanien Immobilien vermietet, begründet grds. zumindest umsatzsteuerlich eine Betriebsstätte (nicht zwingend auch körperschafts- oder einkommenssteuerrechtlich). Der genannte Artikel des EinkStG ist insoweit nicht spezifisch, so dass unter diesem Gesichtspunkt eine Anwendung verneint werden könnte.
- Das aktuelle Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien. Am 18.10.2012 ist das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien in Kraft getreten, welches u.a. auch Regelungen zum umfassenden Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten vorsieht.
- Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit weist nunmehr Artikel 14 Abs. 1 des DBA grundsätzlich dem

Ansässigkeitsstaat zu, sofern nicht die Tätigkeit im jeweils anderen Vertragsstaat ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat). Gemäß Negativabgrenzung des Artikels 4 des neuen DBA liegt Ansässigkeit in einem Vertragsstaat nicht vor, wenn eine Person dort nur einer beschränkten Steuerpflicht für Einkünfte aus Quellen dieses Staates unterliegt.

Wird die Arbeit im anderen Vertragsstaat (Tätigkeitsstaat) ausgeübt, kann das Besteuerungsrecht bei Vorliegen einer der aufgeführten Voraussetzungen des Artikel 14 Abs. 2 DBA aber trotzdem dem Ansässigkeitsstaat zustehen:

- Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, der während des maßgebenden Steuerjahres beginnt oder endet, hält sich der Empfänger insgesamt nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat auf,
- Die Vergütungen werden von einem oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist,
- Die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat.

Sofern eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, wird das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf die jeweiligen Arbeitstage im Tätigkeitsstaat entfallen, diesem Tätigkeitsstaat (anteilig) zugewiesen.

Bei der Berechnung der maßgebenden 183-Tagefrist ist gemäß Art 14 Abs. 2 Buchst. a auf einen Zwölfmonatszeitraum abzustellen und nicht mehr wie im bisherigen DBA auf das Steuerjahr als Kalenderjahr.

Im Zusammenhang mit der hier behandelten spanischen Steuersonderregelung kommt allerdings ein ergänzender Hinweis im Protokoll zum DBA, welches Bestandteil des Abkommens ist, zum Tragen. Für Steuerpflichtige, die Antrag auf Besteuerung nach § 93 des spanischen Einkommensteuergesetzes für natürliche Personen gestellt haben, gelten die Abkommensartikel über die Einkünfteabgrenzung, mithin vor Allem die Regelungen des Artikels 14 DBA nicht. Dies hat entsprechend einschneidende Folgen, in Fällen, in denen Einkünfte außerhalb Spaniens erzielt werden. In solchen Fällen ist zu beachten, dass eine tatsächliche Wohnsitzaufgabe erfolgt.

In deutsch-spanischen Fallgestaltungen, in denen der deutsche Wohnsitz aufgegeben wurde, nach wie vor aber Einkünfte in Deutschland erzielt werden, so z.B. aus Vermietung und Verpachtung, sind diese, nicht

aus spanischen Quellen stammenden Einkünfte, in Spanien gemäß Art. 93 spanisches EinkStG nicht steuerpflichtig. Dies sind sie aber in Deutschland; es gilt dort die beschränkte Steuerpflicht. Eine Doppelbesteuerung tritt nicht ein. Art. 14 des deutsch-spanischen DBA ist nicht anwendbar.

Wenn der Arbeitnehmer darüber hinaus mehrere Tage im Monat am Sitz des ihn nach Spanien entsendenden Unternehmens in Deutschland tätig ist, dann sind diese Tage aufgrund Tätigkeitsausübung bei dem deutschen Arbeitgeber nach Art. 14 DBA, unbeschadet des Art. 93 auch unter Anwendung des DBA, in Deutschland steuerpflichtig.

In Spanien können diese Tage, auch bei Anwendung der Regeln unbeschränkter Steuerpflicht allerdings freigestellt werden.

Exkurs: Für diesen Fall existieren allerdings weitere, steuerliche Vorteile, wenn auch nicht im Umfang des Art. 93. So ist unter Anwendung des Art. 7 p LIRPF des spanischen EinkommensStG ein Freibetrag bis 60.100 Euro vorgesehen für natürliche Personen, die in Spanien steuerresident (unbeschränkt steuerpflichtig) sind und außerhalb Spaniens Einnahmen erzielen.

Dies, regelmäßig bei Entsendung aus Spanien ins Ausland unter folgenden Voraussetzungen:

- Dass die damit verbundenen Arbeiten für ein nicht in Spanien residentes Unternehmen erbracht werden oder eine ausländische Betriebsstätte.
- Dass im Ausland, in dem die Arbeiten erbracht werden, dem spanischen Einkommenssteuergesetz vergleichbare Regelungen existieren und es sich nicht um ein sog. Steuerparadies handelt. Im Falle von Ländern mit denen Spanien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat, liegen diese Voraussetzungen vor.

Damit können sich steuerliche Vorteile für in Spanien „residente“, also unbeschränkt steuerpflichtige Personen ergeben, die Einkünfte aus mehreren Ländern erzielen, ohne dabei regelmäßig – im Falle von höheren Einkommen - an die erstgenannte Regelung mit der Anwendbarkeit des fixen Steuersatzes von 24 % heranreichen zu können. Zu beachten ist, dass in jedem Falle der Anwendung des Pauschalsteuersatzes als unbeschränkt Steuerpflichtiger in Spanien, mithin auch in Fällen der Antragstellung und nachfolgender Einstufung durch die Behörde, im Rahmen der spanischen Steuererklärung keine Freibeträge oder sonstigen Vergünstigungen Anwendung finden.

Problematisch sind Sachverhalte, in denen der deutsche Wohnsitz nicht aufgegeben wird.

In solchen Fällen ist, wie bereits ausgeführt, das Gesamtbild der Verhältnisse, mithin der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse zu betrachten, so dass es immer auf den Einzelfall ankommt. Bei zeitlich befristeten Aufenthalten im Tätigkeitsstaat können persönliche und wirtschaftliche Beziehungen zum Ursprungsstaat die des Tätigkeitsstaates überwiegen, obschon die Familie mit nach dort zieht. Die Beibehaltung des Wohnsitzes im Ursprungsstaat hat grds. dort eine unbeschränkte Steuerpflicht mit der Pflicht zur Versteuerung des gesamten Welteinkommens zur Folge (so, in Deutschland § 1 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 EStG). Zu beachten ist, dass das nationale Besteuerungsrecht bzgl. ausländischer Einkünfte im Verhältnis zu DBA-Staaten (nur) zur Steuerpflicht führt, wenn das anzuwendende DBA das nationale Recht nicht ausschließt. Im Falle, dass das DBA trotz Auslandsbezug das nationale Besteuerungsrecht nicht ausschließt, besteht dieses mithin fort. Die DBA enthalten Regeln für die Zuweisung des Besteuerungsrechts sowie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch zwei Vertragsstaaten, begründen aber selbst keinen Besteuerungsanspruch. In Fällen, in denen bspw. der Arbeitnehmer vom Mutterunternehmen in Deutschland zu einer spanischen Tochtergesellschaft entsandt wird und Spanien sowohl als beruflicher wie auch familiärer Lebensmittelpunkt anzusehen ist, wenn er mglw. allerdings hin und wieder oder auch regelmäßig an einigen Tagen im Monat im deutschen Unternehmen Tätigkeit ausübt, wird Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit in Spanien erzielt und daneben bestehen u. U. in geringem Umfang Arbeitstage in Deutschland. Beantragt in solchen Fällen der Arbeitnehmer die Einstufung nach Art. 93 LIRPF, kann er grds. seine spanischen Einkünfte in Spanien zum Steuersatz für Nichtansässige von 24 % versteuern. Durch die Beibehaltung seines Wohnsitzes in Deutschland hat er aber, nach hiesiger Meinung mangels Anwendbarkeit des Art. 14 DBA, sein Welteinkommen in Deutschland zu versteuern, so dass auch das spanische Einkommen, obschon er weit mehr als 183 Tage pro Jahr dort tätig ist, in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig zu versteuern ist. Da die Regelungen des DBA nicht angewandt werden, kann es in diesem Falle zu einer effektiven Doppelbesteuerung kommen, die an sich, ebenso wie die doppelte Nichtbesteuerung, vermieden werden soll. Wenn auch dem Arbeitnehmer die ausländische Steuer angerechnet werden kann, so versteuert er letztlich zum ggf. höheren deutschen Steuersatz. Seine deutschen Tätigkeitstage sind ohnehin in Deutschland und

aufgrund der Regelung des Art. 93 LIRPF nicht in Spanien zu versteuern.

Doppelbesteuerungsabkommen werden u.a. durch ihre Protokolle und Briefwechsel zwischenstaatlich ergänzt und erläutert. Diese Ergänzungen und Erläuterungen werden zu verbindlichen Bestandteilen der Abkommen. Im Protokoll zu Art. 4 des DBA mit Spanien wird ausgeführt, dass „die Artikel 4 und 6 bis 21 dieses Abkommens nicht für spanische Steuerpflichtige, die sich für die Besteuerung nach dem Steuerrecht für Nichtansässige gem. Art. 93 des spanischen Einkommensteuergesetzes für natürliche Personen entschieden haben“, Geltung findet. Art. 4 DBA, der Bestimmungen zur Ansässigkeit für Personen trifft, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, ist mithin im Fall des Art. 93 LIRPF nicht anwendbar. In diesem Fall der Beibehaltung des deutschen Wohnsitz und der daraus folgenden grds. unbeschränkten Steuerpflicht ist somit auch Art. 14 DBA-Spanien nicht anwendbar, so dass nach hiesiger Auffassung das ausschließliche Besteuerungsrecht der Ansässigkeitsstaat Deutschland hat und die Spezialsteuerregelung des Art. 93 LIRPF, mit der vermeintlichen Besserstellung durch Pauschalbesteuerung, ins Leere geht.

Wenn wie zuvor nicht nur der deutsche Wohnsitz beibehalten wird, sondern darüber hinaus auch die Familie in Deutschland verbleibt, können die deutschen Finanzbehörden in jedem Fall den persönlichen Lebensmittelpunkt als dort bestehen bleibend ansehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Fall steuerliche Ansässigkeit in Deutschland trotz längerem Aufenthalt als 183 Tage pro Jahr in Spanien qualifiziert wird. Unter konkreter Darlegung des Sachverhaltes sollten auch die spanischen Finanzbehörden die steuerliche Ansässigkeit in Deutschland bejahen, denn es besteht dort nicht nur eine ständige Wohnstätte, sondern auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Sinne des Art. 4 DBA in Deutschland. In Konfliktfällen wäre ein Verständigungsverfahren zwischen den Behörden durchzuführen. In dieser Konstellation findet das DBA, mithin hier Art. 14 DBA Anwendung; der Arbeitnehmer gilt als im Vertragsstaat Deutschland ansässig, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat Spanien ausgeübt und die dafür dort bezogenen Vergütungen können auch dort besteuert werden. Das heißt, dass in Spanien, auch ohne Anwendung des Art. 93 LIRPF, das dort erzielte Einkommen zu beschränkter Steuerpflicht führt, während es in Deutschland von der Besteuerung freigestellt wird, aber unter dem Vorbehalt der Progression des deutschen Steuersatzes steht. Im Falle von Tätigkeitstagen in Deutschland wären diese

wiederum nur dort zu versteuern. Das wiederum bedeutet, dass in Spanien in diesem Ausnahmefall, mangels Ansässigkeit, ggf., trotz dortiger Tätigkeit auf die Option der Behandlung als beschränkt Steuerpflichtiger nach § 93 LIRPF mit einem fixen Steuersatz von 24 % verzichtet und ein Steuersatz von 19 % für beschränkt Steuerpflichtige gemäß Art. 25 LIRPF Abs. 1 a) Satz 2 im Falle von EU-Angehörigen angesetzt werden könnte. Da der Mittelpunkt der Lebensinteressen durch die Familie als in Deutschland liegend angesehen werden kann, sind Arbeitnehmer trotz Tätigkeit und Wohnsitz im anderen Staat verpflichtet, in Deutschland eine Einkommensteuererklärung mit der Angabe ihres Welteinkommens beim Finanzamt einzureichen. Die Einkünfte in Spanien unterliegen dort der beschränkten Steuerpflicht. Die Doppelbesteuerung wird in Deutschland dabei grundsätzlich durch Freistellung der Einkünfte erreicht, die in Spanien der Besteuerung unterliegen (Artikel 25 Absatz 2 a) DBA Spanien). Methodisch erfolgt das in der Weise, dass die spanischen Einkünfte in Deutschland in der Einkommensteuererklärung zu erklären sind. Sie werden in einem zweiten Schritt aus den Besteuerungsgrundlagen herausgenommen. Die spanischen Einkünfte werden jedoch wiederum in Deutschland bei der Bemessung des Steuersatzes für die in Deutschland zu besteuern den Einkünfte herangezogen (sogenannter Progressionsvorbehalt - Artikel 25 Abs. 2 d) DBA Spanien).

Nach Beendigung einer Tätigkeit in Spanien wird ggf. der Arbeitnehmer dort abgefunden. Häufig bestehen Zweifel bei Umzug zurück nach Deutschland, wo eine Versteuerung erfolgen soll. Grundsätzlich sind Abfindungen, die ein Arbeitnehmer anlässlich des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis in Spanien erhält, regelmäßig den Vergütungen nach Artikel 14 DBA Spanien zuzuordnen. Dabei wird unter einer Abfindung die Zahlung verstanden, die als Ausgleich für die mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbundenen Nachteile – insbesondere für den Verlust des Arbeitsplatzes – erfolgt. Diese Zahlungen stellen jedoch kein zusätzliches Entgelt für die frühere Tätigkeit dar und werden nicht für eine konkrete ausgeübte Tätigkeit gezahlt. Abfindungen sind daher grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat zu besteuern. Der Zeitpunkt der Besteuerung orientiert sich dabei maßgeblich am Zuflusszeitpunkt im Sinne des § 11 Einkommensteuergesetz (D).

Die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Besteuerung von Abfindungen im internationalen Steuerrecht ist bislang dabei immer dem Grundsatz gefolgt, dass die Abfindung nicht zum bezogenen Arbeitslohn im Sinne des DBA gehört, da sie gerade nicht für geleistete Arbeit sondern für den Verlust des

Arbeitsplatzes gezahlt werde. Damit sieht der Bundesfinanzhof bislang die Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes nicht als Teils der Vergütungen, die unter die Regelungen des Artikel 14 DBA Spanien fallen (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit). Aus diesem Verständnis heraus ist die Abfindung grundsätzlich zeitlich nicht in die Zeit der Arbeitsausübung sondern in den Zeitpunkt des Zuflusses zu legen. Vor diesem Hintergrund ist die Besteuerung nach dem Zeitpunkt der steuerlichen Ansässigkeit des Steuerpflichtigen zu beurteilen, also wo der Steuerpflichtige tatsächlich im Zeitpunkt der Zuflusses, also der Auszahlung, ansässig ist.

In den obigen beiden Fällen wäre der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Abfindungsauszahlung sowohl in Deutschland als auch in Spanien unbeschränkt steuerpflichtig, da er in beiden Staaten einen Wohnsitz beziehungsweise einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Wenn jedoch sein Lebensmittelpunkt in Deutschland anzusiedeln ist, ist er im Sinne des DBA Spanien als in Deutschland ansässig anzusehen. In Spanien steht er im Zeitpunkt der Auszahlung ggf. in keinem Arbeitsverhältnis mehr und somit fließt ihm die Abfindung nicht mehr im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses sondern erst danach zu. Die Besteuerung ist nach dem Zufluss-Prinzip zu beurteilen und somit ggf. in Deutschland der Besteuerung zu unterwerfen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde allerdings die Regelung des § 50d Absatz 12 in das deutsche Einkommensteuergesetz aufgenommen. Demnach sind Abfindungen die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als für die frühere Tätigkeit geleistetes, zusätzliches Entgelt anzusehen. Diese

gesetzliche Regelung steht im Gegensatz zur ob., ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass diese ständige Rechtsprechung, nach welcher Abfindungszahlungen nicht zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit gehören, immer mit der Begründung erging, dass es keine gesetzliche Regelung dafür gibt, Abfindungen als Teil der geleisteten Arbeit anzusehen – weder im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen noch in den nationalen Gesetzen. Der Gesetzgeber hat hier nun eine Normierung geschaffen, um die Abfindungen eindeutig der früheren Tätigkeit zuzurechnen. Diese gerade ergangene gesetzliche Regelung ist demzufolge noch unkommentiert und bisher durch eine finanzgerichtliche Instanz weder bestätigt noch abgelehnt.

Nach dem reinen Gesetzeswortlaut würde eine Abfindung nun zum Arbeitslohn aus früherer Tätigkeit gehören und damit in diesem Fall grds. in Spanien und nicht in Deutschland zu versteuern sein. Hinzuzufügen ist, dass der Gesetzgeber diese neue Regelung des § 50d Absatz 12 Einkommensteuergesetz vor dem Hintergrund der Wegzugsbesteuerung geschaffen hat – also insbesondere für Fälle, in welchen der Arbeitnehmer in Deutschland gearbeitet hat, dann ins Ausland verzogen ist und dort schließlich die Abfindung erhalten hat. Der deutsche Fiskus wollte also das Besteuerungsrecht für die Abfindung in Deutschland halten. Im entgegen gesetzten Fall wirkt sie daher zu Ungunsten des deutschen Fiskus. Nach der aktuellen gesetzlichen Lage ist daher eine Abfindung grds. dem in Spanien erhaltenen Arbeitslohn zuzurechnen und in Deutschland von der Besteuerung freizustellen. Es bleiben hierzu Kommentierungen und Rechtsprechung abzuwarten.



* Rechtsanwalt, Abogado, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
Barcelona
ra@abogadomueller.net

**Das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016 zur spanischen
Rechtssprechung bezüglich der Rechtswirkung von nichtigen Mindestzinsklauseln
(sogenannten „cláusulas suelo“) in Hypothekendarlehensverträgen**

Christian Hofer*

1. Einleitung

Der Europäische Gerichtshof beschäftigt sich in dem hier besprochenen Urteil mit Klagen spanischer Verbraucher gegen Banken wegen sogenannter Mindestzinsklauseln in Hypothekendarlehensverträgen.

Bei diesen Mindestzinsklauseln („cláusulas suelo“) handelt es sich um Zinsvereinbarungen in hypothekarisch gesicherten Darlehensverträgen zwischen Verbrauchern und Banken. Darin wird vereinbart, dass der Darlehensnehmer einen variablen und an den Euribor gekoppelten Zinssatz zahlt. Für den Fall, dass ein stark gefallener Leitzins und die Anwendung der entsprechenden Variablen/Differenzials rechnerisch einen sehr niedrigen Zinssatz zulassen, wird jedoch ein Mindestzins festgelegt. Die vereinbarten Prozentsätze dieses Mindestzinses bewegen sich in den meisten Fällen zwischen 3 und 5 % je nach Datum des Vertragsschlusses.

Das Gegenstück hierzu bilden die sogenannten „cláusulas techo“, also Höchstzinsklauseln. Deren theoretischer Zweck besteht in einer Begrenzung des Zinssatzes nach oben, also in der Einführung eines „Daches“ in den Darlehensvertrag, für den Fall, dass der Euribor stark ansteigt und die Zinslast nicht mehr vom Darlehensnehmer bedient werden kann. In einer Vielzahl von Fällen liegt die vereinbarte Höchstgrenze bei einem Zinssatz zwischen 10 und 12%, teilweise auch bis zu 15%.

Diese Einbeziehung von Mindest- und Höchstzinsklauseln in Darlehensverträgen war in Spanien sehr weit verbreitet. Die seit Jahren andauernde Niedrigzinsphase hat jedoch zur Folge, dass sich die Darlehensgeber an Zinsbeträgen sättigen, die weit über dem Euribor + hypothekarisch vereinbartem Differenzialbetrag liegen. Hierdurch werden die Tilgungskosten der Verbraucher stark verteuert. In den vergangenen Jahren hat sich die spanische Rechtsprechung ausführlich mit Fragen der Einbeziehungskontrolle, Missbräuchlichkeit und Nichtigkeit dieser Vertragsklauseln befasst.

Zur ausführlichen Darstellung der Problematik wird auf einen Artikel des Verfassers in „Informaciones II/2013“ verwiesen.

2. Die Rechtsprechung des Tribunal Supremo mit Urteil vom 9. Mai 2013

Das höchstinstanzliche spanische Zivilgericht befasste sich in seinem Urteil vom 9. Mai 2013 mit der Missbräuchlichkeit der „cláusulas suelo“ und der daraus resultierenden Nichtigkeit nach spanischem Recht. Das Tribunal Supremo bestätigte in diesem Zusammenhang weitgehend die bis dato herrschende Rechtsprechung der Audiencias Provinciales hinsichtlich Inhalts- und Einbeziehungskontrolle der Mindestzinsklauseln in die Hypothekendarlehen und erklärt diese für nichtig. Im konkreten Fall wurde eine Mindestzinsklausel für nichtig erklärt, weil das Erfordernis der materiellen Transparenz des Artikels 3 Abs.1 sowie Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Richtlinie 93/15 in der vertraglichen Vereinbarung nicht erfüllt war. Der Darlehensnehmer sei nicht hinreichend über die konkreten Folgen der praktischen Anwendung informiert worden und die Klauseln seien daher nicht transparent.

Allerdings stellte das Tribunal Supremo als Rechtsfolge der Nichtigkeit fest, dass die bis zu diesem Zeitpunkt vom Darlehensnehmer aufgrund der nichtigen Darlehensklausel bezahlten Zinsbeträge von den Banken nicht rückerstattet werden müssen. Die Wirkungen der Nichtigkeit bestünden laut Tribunal Supremo erst ab der Feststellung der Nichtigkeit und in diesem Falle auch nicht rückwirkend. Die zeitlichen Wirkungen der Nichtigkeit dieser Klauseln wurden derart beschränkt, dass diese nur für die Zukunft Wirkung entfalteten, nämlich ab Verkündung des Urteils. Begründet wurde diese Durchbrechung der allgemeinen Rückwirkung der Nichtigkeitserklärung mit einem gesteigerten Erfordernis der Rechtssicherheit.

In der Praxis bedeutete dies für die betroffenen Verbraucher, dass sämtliche in der Vergangenheit bezahlten Zinsbeträge, die auf Grundlage einer gerichtlich festgestellten und nichtigen Zinsvereinbarung berechnet worden waren, von den Banken und Kreditinstituten nicht an die Verbraucher zurückerstattet werden mussten. Lediglich ab Verkündung des Urteils war die nach spanischem Recht nichtige Vertragsklausel ex nunc unwirksam und demzufolge der Zinssatz anzupassen.

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung wurde in der juristischen Praxis als weitgehend verfehlt kritisiert. Insbesondere war das Urteil von hoher sozialer Tragweite, da zu diesem Zeitpunkt in Spanien ein Großteil der Hypothekendarlehen mit einer „cláusula suelo“ ausgestattet war. Im Hinblick auf die bis dato herrschende Rechtsprechung in erster und zweiter Instanz, welche die rückwirkende Nichtigkeit und demzufolgende Rückerstattung der überbezahlten Beträge anerkannte, vertrauten viele Darlehensnehmer durch das Urteil des Tribunal Supremo auf eine entsprechende Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung.

Dem EuGH wurde von den spanischen Gerichten die Frage vorgelegt, ob die Beschränkung der Restitutionswirkungen der Nichtigkeitsklärung auf den Zeitpunkt der Verkündung des Urteils des Tribunal Supremo mit der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln (Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln) vereinbar ist, da die Verbraucher nach dieser Richtlinie nicht an solche Klauseln gebunden sind.

3. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 21.12.2016

Der Gerichtshof hat erkannt:

„Art.6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die die Restitutionswirkungen, die damit verbunden sind, dass eine Klausel in einem Vertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, gerichtlich für missbräuchlich im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 dieser Richtlinie erklärt wird, zeitlich auf diejenigen Beträge beschränkt wird, die auf Grundlage einer solchen Klausel rechtsgrundlos gezahlt werden, nachdem die Entscheidung mit der gerichtlichen Feststellung der Missbräuchlichkeit verkündet worden war.“

Dies bedeutet im konkreten Fall, dass die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel im spanischen Recht die Nichtigkeit („nulidad“) als Rechtsfolge bewirkt. Die Wirkungen der Nichtigkeit sind ex tunc, d.h. der Verbraucher ist so zu stellen, als sei die missbräuchliche Vertragsklausel niemals Vertragsgegenstand geworden. Die aufgrund der nichtigen Vertragsvereinbarung erbrachten Leistungen sind dem Verbraucher zurückzuerstatten.

Laut EuGH führt die Rechtsprechung des Tribunal Supremo dazu, dass generell jedem Verbraucher, der einen Hypothekendarlehensvertrag mit nichtiger Mindestzinsklausel geschlossen hat, der Anspruch genommen wird, eine vollständige Rückerstattung der Beträge zu erhalten, die er aufgrund dieser Klausel rechtsgrundlos an das Kreditinstitut gezahlt hat. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 sehen die Mitgliedstaaten jedoch vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest. Die Bestimmung ist als eine Norm zu betrachten, die den im nationalen Recht zwingenden innerstaatlichen Bestimmungen gleichwertig ist.

Laut EuGH besteht in dem Verbraucherschutz ein hohes öffentliches Interesse, weil sich der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer Position der Unterlegenheit befindet. Die Richtlinie 93/13 verpflichtet daher aus Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit ihrem 24. Erwägungsgrund die Mitgliedstaaten, angemessene Mittel vorzusehen, damit die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln durch den Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit dem Verbraucher schließt, ein Ende gesetzt wird. Um dies zu erreichen, muss die nationale Rechtsprechung die missbräuchlichen Vertragsklauseln schlicht unangewendet lassen. Das nationale Gericht ist außerdem nicht befugt, den Inhalt missbräuchlicher Vertragsklauseln abzuändern, da ansonsten das Gericht den Abschreckungseffekt beseitigt, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher schlicht unangewendet bleiben.

Art. 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/13 ist daher so auszulegen, dass eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an als nicht existent anzusehen ist und gegenüber dem Verbraucher keine Wirkung entfaltet. Die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel muss zwingend dazu führen, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte. Ohne diese Restitutionswirkung würde der Abschreckungseffekt in Frage gestellt.

4. Das neue königliche Dekret 1/2017 vom 20. Januar 2017 zur „Einführung von dringenden Schutzmaßnahmen der Verbraucher im Bereich der Mindestzinsklauseln“

Der spanische Gesetzgeber beeilte sich mit der Umsetzung der Rechtsprechung in nationales Recht und erließ bereits einen Monat nach Veröffentlichung des EUGH Urteils das vorgenannte königliche Dekret. Hierdurch sollen die Rechte der Verbraucher gegenüber den Banken und Kreditanstalten gestärkt werden. Im Wesentlichen sieht die Verordnung die Einführung eines standardisierten Reklamationsverfahrens vor, durch welches die Kreditgeber verpflichtet werden sollen, die Reklamationen der Verbraucher in Sachen „cláusulas suelo“ mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu behandeln.

Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung sind hypothekarisch besicherte Darlehensverträge, in denen der Darlehensnehmer ein Verbraucher ist, und in denen eine Mindestzinsklausel enthalten ist.

Artikel 3 verpflichtet die Banken, eine betriebsinterne Struktur aufzubauen, in welcher die Reklamationen der betroffenen Verbraucher bearbeitet werden. Weiterhin müssen die Verbraucher von der Bank über die Möglichkeit, eine außergerichtliche Reklamation zu betreiben, in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 3 Absatz 2 sieht vor, dass die Bank, sobald sie vom Verbraucher die Reklamation erhält, verpflichtet ist, dem Verbraucher den von der Bank zurückzuzahlenden Betrag zu berechnen und darin die Zinsen auszuweisen. Sofern die Bank die Rückzahlung als nicht notwendig erachtet, muss sie dies dem Verbraucher unter Angabe der entsprechenden Gründe mitteilen. Hiermit ist das außergerichtliche Reklamationsverfahren abgeschlossen.

Der Verbraucher hat der Bank laut Artikel 3, Absatz 3 mitzuteilen, ob er mit der Berechnung einverstanden ist. Sofern dies der Fall ist, vereinbaren Darlehensgeber und -nehmer die Rückerstattung der überbezahlten Beträge innerhalb von drei Monate ab Erhebung der Reklamation.

In allen anderen Fällen, welche in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung aufgeführt sind, gilt das Vergleichsverfahren als gescheitert.

Laut Artikel 5 der Verordnung ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher über die steuerlichen Auswirkungen der Rückerstattung zu informieren und die Finanzbehörden über die Rückzahlungen in Kenntnis zu setzen. Während das

Vergleichsverfahren läuft, können die Parteien in derselben Sache nicht gerichtlich Klage erheben. Eventuell erhobene Klagen während oder vor der Schlichtungsphase sind zu unterbrechen.

Weiterhin regelt Artikel 4 die Kostenentscheidung des Zivilverfahrens im Falle der nachfolgenden Klageerhebung. Nur in denjenigen Fällen, in welchen der Verbraucher das Rückzahlungsangebot der Bank ablehnt, anschließend selbst Klage erhebt und dann einen höheren Betrag zugesprochen bekommt als von der Bank angeboten wurde, wird das Kreditinstitut zur Kostentragung verurteilt.

Sofern der Verbraucher die Klage erhebt, ohne vorher das Vergleichsverfahren durchgeführt zu haben, gelten folgende Grundsätze:

Erhebt der Verbraucher Klage gegen die Bank, wird die Bank nicht zur Tragung der Rechtsverfolgungskosten verurteilt, wenn die Beklagte die Rückzahlungsforderung, gemäß Artikel 395, Absatz 1 Ley de Enjuiciamiento Civil sofort anerkennt.

Erkennt die Bank nur einen Teilbetrag sofort an und zahlt diesen bei der Gerichtskasse ein, so wird sie nur dann zu den Kosten des Verfahrens verurteilt, wenn das Gericht einen höheren als den bei der Gerichtskasse eingezahlten Erstattungsbetrag dem Kunden zuspricht.

Im Übrigen finden die allgemeinen Regelungen über die Gerichtskostenerstattung des spanischen Zivilprozessgesetzes Anwendung.

5. Fazit

Die besprochene Entscheidung des EuGH konnte im vorliegenden Fall eine verfehlte Rechtsauffassung der spanischen Gerichte zugunsten des Verbrauchers aufheben. Durch die abwegige Rechtsprechung des Tribunal Supremo mit Urteil vom 9. Mai 2013 wurden elementarste Grundsätze des spanischen Zivil- und Verbraucherschutzrechtes bezüglich missbräuchlicher und nichtiger Vertragsklauseln verworfen.

Bereits Artikel 1303 des spanischen Código Civil bestimmt:

„Ist eine Verpflichtung für nichtig erklärt worden, müssen die Vertragsparteien unbeschadet der nachfolgenden Artikel einander die Sachen, die Gegenstand des Vertrages gewesen sind, mit ihren Früchten sowie den Preis mit den Zinsen zurückerstatten“.

Artikel 83 der Ley General de Defensa de Consumidores y Usuarios sieht vor:

„Missbräuchliche Vertragsklauseln sind nichtig und gelten als nicht vereinbart. Zu diesem Zweck erklärt das Gericht ...missbräuchliche Vertragsklauseln im Vertrag für nichtig; die Parteien sind jedoch weiterhin an den Vertrag in seinem ursprünglichen Wortlaut gebunden, wenn er ohne diese Klauseln fortbestehen würde.“

Das Tribunal Supremo ließ jedoch diese Rechtsfolgen der Nichtigkeit unangewendet mit dem Argument, dies sei aufgrund des „Grundsatzes der Rechtssicherheit“ erforderlich. Das Tribunal Supremo eröffnete den Banken- und Kreditinstituten die Möglichkeit, unbeschränkt missbräuchliche Vertragsklauseln zu verwenden, da für den Falle deren Aufhebung, sofern sich überhaupt ein Kläger findet, nur die Rechtswirkungen der Nichtigkeit ex nunc entstehen und die Rückzahlungspflichten nur die Zahlungen betreffen, die nach Feststellung der Nichtigkeit geleistet wurden.

Durch diese abwegige Rechtsprechung des Tribunal Supremo wurden die Unternehmen in ihrer bisherigen Vorgehensweise bestätigt, welche darin bestand, die außergerichtlichen Reklamationen einfach auszusitzen, bis der Verbraucher in Ermangelung finanzieller Mittel von einer Klageerhebung absieht.

Das vom spanischen Gesetzgeber eilig erlassene königliche Dekret 1/2017 vom 20. Januar 2017 zur „Einführung von dringenden Schutzmaßnahmen der Verbraucher im Bereich der Mindestzinsklauseln“ klingt zwar sehr ambitioniert, bei genauerer Betrachtung aber erscheint zweifelhaft, ob die Norm zum Schutze der Darlehensnehmer beiträgt.

Das Dekret stellt, vereinfacht gesagt, lediglich die Anforderung an die Parteien, dass eine schriftliche Reklamation vom Verbraucher erhoben werden kann und dass sich die Bank in einem vorgegebenen Zeitraum darum zu kümmern hat, wobei die Bank innerhalb dieses Zeitraumes die Reklamation

ablehnen oder annehmen kann. Dies ist keinesfalls neu, denn eine schriftliche Mahnung des Verbrauchers als Ausfluss der Privatautonomie und eine Entscheidung der Bank gehörten bisher auch zu den Voraussetzungen des Verzuges und ist im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit vor Klageerhebung Standard. Dem Verfasser erschließt sich an dieser Stelle nicht, worin der Sinn einer solchen Kodifizierung besteht.

Durch die Einführung dieses Vergleichsverfahrens wurde lediglich ein weiterer obstruktiver Zwischenschritt eingeführt, welcher die effektive Rechtsdurchsetzung und den wirksamen Verbraucherschutz behindert. Der Zweck des Verbraucherschutzes, nämlich die Nichtanwendung einer missbräuchlichen Vertragsklausel, wird hierdurch weiter hinausgezögert, anstatt die Rechtsdurchsetzung zu vereinfachen. Die Inhalts- und Einbeziehungskontrolle der Vertragsklauseln geschieht durch die Gerichte selbst und nicht durch die Banken. Insbesondere in den Fällen, in denen die Nichteinbeziehung wegen fehlender Transparenz Gegenstand der Verbraucherklage ist, werden die Banken in den seltensten Fällen bereits im gesetzlich eingeführten Vergleichsverfahren in Eigenregie und zugunsten des Verbrauchers eine solche Entscheidung treffen.

Das hauptsächliche Hindernis bei Durchsetzung der Verbraucherrechte besteht weiterhin in dem viel zu langen Rechtsweg. Die Verbraucher sind weiterhin gemäß Art. 86 ter. 2 d LOPJ verpflichtet, vor den Handelsgerichten zu klagen. Örtlich zuständig ist gemäß Art. 52.1.14^o das Handelsgericht, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat. Bei den Handelsgerichten in Málaga vergehen momentan zwischen Klageerhebung und Verhandlungstermin 3 Jahre. Während dieses Zeitraumes muss der Kläger weiterhin die nichtigen Vertragsklauseln bedienen. Sehr viel effektiver wäre es gewesen, den Rechtsweg für die Verbraucherklagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuweisen und nicht weiter die Handelsgerichte entscheiden zu lassen.



*Rechtsanwalt & Abogado
RCH Legal
c.hofer@rchlegal.com

Das spanische Konkursrecht und die neue Europäische Insolvenzrechtsverordnung EuInsVO 2015

Dr. Bernhard Idelmann*

I. Ursprung und historische Entwicklung des spanischen Konkursrechts

Das spanische Konkursgesetz (Ley concursal) ist ein sehr junges Gesetzeswerk. Es wurde erst im Jahr 2003 erlassen und trat im Jahr 2004 in Kraft.

Die Vorläufer dieses Konkursgesetzes findet man in spanischen Gesetzen des 19. und 20. Jahrhunderts. Diese Normen waren zu Beginn des 21. Jahrhunderts hoffnungslos veraltet und passten nicht mehr zum modernen spanischen Wirtschaftsleben der Gegenwart. Die wichtigste Fundstelle von konkursrechtlichen Regelungen war das spanische Handelsgesetzbuch (Código de Comercio) von 1829 und 1885¹. Die einzige Kodifikation mit einigen konkursrechtlichen Regelungen im engeren Sinne war das Gesetz über die Zahlungseinstellung von 1922². Dabei handelte es sich bei diesem Gesetz eigentlich um ein Provisorium, weil es seinerzeit einen Einzelfall regeln sollte. Dies kann man heute noch in der Gesetzesbegründung („Motivos“) zum Konkursgesetz aus dem Jahre 2003 nachlesen³. In dieser Gesetzesbegründung sprach selbst der Reformgesetzgeber im Hinblick auf die bis dahin in Spanien geltenden konkursrechtlichen Regelungen von Archaismus („Arcaísmo“). Diese Einschätzung war identisch mit der zutreffenden Wertung zahlreicher Kommentatoren, die das frühere spanische Konkursrecht als „archaische“ Regelung bezeichneten⁴.

Nach langer parlamentarischer Vorbereitung trat am 01.09.2004 das neue spanische Konkursgesetz in Kraft (Ley 22/2003, de 9 de julio, Concursal).

Dieses erste spanische Konkursgesetz ist seit seinem Inkrafttreten vor etwa 13 Jahren im Rahmen mehrerer Gesetzesnovellen geändert und erweitert worden. Auslöser dafür war primär die im Jahre

¹ Details zu den hier einschlägigen Rechtsnormen des CCom und deren Inhalt bei Prendes Carril in Pastor García/Prendes Figueiras (Koord.), Practicum Concursal, 2017, Rn. 12/5; Lincke, NZI, 2004, S. 69-72, gibt einen guten Überblick in deutscher Sprache zur Historie des spanischen Konkursrechts und über die Neuregelung des Konkursgesetzes aus dem Jahr 2003.

² Ley de la Suspensión de Pagos de 26 de julio 1922.

³ Siehe „Exposición De Motivos I“ de la Ley 22/2003 de 9 de Julio, Seite 2.

⁴ So auch Adomeit/Frühbeck, Einführung in das spanische Recht, 3. Aufl. 2007, S. 104.

2008/2009 über Spanien und weite Teile Europas hereinbrechende Finanz- und Wirtschaftskrise⁵. Darüber hinaus hat der spanische Gesetzgeber die Neuerungen der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO 2015) teilweise bereits berücksichtigt. Die EuInsVO 2015 gilt für Insolvenzverfahren in den EU-Mitgliedsstaaten, die ab dem 26. Juni 2017 eröffnet werden.

In der Gegenwart präsentiert sich das spanische Konkursgesetz als ein einheitliches, konsolidiertes Gesetzeswerk, welches sowohl für Unternehmen wie auch für Privatpersonen gilt. Die aktuelle Fassung wurde zuletzt am 02.10.2015 geändert⁶.

II. Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die spanische Konkursgesetzgebung ab dem Jahre 2009

Der wesentliche Grund für die zahlreichen Modifikationen nach Inkrafttreten des Konkursgesetzes im Jahr 2004 war jedoch nicht die die EU-Gesetzgebung, sondern die 2008 in Spanien beginnende Wirtschafts- und Finanzkrise. Die zahlreichen Insolvenzen und Krisen spanischer Groß- und Mittelstandsunternehmen und der rapide Anstieg der Arbeitslosenzahlen ab 2009 führten zu einer regen Aktivität des spanischen Gesetzgebers. Dabei waren insbesondere zwei Rechtsbereiche betroffen: das Arbeitsrecht und das Konkursrecht.

Man hat sich in diesem Kontext zu vergegenwärtigen, dass die im Jahre 2008 einsetzende Finanz- und Wirtschaftskrise eine europäische und in Teilen globale Krise war. Länder und Regionen waren jedoch unterschiedlich betroffen und reagierten folglich individuell auf diese Krise. Spanien wurde von dieser Finanz- und Wirtschaftskrise besonders hart und nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen⁷. Diese Krise beendete zu

⁵ Auslöser für den Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise ab Herbst 2008 war der Zusammenbruch der US-amerikanischen Bank *Leman Brothers Holdings Inc.*, die am 15.09.2008 Insolvenz anmelden musste.

⁶ Ley 22/2003, de 9 de Julio, Concursal, texto consolidado, última modificación 2 de octubre de 2015.

⁷ Zum Hintergrund der Auswirkungen der Krise auf Arbeitsmarkt und gerichtliche Konkursverfahren mit

Beginn des Jahres 2009 abrupt den Boom des spanischen Immobilienmarktes. Das bis dahin prosperierende Bau- und Baunebengewerbe („el ladrillo“) als wesentliche Stütze der spanischen Volkswirtschaft mutierte zum Krisenherd, der das ganze Land erfasste. Sowohl die Schwergewichte der spanischen Immobilienwirtschaft wie auch viele kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen gerieten in eine existenzbedrohende Krise. Der Fortbestand einiger Großunternehmen konnte nach gelungener Sanierung gesichert werden. Dazu gehörte das seinerzeit größte spanische Immobilienunternehmen *Metrovacesa*. Auf der anderen Seite gab es auch mehrere spektakuläre Konkurse wie die von *Martinsa Fadesa* (7,155 Mrd. Euro Verbindlichkeiten), von *Habitat* (2,8 Mrd. Euro) und *Nozar* (1,56 Mrd. Euro). Diese Konkurse und andere Großkonkurse im spanischen Bau- und Baunebengewerbe erfassten auch eine Vielzahl von mittelständischen Unternehmen, zumeist Subunternehmer und Lieferanten⁸.

Aufgrund dieser Ereignisse wurde das seinerzeit noch sehr junge spanische Konkursrecht moderner Prägung bereits wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten einer intensiven Praxisprüfung unterzogen.

Dabei zeigte sich, dass die Instrumentarien des Konkursgesetzes in Teilen unzureichend und zu unflexibel waren. Es fehlte an einem adäquaten rechtlichen Rahmen für Restrukturierungen und Sanierungen zum Erhalt von kriselnden Unternehmen in der Phase vor Eintritt der Konkursreife, also außerhalb des eigentlichen Konkursverfahrens. Es ist kein Zufall, dass die oben erwähnte Restrukturierung des Immobiliengiganten *Metrovacesa* unter Anwendung des englischen Scheme-of-Arrangement-Verfahrens durchgeführt wurde. In der Sanierungsphase dieses Unternehmens in den Jahren 2009 bis 2011 fehlten dem spanischen Konkursrecht noch die Instrumente für eine erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens im Vorfeld eines möglichen Konkurses.

III. Änderungen des spanischen Konkursgesetzes ab 2009

Die erste wesentliche Modifikation des Konkursgesetzes erfolgte durch das königliche Dekret (Real Decreto Ley 3/2009) vom 27.03.2009. Die vorgenommenen Änderungen sollten dem durch die Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten Anstieg der Insolvenzverfahren Rechnung tragen. Es wurden primär Regelungen zur Vereinfachung und Verkürzung des Konkursverfahrens eingeführt.

Der nächste Reformschritt wurde durch das königliche Dekret (Real Decreto Ley 38/2011) vom 10.10.2011 vollzogen, welches am 01.01.2012 in Kraft trat. Mit dieser Gesetzesnovelle wurden weite Teile des spanischen Konkursrechts an die praktischen Bedürfnisse insbesondere bei Unternehmenssanierungen angepasst. Ähnlich wie der deutsche Gesetzgeber durch die zum 01.03.2012 bzw. 01.01.2013 in Kraft getretenen Neuerungen des ESUG⁹ war der spanische Gesetzgeber bemüht, eine „neue Insolvenzkultur“ zu schaffen. Den Unternehmen und Gläubigern sollten zusätzliche Instrumente an die Hand gegeben werden, die ein Fortbestehen von sanierungsfähigen Schuldnern ermöglichten. Eine vorschnelle Abwicklung und Liquidierung von sanierungsfähigen Unternehmen sollte vermieden werden.

Die neuen Regelungen zum Konkursrecht ermöglichten es, einzelne Finanzgläubiger zu zwingen, ein bei Gläubigern mehrheitsfähiges Sanierungskonzept gegen sich geltend zu lassen. Dies wird vertragstechnisch dadurch erreicht, dass eine Sanierungsvereinbarung der Mehrheitsgläubiger Rechtswirkungen auch für eine Minderheit von Finanzierungsgläubigern entfaltet, die der Vereinbarung nicht zugestimmt haben.

Zu beachten ist, dass diese Erstreckungswirkung nicht automatisch auf alle Regelungen einer Sanierungsvereinbarung Anwendung findet. So gelten langjährige Stundungsvereinbarungen für ablehnende Gläubiger nur, wenn die der Vereinbarung zustimmenden Finanzgläubiger ein bestimmtes Quorum erreichen. Es gilt dabei der Grundsatz: je höher der Grad der Zustimmung der Gläubiger zu einer Sanierungsvereinbarung, desto weitreichender ist die Erstreckungswirkung einzelner Vereinbarungen auf nicht zustimmende Gläubiger. Der spanische Gesetzgeber hat in diesem Kontext ein vielschichtiges Regelwerk geschaffen, das

Zahlenmaterial s. Nieto Delgado, Memento Práctico Concursal, 2016, Rn. 11.1.

⁸ Weitere Informationen bei Nieto Delgado, Memento Práctico Concursal, 2016, Rn. 11.2.

⁹ ESUG steht für „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“, erlassen am 07.12.2011, BGBI. I S. 2582, in Kraft getreten am 01.03.2012 (Artikel 1-3, 6, 9) bzw. am 01.01.2013 (Artikel 4, 5, 7, 8).

unterschiedliche Folgewirkungen für ein Quorum von 51%, 60% oder 75%, bezogen auf die Gesamtverbindlichkeiten des Schuldners, statuiert. Zudem hängen die Rechtswirkungen auf nicht zustimmende Gläubiger auch davon ab, ob und in welchem Ausmaß ihre Forderungen abgesichert sind.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die vorgenannten spanischen Gesetzesnovellen zum Konkursrecht ein vielschichtiges Instrumentarium zur Sanierung von Unternehmen geschaffen haben. Möglich wurden damit je nach Einzelfall Vereinbarungen zu Stundungen, Teilverzichten, Beteiligungsdarlehen, Equity Swaps und Wandelanleihen.

Mit den königlichen Dekreten vom 27.09.2013 (Ley 14/2013) und vom 07.03.2014 (Ley 4/2014) wurden die Position der sich in der Krise befindlichen Unternehmen weiter gestärkt. Ähnlich dem Grundgedanken des so genannten „Schutzschirmverfahrens“, welches im deutschen Insolvenzrecht mit Inkrafttreten des ESUG im Jahr 2012/2013 in Deutschland eingeführt wurde¹⁰, können insolvenzreife spanische Unternehmen gegenüber dem zuständigen Konkursgericht geltend machen, dass sie mit ihren Gläubigern eine außergerichtliche Zahlungs- und Umschuldungsvereinbarung (Acuerdo extrajudicial de pagos) verhandeln¹¹. Aufgrund eines solchen Antrags sind sie für eine Frist von bis zu drei Monaten von der Insolvenzantragspflicht befreit. In diesem Zeitraum sind Gläubiger gehindert, Vollstreckungsmaßnahmen in die Vermögensgegenstände des Schuldners einzuleiten, die dieser für die Aufrechterhaltung seiner unternehmerischen Tätigkeit zwingend benötigt.

Es liegt auf der Hand, dass es im Zweifelsfall schwierig sein kann zu bestimmen, welche Aktiva ein Schuldner tatsächlich benötigt, um seine unternehmerische Tätigkeit ausüben zu können. In der Praxis hat sich diese Regelung aber bewährt. Insbesondere Banken, die üblicherweise gut – weil dinglich – abgesichert sind, wurden durch diese Neuregelung wirksam gehindert, durch frühzeitige Vollstreckung in ihre Sicherheiten ein Unternehmen in die Insolvenz zu treiben. Insoweit wirkt diese Regelung tatsächlich wie eine Art Schutzschirm für

Unternehmen, weil diese nunmehr in der Lage sind, sich durch eine kollektive Sanierungsvereinbarung Luft zu verschaffen und eine temporäre Krise durch eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten zu überwinden.

IV. Parallelen zum europäischen Insolvenzrecht und zum ESUG

Vergleicht man die Neuregelungen des spanischen Konkursrechts in diesem Bereich mit den Entwicklungen des europäischen Insolvenzrechts, zeigen sich Parallelen.

Die neue EU-Verordnung 2015/848 vom 20.05.2015 weist ebenfalls einen erweiterten Anwendungsbereich auf. Thematisch geht es nicht mehr nur um den klassischen Angang bei Unternehmensinsolvenzen, der die Gläubigerbefriedigung durch Zerschlagung und Verwertung der noch vorhandenen Aktiva des Schuldners in den Vordergrund stellt. Vielmehr stehen jetzt weitere Instrumente zur Verfügung, um kriselnden Schuldner eine Sanierung und damit den Fortbestand zu ermöglichen. So ist laut Artikel 1 der EU-Verordnung 2015/848 jetzt auch die Sanierung als ein probates Mittel in insolvenznahen Situationen ausdrücklich vorgesehen. Zudem wird dem Schuldner unter bestimmten Umständen in Artikel 2 Ziffer 3 dieser Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, die Kontrolle über seine Vermögensgegenstände vollständig oder teilweise zu behalten.

Auch in Deutschland ist die Eigenverwaltung mit Inkrafttreten des ESUG im Jahre 2012/2013 als Bestandteil des deutschen Insolvenzrechts gestärkt worden¹². Die Voraussetzungen für die Anordnung der Eigenverwaltung wurden erleichtert. Bereits in der Phase zwischen Insolvenzantragstellung und Eröffnung kann die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet werden¹³. Zudem ermöglichte die ESUG unter anderem die Einrichtung eines vorläufigen Gläubigerausschusses sowie die Durchführung von Debt-to-Equity-Swaps als Sanierungsinstrument.

Auch wenn das deutsche und spanische Insolvenzrecht im Detail Unterschiede aufweisen, zeigt sich eine wichtige Gemeinsamkeit. Es gibt einen Kulturwandel in Richtung Sanierung als Alternative zur Zerschlagung und Abwicklung von verschuldeten Unternehmen. Zudem wurden insbesondere in Deutschland, aber auch in Spanien

¹⁰ Vgl. § 270b InsO; das Schutzschirmverfahren wurde am 01.03.2012 in die deutsche Insolvenzordnung aufgenommen.

¹¹ Details zur Ratio und zur Entwicklung des „Acuerdo extrajudicial de pagos“ bei Sánchez Magro in Pastor García/Prendes Figueiras (Koord.), Practicum Concursal, 2017, Rn. 16/5, 16/10.

¹² Vgl. §§ 270 - 285 InsO.

¹³ Vgl. den Wortlaut von § 270a InsO.

die Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der Gläubiger gestärkt. Dies hat in Deutschland zu einer höheren Akzeptanz der ESUG-Novelle auf Seiten der Gläubiger geführt¹⁴. Auch wenn in Deutschland ein signifikanter Teil der Eigenverwaltungen scheitert und dann anschließend die Insolvenz eintritt, wird der Grundansatz des ESUG, zunächst eine Sanierung unter aktiver Einbeziehung der Gläubiger zu ermöglichen, gemeinhin befürwortet¹⁵.

Die Entwicklung der Konkursgesetze in Spanien und Deutschland zeigt auch, dass ein fortschrittliches und sachgerechtes EU-Insolvenzrecht die Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten positiv beeinflusst. Denn das als Verordnung unmittelbar geltende EU-Insolvenzrecht führt zusätzlich auch zu einer Harmonisierung der Rechtsordnungen in den Mitgliedsstaaten. Zahlreiche Vorschriften der nationalen Konkursgesetze und der damit verbundenen Nebengesetze (Verfahrens- und Registergesetze) sind an die Neuregelungen der EU-Insolvenzverordnungen anzupassen. Nur durch diese zusätzlichen gesetzgeberischen Maßnahmen entstehen konsistente Regelungsmechanismen auf nationaler Ebene und im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Diese Harmonisierung trägt auch auf dem Gebiet des Konkursrechts dem Umstand Rechnung, dass viele Unternehmen im EU-Binnenmarkt international und grenzüberschreitend tätig sind¹⁶.

V. Anwendungsbereich des spanischen Konkursrechts und Verfahrenseröffnung

1. Konkurseröffnung

Grundlage für die Anwendung des spanischen Konkursgesetzes und den Beginn des Konkursverfahrens ist die Konkursantragsstellung¹⁷. Diese kann nur für in Spanien ansässige Unternehmen und Personen ergehen, die ihren Interessenmittelpunkt in Spanien haben¹⁸. Bei

juristischen Personen wird unterstellt, dass der Gesellschaftssitz der in diesem Kontext maßgebliche Ort ist¹⁹. Fehlt es an einem Unternehmenssitz in Spanien, können auch die Vermögensgegenstände einer in Spanien befindlichen Betriebsstätte von einem spanischen Konkursverfahren betroffen sein. Bei Privatpersonen wird auf den Wohnsitz abgestellt. Dies ist der Ort, an dem eine Person ihren Lebensmittelpunkt gewählt hat und sich dauerhaft aufhält.

Eine Konkurseröffnung über ein in Spanien ansässiges Unternehmen erfasst auch dessen im Ausland befindlichen Aktiva²⁰. Es gilt hinsichtlich dieser Aktiva grundsätzlich spanisches Konkursrecht, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte, die im Ausland registerrechtlich erfasst sind²¹. Dazu gehören zum Beispiel Immobilien oder in Schiffsregistern eingetragene Wasserfahrzeuge.

Staatliche Organisationen und Rechtsträger wie Ministerien, Behörden und Gebietskörperschaften unterliegen nicht dem spanischen Konkursrecht, sind also im rechtlichen Sinne nicht konkursfähig²². Bei Rechtsträgern, die öffentliche Aufgaben zum Beispiel in der Daseinsfürsorge wahrnehmen, aber privatrechtlich organisiert sind, ist das Konkursrecht hingegen grundsätzlich anwendbar. Von den spanischen Gerichten unterschiedlich beurteilt werden Rechtsträger, an denen staatliche Stellen als Gesellschafter beteiligt sind, oder die von der öffentlichen Hand finanziert werden. Hier ist der jeweils vorliegende Einzelfall anhand der bestehenden Rechtsprechung genau zu prüfen. Gemäß Artikel 2 des Konkursgesetzes ist ein Konkursverfahren zu eröffnen, wenn ein Schuldner seine fälligen Verpflichtungen dauerhaft nicht erfüllen kann. Es wird darauf abgestellt, ob eine Insolvenz unmittelbar bevorsteht und der Schuldner erkennt oder unter Berücksichtigung aller Umstände erkennen muss, dass er seinen finanziellen

und dem Zusammenwirken von EU-Insolvenzverordnung und spanischem Konkursgesetzes auf Fälle mit Auslandsbezug (Ambito internacional) s. Arraiza Jiménez in Pastor García/Prenes Figueiras (Koord.), *Practicum Concursal* 2017, Rn. 2/40, 2/45 und 2/50.

¹⁹ De Borja Vellena Cortés y Bermúdez Ávila in Pastor García/Figueiras (Koord.); *Practicum Concursal*, 2017, Rn. 14/25. Diese Autoren nehmen auch den englischsprachigen Begriff „COMI“ Bezug, der auch im Kontext der EU-Verordnung zum Insolvenzrecht verwandt wird.

²⁰ Vgl. die Artikel 200 sowie Artikel 10 Ziffer 1, Satz 3 Konkursgesetz.

²¹ Zu den Details siehe Artikel 202 Konkursgesetz.

²² Vgl. Artikel 1 Ziffer 3 Konkursgesetz.

¹⁴ Vgl. die „ESUG-Studie 2016“ der Unternehmensberatung *Roland Berger* vom August 2016, Management Summary 1/4 und 2/4 (S. 4 und 5 der Studie).

¹⁵ Dazu im Detail die in Fußnote 14 genannte Studie der *Roland Berger* Unternehmensberatung aus dem Jahr 2016.

¹⁶ Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuerungen der EuInsVO 2015 findet sich unten in Kapitel VII.

¹⁷ Artikel 1 Konkursgesetz.

¹⁸ Vgl. Artikel 10 Konkursgesetz. Zur Anwendung des spanischen Konkursrecht in Spanien (Ámbito nacional)

Verpflichtungen nachhaltig nicht mehr fristgerecht nachkommen kann.

Liegt eine insolvenznahe Situation vor, ist der Schuldner verpflichtet, binnen zweier Monate einen Konkursantrag zu stellen²³. Bei juristischen Personen trifft diese Pflicht die Organe der Gesellschaft, also die Geschäftsführer oder den Vorstand. Wird diese Pflicht zur Konkursantragstellung (Deber de solicitar la declaración de concurso) nicht beachtet, drohen Geschäftsführern und Vorständen neben persönlicher Haftung unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen²⁴.

2. Konkurshaftung als Durchgriffshaftung auch für ausländische Unternehmensgesellschafter - „Administrador de hecho“

Zu beachten ist, dass eine Insolvenzhaftung auch die Gesellschafter eines körperschaftlich strukturierten Handelsunternehmens (AG, GmbH) treffen kann. Dies ist zum Beispiel für deutsche Unternehmen von Bedeutung, die in Spanien Tochtergesellschaften gegründet oder Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erworben haben.

Eine Konkurshaftung von GmbH- oder AG-Gesellschaftern erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich, da bei Kapitalgesellschaften deren Haftung naturgemäß auf das eigene Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen in Spanien wie in Deutschland.

Es handelt sich bei dieser Haftung jedoch um eine Durchgriffshaftung, die bestehen kann, wenn Gesellschafter einer spanischen GmbH (Sociedad Limitada) oder AG (Sociedad Anónima) nachhaltig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung genommen haben.

Voraussetzung für diese Durchgriffshaftung ist, dass die Führung des Unternehmens durch die an sich zuständigen, lokalen Geschäftsführer oder Vorstände nicht wirklich stattfand. Gemeint sind die Fälle, in denen spanische Geschäftsführer primär lediglich als Weisungsempfänger der Gesellschafter und ohne eigene Kompetenz agierten. In Deutschland nennt man diese Haftung die des „Faktischen Geschäftsführers“, welche durch die Rechtsprechung

determiniert und ausgestaltet wurde²⁵. In Spanien ist die Haftung des „Administrador de hecho“ hingegen eine vom Gesetzgeber anerkannte Rechtsfigur, die in Artikel 236 Ziffer 3 des Gesetzes der Kapitalgesellschaften (LSC)²⁶ im Kontext der Organhaftung ausdrücklich genannt ist²⁷. Auch das spanische Strafrecht kennt die Rechtsfigur des „Administrador de hecho“ und damit dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für Konkursdelikte (Artikel 31 spanisches Strafgesetzbuch/Código Penal).

Man sollte sich als ausländischer Investor in Spanien in diesem Kontext vergegenwärtigen, dass auch spanische Konkursverwalter immer auf der Suche nach Haftungsmasse sind. Folglich werden sie bei auch nur geringen Anhaltspunkten für eine faktische Geschäftsführung von Gesellschaftern diese in Anspruch nehmen wollen. Das gilt namentlich bei ausländischen Gesellschaftern mit wesentlichen Beteiligungen am insolventen Unternehmen, weil in diesen Fällen Bonität und damit der Zugriff auf weitere Haftungsmasse vermutet wird.

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch die nicht rechtzeitige Konkursantragsstellung, wenn diese durch Einwirken der Gesellschafter auf die lokale Geschäftsführung veranlasst wurde, rechtliche Konsequenzen für die Gesellschafter bzw. deren organschaftliche Vertreter haben kann. Dabei können sowohl zivilrechtliche Haftung wie auch – kumulativ - strafrechtliche Verantwortung auf der Gesellschafterebene zum Tragen kommen. Deutsche Unternehmen, die

²⁵ Zur GmbH-rechtlichen Verantwortung des faktischen Geschäftsführers samt Darstellung diverser Fallgruppen s. die Übersicht bei Fleischer, GmbH-Rundschau, 2011, S. 337ff.

²⁶ Real Decreto Legislativo, 1/2010, de 2 de julio, por el que se aprueba la Ley de las Sociedades de Capital (LSC).

²⁷ Broseta Pont/Martínez Sanz, Manual del Derecho Mercantil, Bd. I, 21. Aufl. 2014, S. 506, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Tribunal Supremo.

Zur Definition und den Voraussetzungen der Haftung des Administrador de hecho siehe auch das Urteil Audiencia Provincial de La Coruña, Sección Cuarta, núm. 312/2011 vom 6. Juli 2011, sowie die Anmerkungen bei Díaz Álvarez, in Memento Práctico, Sociedades Mercantiles, 2016, Rn. 1.683: Sofern Gesellschafter einer spanischen Handelsgesellschaft als Administradores de hecho qualifiziert werden, dürfte es sich wohl um „Administradores de hecho ocultos“ handeln, also um faktische Geschäftsführer, die formal nichts mit dem Gesellschaftsorgan „Administrador“ zu tun haben, diesen aber im Hintergrund durch gezielte Einflussnahme maßgeblich beeinflussen.

²³ Vgl. Artikel 5 Konkursgesetz.

²⁴ Vgl. die Artikel 259 ff des spanischen Strafgesetzbuches (Código penal), Capítulo VII bis – „De las insolencias punibles“. Konkursdelikte werden in Spanien hart bestraft. Es drohen hohe Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu sechs Jahren.

Gesellschafter einer spanischen AG oder GmbH sind, sollten die vorgenannten Risiken stets auf dem ‚Radarschirm‘ haben. Gerät die eigene Tochtergesellschaft in Spanien in eine existenzbedrohende Krise, sollte frühzeitig und präventiv agiert und auch fachkundige Beratung eingeholt werden.

Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung nach spanischen Gesetzen macht nicht an der Landesgrenze halt. Diese Vorschriften wirken mittlerweile effizient auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, weil Gerichte und Behörden aufgrund von EU-Kooperations- und Amtshilfeabkommen grenzüberschreitend agieren. Auch eher technische, aber praktisch wichtige Aspekte wie die schnelle und dokumentierte Zustellung von Urteilen, Verfügungen und sonstigen Dokumenten wurde auf EU-Ebene vereinfacht und beschleunigt. Zudem fördert die fortschreitende Digitalisierung auch in diesem Bereich den Daten- und Informationsaustausch. Im Ergebnis haben die vorgenannten Veränderungen die Geschwindigkeit und Effizienz der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung deutlich verbessert.

VI. Überblick über den Ablauf des Konkursverfahrens in Spanien

1. Konkurseröffnungsbeschluss

Über einen Konkursantrag entscheidet ein Konkursrichter (Juez de concurso). Dabei handelt es sich um einen Handelsrichter (Juez de lo mercantil) des Ortes oder Bezirks, in dem der Schuldner seinen Geschäftssitz oder Lebensmittelpunkt hat²⁸.

Im Falle der Konkurseröffnung ergeht ein Eröffnungsbeschluss, der im Einzelfall sehr komplex sein kann. Der Eröffnungsbeschluss wird im spanischen Staatsanzeiger (Boletín Oficial del Estado/B.O.E.), im öffentlichen Konkursregister (Registro público concursal) und bei Handelsgesellschaften und eintragungsfähigen Personen auch im Handelsregister veröffentlicht²⁹.

Das spanische Konkursrecht unterscheidet zwei Konkursarten, die danach differenzieren, wer den

Konkursantrag gestellt hat. Es kann sich um einen notwendigen Konkurs („Concurso necesario“) oder um einen freiwilligen Konkurs („Concurso voluntario“) handeln, den der Schuldner selbst initiiert hat. Die Bezeichnung ‚freiwilliger‘ Konkurs ist allerdings missverständlich. Denn da der Schuldner im Falle der Konkursreife gesetzlich – und unter Androhung von Sanktionen – verpflichtet ist, innerhalb von zwei Monaten nach Konkursreife einen Konkursantrag zu stellen, kann man nicht wirklich von einem ‚freiwilligen Verfahren‘ sprechen. Das maßgebliche Unterscheidungskriterium liegt vielmehr darin, dass entweder der Schuldner selbst, von sich aus, oder aber einer seiner Gläubiger den Konkursantrag gestellt hat. Will der Schuldner für sich die Möglichkeit wahren, trotz drohenden Konkurses noch in gewissem Maße die Möglichkeit der Gestaltung und Einflussnahme auf die Schuldner-Gläubigerbeziehung zu behalten, wird er den freiwilligen Konkurs anstreben³⁰.

Bei einem freiwilligen Konkurs verbleibt dem Schuldner nämlich zunächst grundsätzlich die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Er steht dabei allerdings unter Aufsicht des Konkursverwalters. Der Konkursverwalter kann Anträge des Schuldners, über einzelne Gegenstände des Vermögens zu verfügen, ablehnen oder genehmigen. Der Schuldner muss zudem angeben, ob er die unmittelbare Verteilung der Insolvenzmasse (Liquidación) an die Gläubiger anstrebt oder mittels einer Sanierungsvereinbarung das Unternehmen fortführen will. Damit soll ihm die Fortführung der Geschäfte des Schuldners (Continuidad del ejercicio de la actividad del deudor) unter Aufsicht des Konkursverwalters ermöglicht werden.

Der Eröffnungsbeschluss hat gemäß Artikel 21 Konkursgesetz im Wesentlichen den nachstehend genannten Inhalt:

- Ernennung des Konkursverwalters (Administrador concursal), der bei komplexen Insolvenzen mit Zustimmung des Gerichts Hilfspersonen (Auxiliar delegados) benennen auf diese Personen bestimmte Aufgaben übertragen kann. In Ausnahmefällen kann auch ein weiterer Konkursverwalter bestellt werden (Artikel 27 Abs. 1, 2 Konkursgesetz).

- Entscheidung, ob der Schuldner sein Vermögen weiterhin in Eigenverwaltung unter Aufsicht administrieren kann oder als Verwalter abgelöst wird.

²⁸ Artikel 10 Konkursgesetz.

²⁹ Neben den genannten Registern kommen auch noch andere Register für die Veröffentlichung der Konkurseröffnung in Betracht, z.B. das Zivilregister (Registro civil) oder das Eigentumsregister (Registro de la Propiedad); s. dazu die Übersicht „Publicidad Registral“ im Zusammenhang mit Artikel 24 Konkursgesetz bei Arraiza Jiménez in Pastor García/Prendes Figueiras (Koord.), Practicum Concursal, 2017, Rn. 2/385 bis 2/405.

³⁰ Siehe dazu Arraiza Jiménez bei Pastor García/Prendes Figueiras (Koord.), Practicum Concursal, 2017, Rn. 2/355.

- Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen beim Konkursverwalter anzumelden. Dies muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses im Boletín Oficial del Estado (B.O.E., Amtlicher Staatsanzeiger in Spanien) geschehen.

Bei Gläubigern, die sich im EU-Ausland befinden, gilt nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung 2015/848 für alle ab dem 27.06.2017 eröffneten Konkursverfahren eine neue Regelung. Es wird dann ein vielsprachiges Formular zur Verfügung stehen, welches es Gläubigern ermöglicht, ihre Forderungen unter Nutzung eines Formblattes in der eigenen Landessprache anzumelden. Darüber hinaus hat aber auch der Konkursverwalter jeden Gläubiger persönlich zu kontaktieren, damit dieser seine Forderungen fristgerecht geltend machen kann.

Erfolgt die Forderungsanmeldung zu spät, droht der Anspruch des Gläubigers verloren zu gehen oder als nachrangig eingestuft zu werden. Letzteres dürfte praktisch oftmals den vollständigen Rechtsverlust bedeuten, da nachrangige Forderungen mangels ausreichender Konkursmasse sich zumeist als wertlos erweisen. Eine verspätete Forderungsanmeldung im Sinne dieser Norm liegt nicht vor, sofern der Gläubiger beweisen kann, dass er keine Kenntnis von der Eröffnung des Konkursverfahrens hatte. In der Praxis sind das zumeist die Fälle, in denen der Konkursverwalter den im Ausland befindlichen Gläubiger nicht oder zu spät informiert hatte.

2. Allgemeine Phase (Fase común)

In der allgemeinen Phase des Konkursverfahrens findet eine Art Bestandsaufnahme statt. Der Konkursverwalter erstellt ein Vermögensverzeichnis aller Aktiva des Schuldners³¹. Soweit möglich und im Rahmen des weiteren Konkursverfahren tunlich, wird auch der Wert der Aktiva bestimmt. Dazu sind je nach Sachlage Experten einzubinden, die einzelne Aktiva bewerten³². Zudem wird eine Gläubigerliste erstellt, die eine Auflistung der Forderungen und deren Rang ausweist. Ausländische Gläubiger sind nach der (noch) geltenden EU-Verordnung 1346/2000 unter Nutzung eines Formblattes, welches in der Landessprache der jeweiligen Gläubiger zu

Verfügung steht, über die Konkursöffnung zu informieren. Sie werden aufgefordert, ihre Forderungen einschließlich bestehender Sicherungsrechte anzumelden.

3. Die Einigungsphase (Fase del convenio)

In der Einigungs- oder Vergleichsphase wird unter Leitung des Konkursverwalters ausgelotet, ob sich Schuldner und alle Gläubiger auf einen Vergleich einigen können und das Unternehmen fortbestehen kann. Voraussetzung ist, dass weder das Vermögensverzeichnis noch die Gläubigerliste mit den Forderungen angefochten werden, also Bestand haben, und damit eine Basis für Vergleichsverhandlungen besteht. Der Konkursvergleich ist in der Praxis bei größeren Insolvenzen ein sehr komplexes Dokument. Dieses listet im Detail auf, welche Vereinbarungen der Schuldner mit dem jeweiligen Schuldner getroffen hat. Fester Bestandteil eines jeden Konkursvergleichs ist ein Zahlungsplan mit Zinsvereinbarungen, Zahlungserlassen und Stundungen (Artikel 100 Abs.1 Konkursgesetz). Der Konkursvergleich muss von der Gläubigerversammlung angenommen werden. Es gilt für diese Annahme je nach Einzelfall ein gesetzlich vorgeschriebenes Quorum (Artikel 124 Konkursgesetz).

Der Konkursvergleich wird aber nicht schon mit der Zustimmung der Gläubigerversammlung wirksam. Dazu bedarf es eines bestätigenden Urteils des Konkursgerichts. Die Prüfungspflichten des Konkursgerichts beschränken sich darauf festzustellen, dass der Konkursvergleich nicht gegen gesetzliche Verbote verstößt. Der Konkursvergleich gilt ab Verkündung des Urteils des Konkursgerichts, wobei der Konkursvergleich anschließend veröffentlicht wird. Damit ist das Konkursverfahren – frühzeitig – beendet, sofern der Konkursvergleich auf Dauer Bestand hat.

Denn wenn der Schuldner seine im Konkursvergleich vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt, kann jeder betroffene Gläubiger auf die Feststellung der Nichterfüllung der in Rede stehenden Schuldnerverpflichtung klagen. Ein stattgebendes Urteil hat zum einen die Aufhebung des Konkursvergleichs zur Folge (Artikel 140 Abs. 4 Konkursgesetz) und führt zudem kraft zwingender gesetzlicher Regelung zur Einleitung der Liquidationsphase (Artikel 143 Abs. 1 Nr. 5 Konkursgesetz). Das spanische Konkursgesetz zeigt sich hier nicht statisch, sondern dynamisch und angepasst an die Komplexität möglicher Sachverhalte.

³¹ Vgl. den Wortlaut des Artikels 75 Konkursgesetz.

³² Vgl. Artikel 83 Konkursgesetz. Bei spanischen Konkursen mit Auslandsbezug wird der spanische Konkursverwalter bei dem Vorhandensein werthaltiger ausländischer Aktiva regelmäßig einen Experten (z.B. Rechtsanwalt und/oder Wirtschaftsprüfer) hinzuziehen, der in seinem Auftrag eine Bewertung vornimmt. Diese wird dann in das spanische Bestandsverzeichnis aufgenommen.

4. Liquidationsphase (Fase de liquidación)

Der Eintritt der Liquidationsphase dokumentiert auch das Scheitern der Bemühungen des Schuldners, den Fortbestand des kriselnden Unternehmens zu sichern. Das Unternehmen wird abgewickelt. Die Konkursmasse wird zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger verwertet. Grundlage für den Beginn der Liquidationsphase ist eine gerichtliche Entscheidung, die nach Maßgabe der Artikel 23 und 24 Konkursgesetz veröffentlicht wird. Bei Handelsgesellschaften ist das Handelsregister (Registro mercantil), bei Privatpersonen das Zivilregister (Registro civil) das maßgebliche Publikationsorgan.

Die Verteilung der Konkursmasse an die Gläubiger erfolgt nach Maßgabe eines Verwertungsplans (Plan de liquidación), der vom Konkursverwalter erstellt wird. Dieser Plan kann von den Gläubigern und dem Schuldner gesichtet und geprüft werden. Das Konkursgericht entscheidet über die Genehmigung des Verwertungsplans, und hat dabei etwaige Änderungs- und Korrekturanträge von Gläubigern und dem Schuldner zu berücksichtigen.

Bei der Verteilung der Konkursmasse sind der Rang der Forderungen und Sicherheiten zu berücksichtigen. Privilegiert sind zum Beispiel Lohnforderungen (Créditos por salarios de trabajo), Kosten des Insolvenzverfahrens und Verbindlichkeiten, die vom Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung im Namen des Schuldners eingegangen wurden. Darüber hinaus führt unter anderem eine dingliche Besicherung und das Vorliegen notariell besicherter Pfandrechte zu einer Privilegierung von Insolvenzforderungen.

Entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg von Gläubigern, im Rahmen eines Konkursverfahrens wesentliche Teile ihrer Forderungen zurückzuerhalten, ist auch in Spanien primär der Umfang der Konkursmasse³³ sowie das Vorliegen von konkursfesten Sicherheiten. Zu berücksichtigen ist aus Gläubigersicht, dass Konkursverfahren in Spanien tendenziell langwierig und kostspielig sind. Aufgrund der hohen Kosten des Konkursverfahrens, die regelmäßig vorrangig vor den Forderungen des gemeinen Schuldners zu begleichen sind, sollten

³³ In Spanien fällt die Konkursquote für den ‚gemeinen‘, also nicht bevorrechtigten und nicht konkursfest gesicherten Gläubiger regelmäßig gering aus. Oftmals bleibt der Erlös im niedrigen einstelligen Prozentbereich des Wertes der geschuldeten Forderungen. Insoweit ist die Situation in Spanien mit der in Deutschland durchaus vergleichbar.

Gläubiger vorab gründlich prüfen, ob eine aktive Beteiligung am Konkursverfahren für sie wirtschaftlich sinnvoll ist.

VII. Europäische Rechtsentwicklung im Insolvenzrecht

Auch das europäische Insolvenzrecht wurde seit Inkrafttreten der Insolvenzverordnung (EG) Nr. 1346/2000 immer wieder diskutiert und modifiziert. Die am 29.05.2000 vom Rat der Europäischen Union erlassene Verordnung stellte gleichwohl seinerzeit einen Meilenstein nach jahrzehntelangen Bemühungen der EU dar, Unternehmen für grenzüberschreitende Insolvenzen im Binnenmarkt ein praxistaugliches Instrumentarium an die Hand zu geben³⁴. Diese Verordnung wird in Kürze durch die am 20.05.2015 erlassene Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO 2015) abgelöst werden. Die EuInsVO 2015 gilt dann für Insolvenzverfahren, die ab dem 27.06.2017 eröffnet werden.

Schon der Umfang der EuInsVO 2015 zeigt, dass sich der Verordnungstext fast verdoppelt hat und nunmehr 92 Artikel aufweist. Der Anwendungsbereich der EuInsVO wurde erheblich erweitert. Erfasst sind nunmehr auch hybride Sanierungsverfahren und vorinstanzliche Verfahren. Zudem wurde ein neues Kapitel zum internationalen, grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzrecht eingeführt. Geplant ist zudem ein europaweites Insolvenzregister.

Die wesentlichen Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Anwendungsbereich der EuInsVO 2015 wird nunmehr ausdrücklich auf Verfahren, die vor bzw. anstatt des eigentlichen Insolvenzverfahrens stattfinden, erweitert. Die in den jeweiligen Ländern berücksichtigten Verfahren sind in Anhang A der Verordnung abschließend geregelt.

In Spanien fallen darunter das Konkursverfahren (Concurso), das Verfahren zur gerichtlichen Anerkennung von Umschuldungsvereinbarungen (Procedimiento de acuerdos de refinanciación), das Verfahren zu außergerichtlichen Stundungsvereinbarungen (Procedimiento de acuerdos extrajudiciales de pago) sowie Verfahren zur Erlangung von kollektiven

³⁴ Details zur Vorgeschichte bei Reinhart, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band IV, 3. Aufl. 2016, Rn. 1-9.

Refinanzierungsvereinbarungen, gerichtlich bestätigten Refinanzierungsvereinbarungen und Vergleichsvereinbarungen vor Konkursantragsstellung (Procedimiento de negociación pública para la consecución de acuerdos de refinanciación colectivos, acuerdos de refinanciación homologados y propuestas anticipadas de convenio). In Deutschland sind vom Anwendungsbereich der neuen EuInsVO das Konkursverfahren, das gerichtliche Vergleichsverfahren, das Gesamtvollstreckungsverfahren und das Insolvenzverfahren einschließlich der Eigenverwaltung erfasst.

Das auch in Spanien und Deutschland in Einzelfällen schon zur Anwendung gekommene Scheme-of-Arrangement-Verfahren nach englischen Recht wurde nicht in den Katalog aufgenommen³⁵.

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der Konkursgerichte bestimmt Artikel 3 der EuInsVO 2015, dass auf den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners abgestellt wird (COMI – Center of Main Interest). Der juristische Sitz des Unternehmens gilt dann nicht mehr als relevante Bezugsgröße, wenn die Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedsstaat drei Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolgte. Dieses Prinzip knüpft an die EuGH-Rechtsprechung zur örtlichen Zuständigkeit an. Es dient dem Zweck, missbräuchliche oder betrügerische Sitzverlegungen zur Anwendung eines dem Schuldner besonders genehmen nationalen Konkursrechts („forum shopping“) zu verhindern oder einzudämmen.

Die EuInsVO 2015 regelt erstmalig auch die Durchführung von Konzerninsolvenzen³⁶. Dabei fehlt es allerdings (noch) an einem klar umrissenen verbindlichen Konzept, welches grenzüberschreitende Insolvenzen von Mutter- und Tochterunternehmen klar und im Detail regelt. Denn in Teilen beschränkt sich der EU-Verordnungsgeber darauf, Empfehlungen auszusprechen oder Optionsrechte einzuräumen³⁷.

³⁵ Das englische *schemes of arrangement* gemäß sec. 895ff *Companies Act. 2006* wird nicht als Insolvenzverfahren im Sinne der Europäischen Insolvenzverordnung angesehen. Dies war schon die vorherrschende Meinung im Hinblick auf die EuInsVO 2000, siehe dazu Thole, Münchner Kommentar zur InsO, Band IV, 3. Aufl. 2016, Rn. 5 zu Artikel 2 EuInsVO 2000 m.w.N.

³⁶ Vgl. die Artikel 61 ff. EuInsVO 2015.

³⁷ Dies zeigt schon der Wortlaut der Verordnung – hier beispielhaft genannt sind die „Empfehlungen“ zum Gruppen-Koordinationsplan (Artikel 70 Abs. 2 EuInsVO 2015) sowie die „Opt-in“-Optionen der jeweiligen

Die Verordnung nennt verschiedene Instrumente, die eine Abstimmung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Gerichte und Insolvenzverwalter ermöglichen sollen. Dazu gehören u.a. ein Gruppenkoordinationsplan (Artikel 72) und ein Koordinationsverfahren, welches ein Koordinationsgericht und einen Koordinationsverwalter vorsieht.

Die Praxis wird zeigen, wie sich hier die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Beteiligten nach Maßgabe der EuInsVO 2015 entwickelt. Der EU-Gesetzgeber hat nach Ansicht des Verfassers zwar mehrere ‚Good-will-Elemente‘ zur Zusammenarbeit bereitgestellt, wobei diese Kooperation oftmals aber lediglich auf freiwilliger Basis ablaufen soll.

Es fehlt aber augenscheinlich an einem konsistenten Regelwerk, welches präzise beschreibt und determiniert, wie zum Beispiel in einem deutsch-spanischen Insolvenzverfahren die Zusammenarbeit verschiedener Konkursgerichte und Verwalter nach EU-Recht und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Rechtsnormen im Detail aussehen wird.

Man hat den Eindruck, dass sich der EU-Gesetzgeber nur in beschränktem Maße getraut hat, diese komplexe und seit Jahren viel diskutierte Thematik detailliert zu regeln. Hier wird sich folglich eine Rechtspraxis herausbilden müssen, die Einzelfragen dieses Verfahrens klärt. Dieser Prozess wird dann voraussichtlich auch die Gerichte, namentlich den EuGH, beschäftigen. Zudem dürften die zukünftigen Praxiserfahrungen mit der neuen Verordnung den EU-Gesetzgeber veranlassen, die im Bereich der grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen noch rudimentären Vorschriften der EuInsVO 2015 und deren Zusammenwirken mit nationalen Insolvenzgesetzen weiter zu entwickeln.

VIII. Fazit

Das spanische Konkursrecht hat sich in den letzten eineinhalb Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten des ersten Konkursgesetzes (Ley 22/2003) zu einer modernen und umfassenden Kodifikation entwickelt. Dies ist schon deshalb bemerkenswert, weil bis zum Inkrafttreten des Konkursgesetzes aus dem Jahre 2003 Insolvenzen und insolvenznahe Situationen in Spanien von einem Sammelsurium von Normen geregelt wurden, die ihren Ursprung teilweise im 19. Jahrhundert hatten. Ein homogenes Konkursgesetz in Form einer Kodifikation existierte zu dieser Zeit nicht. Stattdessen wurde bis zum Jahr 2004 unter

nationalen Insolvenzverwalter (Artikel 69 Abs. 1 und 2 EuInsVO 2015).

anderem auf einzelne Normen aus dem Handels- und Privatrecht sowie auf zivilprozessuale Regelungen zurückgegriffen, um Insolvenzen von Privaten und Unternehmen abzuwickeln.

Zu Recht wurde daher das frühere spanische Konkursrecht als „archaisch“ bezeichnet und im Hinblick auf die aktuelle Realität und Komplexität der spanischen Gesellschaft und Wirtschaft als gänzlich unzulänglich qualifiziert.

Das Gesetz Ley 22/2003, welches am 01.09.2004 in Kraft trat, war somit ein Quantensprung in der Entwicklung des spanischen Konkursrechts. Die seit 2008 einsetzende Finanz- und Wirtschaftskrise hat anschließend, ab dem Jahre 2009, wie ein Katalysator auf die Entwicklungen im Konkursrecht gewirkt. Der spanische Gesetzgeber sah sich wiederholt gezwungen, die Regelungen des spanischen Konkursgesetzes an die Bedürfnisse einer krisengebeutelten Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen.

Im Ergebnis ist dies gelungen, weil nunmehr auch Instrumente zur Verfügung stehen, die eine Sanierung und damit das Überleben sanierungsfähiger Unternehmen auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ermöglichen. Der spanische Gesetzgeber hat sich dabei auch von den EU-Verordnungen zum Insolvenzrecht inspirieren lassen. Dies zeigt der Vergleich mit den Neuregelungen der EuInsVO 2015³⁸.

Auch das deutsche Insolvenzrecht wurde durch das ESUG in den Jahren 2012 bzw. 2013 modifiziert. Diese Änderungen im deutschen Insolvenzrecht zeigen ebenfalls die Entwicklung zu einem vom EU-Gesetzgeber vorgegebenen Kulturwandel auf. In Krisen und insolvenznahen Situationen stehen nunmehr die Sanierung und eine verstärkte Einbindung der Gläubiger im Mittelpunkt des Insolvenzrechts. Das Stigma einer Insolvenz und der damit einhergehende leistungswirtschaftliche Schaden durch Reputations- und Kundenverluste soll im Interesse einer Wert- und Substanzerhaltung möglichst verhindert werden. Der mögliche Erfolg einer solchen Zielsetzung dient am Ende sowohl den Gläubigerinteressen wie auch denen des Schuldners. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Kursänderung fallen ebenfalls positiv aus.

Die EuInsVO 2015 wird erst im Juni 2017 in Kraft treten. Jedoch konnten die umfangreichen Erörterungen und Verhandlungen, die zum Erlass dieser Verordnung führten, bereits als Ideengeber und Leitlinie für die Ausgestaltung der nationalen Gesetze fungieren.

Entscheidungssammlungen und Kommentare zum spanischen Konkursrecht der letzten Jahre belegen, dass sich spanische Rechtsprechung und Lehre sowohl mit konkursrechtlichen EuGH-Entscheidungen wie auch mit den Materialien zur Genese der EuInsVO 2015 aktiv auseinandergesetzt haben.

Für betroffene Unternehmen bleiben trotz aller Verbesserungen des spanischen Konkursrechts das Manko hoher Verfahrenskosten und die lange Verfahrensdauer.

Durch weitere Maßnahmen zur besseren Qualifizierung der spanischen Konkursrichter und einige Verfahrensänderungen konnten allerdings in der jüngeren Vergangenheit auch diesbezüglich spürbare Verbesserungen erreicht werden.

Bei grenzüberschreitenden Insolvenzen von Unternehmensgruppen im deutsch-spanischen Rechtsverkehr dürfte das mit der EuInsVO 2015 erstmals geregelte EU-Konzerninsolvenzrecht der internationalen Rechtspraxis in bedeutendem Maße von Nutzen sein.



*Rechtsanwalt
DR. IDELMANN & ASSOCIATES
Düsseldorf
idelmann@dr-idelmann.com
www.dr-idelmann.com

³⁸ Vgl. die Übersicht von Wechselwirkungen des EU-Insolvenzrechts mit dem spanischen Konkursrecht bei Borja Villena Cortés und Bermúdez Ávila in Pastor García/Prendez Figueiras (Koord.), Practicum Concursal, 2017, Rn. 14/6, Ziffer 5.3.

Kurzbeiträge / Artículos breves

System zur sofortigen Informationsübermittlung der Umsatzsteuerregistrierung von Rechnungen (SII)

Frank Müller*

Im 3. Quartal des Jahres 2017 führt das spanische Finanzamt ein neues System zur sofortigen Informationsübermittlung (SUMINISTRO INMEDIATO DE INFORMACION, SII) umsatzsteuerlicher Informationen ein. Dieses betrifft:

- Große Unternehmen (Grandes Empresas) mit Jahresumsätzen über 6.000.000 Euro
- Unternehmensgruppen (Grupos de IVA)
- Unternehmen die im Register für monatliche Umsatzsteuererstattung eingetragen sind (REDEME, Registro de Devolución Mensual del IVA)

Mit diesem System, mit welchem die Umsatzsteuerregisterbücher auf telematischem Wege über den elektronischen Sitz des spanischen Finanzamtes (Sede Electrónica de la Agencia Tributaria) sehr zeitnahe nach Rechnungsausstellung aktualisiert werden, wird eine bessere Kontrolle der Umsatzsteuerverpflichtungen und der Verpflichteten angestrebt.

Es geht mithin nicht um die Übermittlung einzelner Rechnungen, sondern der Auszüge der Bücher, die diese Bewegungen registrieren. Die Register der ausgehenden wie auch der eingehenden Rechnungen sind mit einer Frist von 4 Tagen (8 Tage zur Einführung im Geschäftsjahr 2017) telematisch an das spanische Finanzamt zu übermitteln.

Wenn auch das neue System SII erst am 1.7.2017 in Kraft tritt, so entfaltet es seine Wirkungen ab 1.1.2017, so dass bereits seit Beginn 2017 entsprechend gehandelt werden sollte.



* Rechtsanwalt, Abogado, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
Barcelona
ra@abogadomueller.net

Einschneidende Maßnahmen zur Bekämpfung von Verkürzung und Verlagerung von Gewinn und Steuern - OECD und EU-Kommission

Frank Müller*

Parallel und teilweise konkurrierend haben die OECD wie auch die EU-Kommission zum Jahresende 2016 einschneidende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung bzw. Gewinnverlagerung und damit der Steuern von Unternehmen ergriffen.

I. OECD veröffentlicht Multilaterales Instrument zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Mit Datum vom 24.11.2016 hat die OECD eine „Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and profit shifting (BEPS)“ veröffentlicht. Gleichzeitig wurde

ein so genanntes „Explanatory Statement“ ausgearbeitet.

Der Text liegt in englischer und französischer Sprache auf der homepage der OECD vor.

Erst im Jahre 2012 war auf dem G20-Gipfel von Los Cabos ein entschiedeneres Vorgehen der Staatengemeinschaft gegen Base Erosion and Profit Shifting – BEPS gefordert und der OECD im November des Jahres ein entsprechendes Mandat erteilt worden, Maßnahmen gegen die sogenannte Aushöhlung der Steuerbasis und die Gewinnverlagerung (BEPS) zu erarbeiten.

Nach einem ersten BEPS-Bericht im Februar 2013 und der Veröffentlichung des BEPS-Aktionsplans im Juli 2013 hatte die OECD im Jahre 2014 erste Empfehlungen vorgelegt, um mithilfe internationaler Koordination gegen legale Steuervermeidung in multinationalen Unternehmen vorzugehen. Aggressive Steuerplanung stelle ein ernstes Risiko für faire Steuersysteme weltweit dar; das Projekt soll Regierungen dabei unterstützen, ihre Steuerbasis zu schützen und mehr Sicherheit für Steuerzahler zu schaffen, dabei aber auch Doppelbesteuerungen und Einschränkungen für grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten zu vermeiden. In ihrem Aktionsplan hatte die OECD 15 Schlüsselprobleme des gegenwärtigen Steuersystems identifiziert, die sie bis 2015 angehen wollte. Nach Veröffentlichung vorläufiger Berichte zu den Aktionspunkten 1, 2, 5, 6, 8, 13 und 15 im September 2014 wurden 1 Jahr später Berichte zu sämtlichen Aktionspunkten mit konkreten Empfehlungen veröffentlicht, die am 8. Oktober 2015 in Lima durch die Finanzminister der G20-Länder sowie im November 2015 in Antalya durch die G20-Regierungschefs gebilligt wurden.

Bis zum Herbst 2016 sollten die offenen Arbeiten, u.a. zu Verrechnungspreisgrundsätzen, erledigt werden und die Umsetzung des Aktionsplans erfolgen. Anfang 2015 war die OECD vom Committee for Fiscal Affairs der OECD (CFA, OECD-Steuerausschuss) ermächtigt worden, ein so genanntes multilaterales Instrument (MLI) zur Umsetzung der im Rahmen des BEPS-Projekts entwickelten und auf den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) bezogenen Initiativen in allen Abkommen der Teilnehmerstaaten effizient unter Vermeidung langwieriger individueller Anpassungen der Vielzahl unterzeichneter DBA zu erarbeiten. Hierzu wurde eine zur Teilnahme und Unterzeichnung offene und freiwillige Ad-Hoc-Arbeitsgruppe von Staaten unter der Schirmherrschaft der OECD/G20 einberufen. Mehr als 100 Länder haben dieses MLI zur Umsetzung in weltweit mehr als 2000 Steuerabkommen verhandelt.

Das zeitliche Ziel, die damit verbundenen Arbeiten bis Ende 2016 abzuschließen konnte mithin erreicht werden. Das Multilateral Instrument beinhaltet zum einen Pflichtelemente, so genannte Minimum Standards, sowie weitere für die teilnehmenden Staaten frei wählbare Elemente des Aktionsplans. Verpflichtend bspw. ist eine Schiedsgerichtsbarkeitsklausel, allerdings mit Einschränkungen zur Anwendung des Schiedsverfahrens, so bspw. bei doppelter Nichtbesteuerung und anderen Ausnahmetatbeständen.

Das Abkommen kann ab dem 31.12.2016 unterzeichnet werden. Bis zur im Juni 2017 in Paris geplanten, offiziellen Unterzeichnungszeremonie haben die Staaten die Aufgabe, eine noch vorläufige Liste derjenigen DBA, die durch das MLI geändert werden sollen, an die OECD und ggf. Optionen und Vorbehalte mitzuteilen, um es dieser zu ermöglichen einen Abgleich der Meldungen und spätere Änderungen der DBA durch das MLI vorzunehmen. Änderungen, die nicht in diesem Rahmen unterschrieben werden, können allerdings auch im Rahmen von bilateralen DBA-Verhandlungen erfolgen. Da nach alledem noch die Notifizierung der innerstaatlichen Umsetzung gegenüber der OECD zu erfolgen hat, ist kaum vor dem Jahr 2018 mit einem Inkrafttreten geänderter DBA zu rechnen.

Die Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ist Staaten weltweit ein zentrales Anliegen. Zusätzlich zur Sicherung der Steuereinnahmen besteht das Ziel des BEPS-Projekts darin, einheitliche internationale Steuervorschriften zu schaffen. Dabei sollen einerseits Doppelbesteuerung, ungerechtfertigter Erfüllungsaufwand oder Beschränkungen rechtmäßiger grenzüberschreitender Tätigkeiten ebenso vermieden werden wie andererseits doppelte Nichtbesteuerung oder andere Besteuerungsumgehungen.

II. Vorschlag der EU-Kommission zur umfassenden Reform der Unternehmensbesteuerung

Mit Datum vom 25. Oktober 2016 hat die EU-Kommission Richtlinienvorschläge für eine umfassende Reform der Besteuerung von Unternehmen im Binnenmarkt veröffentlicht, um auf diese Weise ein wachstumsfreundliches und faires System der Unternehmensbesteuerung zu schaffen, Steuerschlupflöcher zwischen EU und Drittstaaten zu schließen und neue Doppelbesteuerungsregeln im Bereich der Unternehmenssteuern aufzustellen.

Konkrete Schlüsselemente dieses Reformpakets sollen eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), die Bekämpfung hybrider Gestaltungen mit Ländern außerhalb der EU und die Streitbeilegung in Doppelbesteuerungsangelegenheiten in der EU sein. Besonderes Augenmerk liegt hier auf zwei Richtlinienvorschlägen zur Einführung einer Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), die in zwei Schritten erfolgen soll. Nach dem ersten Schritt einer Einigung über eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die

Körperschaftsteuer, soll in einem zweiten Schritt die Konsolidierung eingeführt werden.

III. Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

Zwar war bereits im Jahr 2011 die GKKB mit dem Ziel vorgeschlagen worden, den Binnenmarkt für Unternehmen zu stärken. Allerdings konnten die Mitgliedstaaten keine Einigung erzielen. Nach Konsultation von Mitgliedstaaten, Unternehmen, Zivilgesellschaft und des Europäischen Parlaments werden mit dem aktuellen Vorschlag die unternehmensfreundlichen Elemente des vorherigen Vorschlags verstärkt, um so grenzüberschreitend tätige Unternehmen bei der Reduzierung von Kosten und Verwaltungsaufwand zu unterstützen, die Innovation zu fördern und die Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt zu erleichtern. Darüber hinaus sollen gleiche Ausgangsbedingungen für multinational tätige Unternehmen in Europa geschaffen werden, indem Steuerschlupflöcher geschlossen werden.

Mit der GKKB soll Unternehmen damit erstmals ein einheitliches Regelwerk zur Berechnung ihrer steuerbaren Gewinne in der gesamten EU an die Hand geben.

Diese Maßnahme betrifft aber nicht die Körperschaftsteuersätze, die nach wie vor Angelegenheit der nationalen Souveränität eines jeden Mitgliedsstaates bleiben.

Geschaffen werden soll vielmehr ein transparenteres, effizienteres und gerechtes System zur Berechnung der Steuerbasis grenzüberschreitend tätiger Unternehmen, was zu einer grundlegenden Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU führen soll.

Das neue System findet verpflichtende Anwendung auf die großen multinationalen Konzerne, die über die größten Kapazitäten für aggressive Steuerplanung verfügen, um zu gewährleisten, dass diese Unternehmen mit weltweiten jährlichen Erträgen von über 750 Mio. EUR ihre Gewinne tatsächlich dort besteuern, wo sie erwirtschaftet werden.

IV. Verbesserung des Binnenmarktes für Unternehmen

Sämtlichen Unternehmen, mithin auch kleinerer und mittlerer Größe (KMU) Unternehmen soll mit diesem einheitlichen Regelwerk zur Berechnung ihrer steuerbaren Gewinne in der gesamten EU ein Werkzeug an die Hand gegeben werden, das den

Gang ins Ausland erleichtert, denn sie sollen bei ihrer inländischen Steuerverwaltung eine einzige Steuererklärung für ihre gesamten Tätigkeiten in der EU abgeben können. Die in einem Mitgliedstaat erzielten Gewinne sollen mit Verlusten aus einem anderen Mitgliedstaat zu verrechnen sein und Doppelbesteuerung beseitigt werden, wodurch die Rechtssicherheit im Steuerbereich durch ein stabiles, transparentes EU-weites System für die Besteuerung von Unternehmen verstärkt werde. Compliance- und Verwaltungstätigkeiten für Tochtergesellschaften sollen sich dadurch erheblich verringern.

V. Bekämpfung der Steuervermeidung

Die Maßnahmen der GKKB sollen Diskrepanzen zwischen nationalen Systemen beseitigen und damit Steuerplanung und somit Steuervermeidung wie die Nutzung von Steuervergünstigungen oder Verrechnungspreismechanismen in der EU beseitigen, aber auch das Verlagern von Gewinnen ins EU-Ausland vermeiden.

VI. Förderung von Wachstum, Arbeitsplätzen und Investitionen in der EU

Neben Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen durch gleiche Wettbewerbsbedingungen und Verringerungen von Kosten und Verwaltungsaufwand soll die GKKB auch erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten gewähren, da dieser Bereich einen wichtigen Wachstumsmotor darstelle. Innovation soll mithin durch steuerliche Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gefördert werden, die mit einer realen Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.

Mit einem Freibetrag für die Beschaffung von Beteiligungskapital werden Maßnahmen ergriffen, um den Anreizen im Steuersystem für Fremdfinanzierung anstelle Beteiligungskapital entgegenzuwirken und Finanzstabilität durch stärkere Eigenkapitalbasis zu schaffen. Ein fester Satz des neuen Eigenkapitals von Unternehmen, der sich aus einem risikofreien Zinssatz und einer Risikoprämie zusammensetzt, soll jedes Jahr steuerlich abzugsfähig sein. Aktivitäten von Unternehmen sollen durch Eigenkapital und durch die Erschließung von Märkten anstelle durch Schulden finanziert werden.

VII. Streitbeilegung in Doppelbesteuerungsangelegenheiten

Mit einem Vorschlag für ein verbessertes System zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Doppelbesteuerung in der EU, die aktuell ein Volumen von 10,5 Mrd. Euro haben, soll das derzeitige Streitbeilegungsverfahren über Doppelbesteuerungen, die als ein wesentliches Hindernis für Unternehmen, das Rechtsunsicherheit, unnötige Kosten und Liquiditätsprobleme schafft, angesehen würden, verbessert und dadurch den Bedürfnissen der international agierenden Unternehmen gerechter werden. Hierbei sollen mehr Fälle von dem System profitieren und Fristen für die Einigung über Doppelbesteuerungsfragen festgelegt werden.

VIII. Bekämpfung hybrider Gestaltungen mit Ländern außerhalb der EU

Der aktuelle Vorschlag vervollständigt die bereits im Juli angenommene Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung, die bereits Bestimmungen über den Umgang mit hybriden Gestaltungen innerhalb der EU enthält, indem er auch auf hybride

Gestaltungen mit Drittländern außerhalb der EU eingeht. Durch so genannte hybride Gestaltungen werden Unterschiede zwischen Steuersystemen verschiedener Ländern für die Besteuerung bestimmter Einkünfte oder Rechtsträger ausgenutzt, die dazu führen können, dass Unternehmen in keinem der Länder besteuert werden.

Die Legislativvorschläge der Kommission werden nun dem Europäischen Parlament zur Konsultation und dem Rat zur Annahme übermittelt.

Sollten Projekte wie das der Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage der EU-Kommission letztlich greifen, so könnten diese die Maßnahmen gegen die so genannte Aushöhlung der Steuerbasis und die Gewinnverlagerung der OECD obsolet machen.



* Rechtsanwalt, Abogado, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
Barcelona
ra@abogadomueller.net

Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española

zusammengestellt von / seleccionada por

Tina Neskovic*

I. Verbraucherschutz

A. Mindestzinssatzklauseln, EuGH, Urteil in den Rs C-154/15, C-307/15 und C-308/15 vom 21. Dezember 2016

Die spanische höchstgerichtliche Rechtsprechung, welche die Wirkungen der Nichtigkeit von Mindestzinssatzklauseln in Hypothekendarlehensverträgen zeitlich beschränkt, ist mit dem Unionsrecht unvereinbar.

Wie bereits berichtet, erklärte das Tribunal Supremo mit Urteil vom 09.05.2013 Mindestzinssatzklauseln in Hypothekendarlehensverträgen mangels ausreichender Information der betroffenen Verbraucher für missbräuchlich und mithin nichtig. Allerdings beschränkte das Oberste Gericht die zeitlichen Wirkungen der Nichtigkeitserklärung dieser Klauseln dergestalt, dass diese nur für die Zukunft Wirkungen entfalten sollte, nämlich ab der Urteilsverkündung.

Auf Vorlage verschiedener spanischer Gerichte hin, entschied der EuGH nunmehr, dass eine solche zeitliche Beschränkung zu einem unvollständigen und unzureichenden Verbraucherschutz führt, der kein angemessenes und wirksames Mittel ist, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch die Geldinstitute ein Ende zu setzen.

Das Unionsrecht stehe insbesondere einer nationalen Rechtsprechung entgegen, welche die Restitutionswirkungen der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel auf diejenigen Beträge beschränkt, die rechtsgrundlos gezahlt wurden, also erst nach Verkündung der Entscheidung, mit welcher die Missbräuchlichkeit der Klausel festgestellt worden war.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass nach der anwendbaren Richtlinie 93/13/EWG (über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen) missbräuchliche Klauseln unter den durch das Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen Verbraucher nicht binden dürfen und die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Mittel vorzusehen haben, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende gesetzt wird.

Der Gerichtshof erläutert, dass das nationale Gericht eine missbräuchliche Vertragsklausel gemäß der Rechtslinie schlicht unangewendet zu lassen hat, so dass sie als von Anfang an nicht existent gilt und den Verbraucher nicht bindet. Die nationalen Gerichte haben diesbezüglich insbesondere keinen Auslegungsspielraum, da dieser in Bezug auf die unionsrechtliche Richtlinie ausschließlich dem EuGH zusteht.

Die Feststellung der Missbräuchlichkeit muss dazu führen, dass die Lage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne die besagte Klausel befunden hätte. Folglich muss die Feststellung der Missbräuchlichkeit der Mindestzinssatzklauseln die (zeitlich unbegrenzte) Rückgewähr all derer Vorteile ermöglichen, die der Gewerbetreibende zulasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten hat.

Das Tribunal Supremo konnte dagegen zu Recht entscheiden, dass im Interesse der Rechtssicherheit durch sein Urteil diejenigen Sachverhalte nicht berührt werden, über die durch frühere Gerichtsentscheidungen bereits rechtskräftig entschieden wurde.

B. Staatshaftungsrecht, Audiencia Nacional, Urteil 487/2016, vom 23. November 2016

Das spanische Gesundheits- und Verbraucherministerium ist mangels Verletzung der culpa in vigilando nicht verantwortlich für durch PIP-Implantate entstandene Schäden.

Während der EuGH noch über die Vorlagefrage des BGH in Bezug auf die Prüfpflichten und die Verantwortung des TÜV Rheinland im Falle der PIP-Brustimplantate beriet, kam die spanische Audiencia Nacional bereits zu dem Schluss, dass jedenfalls die nationalen Behörden in diesem Zusammenhang keine Schuld trifft und deren Verantwortung mithin nicht in Frage kommt.

Geklagt hatte eine Betroffene, die sich darauf berief, dass das Gesundheitsministerium die Einführung, Vermarktung und anschließende Implantation der fehlerhaften Implantate durch entsprechende Kontrollen hätte verhindern müssen.

Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das anwendbare Unionsrecht den freien Warenverkehr derjenigen Gesundheitsprodukte vorsieht, die über die entsprechende EG-Konformitätserklärung verfügen. Den nationalen Behörden ist folglich jede weitere Kontrolle versagt. Sofern keine Anhaltspunkte für eine gesundheitsschädigende Wirkung vorliegen, dürfen die Produkte innerhalb der EU frei vertrieben werden.

Die TÜV Rheinland Product Safety GMBH hatte den betroffenen Implantaten bescheinigt, die Voraussetzungen für die EG -Konformitätserklärung zu erfüllen, weshalb sie freien Zugang zum Binnenmarkt erhalten hatten. Auch war es in Spanien zu keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die besagten Produkte gekommen, die eine eingehende Kontrolle gerechtfertigt hätten.

Auf einen Hinweis der französischen Behörden im März 2010 hin, sprachen die spanischen Gesundheitsbehörden eine Warnung bezüglich der genannten Produkte aus und rieten den möglicherweise Betroffenen dazu, sich mit ihrem Arzt in Verbindung zu setzen um schlimmere Folgen zu vermeiden. Sie wurden damit zu einem Zeitpunkt tätig, zu dem Anhaltspunkte für die gesundheitsgefährdende Wirkung vorlagen und sie somit, ohne EU-Recht zu verletzen, tätig werden durften und mussten.

Aus dem vorangegangenen Sachverhalt schließt die Audiencia Nacional, dass eine Verletzung der culpa in vigilando durch das spanische Gesundheitsministerium ausgeschlossen ist. Da dem spanischen Staat mithin kein Fehlverhalten seiner Behörden vorgeworfen werden kann, kommt auch kein Staatshaftungsanspruch in Frage.

Den betroffenen Verbraucher(innen) bleibt somit also wohl nur die Schadensersatzklage gegen PIP, den (mittlerweile insolventen) Hersteller der Brustimplantate.

C. Atypischer Teilzeitnutzungsvertrag (Time-Sharing) und Definition des Verbrauchers, Tribunal Supremo, Urteil Nr. 16/2017 vom 16. Januar 2017

Auch atypische Teilzeitnutzungsverträge können unter das Gesetz über Teilzeitnutzungsrechte in Ferienanlagen fallen und das Bestehen einer zukünftigen Gewinnerzielungsabsicht im Moment des Vertragsschlusses schließt nicht per se die Bejahung der Verbrauchereigenschaft aus.

Dem Urteil des Obersten Gerichts liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: die Käuferin (eine Privatperson) erwarb gewisse jährliche Ferienrechte von höchstens 8 Übernachtungen von maximal 4 Personen, welche in einem dem Club zugehörigen Feriendomizil ausgeübt werden konnten. Fraglich ist, ob es sich bei der gewählten Vertragsart um einen Teilnutzungsvertrag im Sinne der anwendbaren spanischen und europäischen Normen handelt und ob die Käuferin, welche das erstandene Produkt mit dem Willen der gewinnbringenden Weiterveräußerung erwarb, als (schutzwürdige) Verbraucherin anzusehen ist oder nicht.

Das Oberste Gericht kommt zu dem Schluss, dass der Vertrag jedenfalls nicht direkt unter die gesetzliche Definition des Teilzeitnutzungsvertrags subsumierbar ist. Dennoch erwarb die Käuferin hier mehr als lediglich gewisse Dienstleistungen, wie dies bei einem Ferienpaket der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus wird sie nämlich durch den Vertragsschluss als Mitglied in eine Gemeinschaft aufgenommen, woraus sich für sie gewisse Pflichten, wie beispielsweise die Zahlung jährlich anfallender Beiträge zur Instandhaltung ableiten. Aus diesem Grund folgert das Tribunal Supremo, dass es sich um den Abschluss eines Vertrages zur Teilnutzung einer Ferienanlage handelte, wobei eine Form gewählt wurde, mit welcher die Anwendung der einschlägigen Normen absichtlich vermieden werden sollte. Eines der Ziele des Gesetzes 42/1998 vom 15. Dezember über Teilzeitnutzungsrechte in Ferienanlagen ist indessen, eine derartige Umgehung gerade zu vermeiden. Deshalb bejaht das Oberste Gericht hier das Vorliegen eines Teilzeitnutzungsvertrages, welcher jedoch u.a. aufgrund der Missachtung der im Gesetz 42/1998 vorgeschriebenen Formvorschriften nichtig ist.

In Bezug auf die Verbrauchereigenschaft der Käuferin, welche im vorliegenden Fall deshalb in Frage gestellt worden war, weil sie die besagten Rechte nicht etwa zur Eigennutzung erwarb, sondern vielmehr zur anschließenden gewinnbringenden Weiterveräußerung, kommt das Oberste Gericht zu dem Schluss, dass dies die Verbrauchereigenschaft der Käuferin noch nicht automatisch ausschließt. Es beruft sich dabei ausdrücklich auf die Interpretation des Verbraucherbegriffs durch den EuGH in ähnlich gelagerten Fällen. Diese sei im Falle von Privatpersonen nur dann zu verneinen, wenn diese mehrere gleichgelagerte Rechtsgeschäfte innerhalb einer kurzen Zeitspanne, d.h. mit einer gewissen Regelmäßigkeit, abgeschlossen hätten. Lediglich in diesem Falle könnte ein derartiges Verhalten als Ausübung einer unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit verstanden werden, da die

Gewohnheitsmäßigkeit das ausschlaggebende Kennzeichen für eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des spanischen Handelsgesetzbuchs sei. Im vorliegenden Falle war dies jedoch nicht gegeben, weshalb die Käuferin trotz der anvisierten anschließenden Weiterveräußerung als Verbraucherin anzusehen sei.

II. Verfassungsrecht

A. Katalonisches Unabhängigkeitsreferendum, Beschluss des Plenums des Tribunal Constitucional vom 14. Februar 2017

Das spanische Verfassungsgericht erklärt das geplante Unabhängigkeitsreferendum der Autonomen Gemeinschaft Kataloniens für verfassungswidrig.

Die Beziehungen zwischen der spanischen Regierung und der Führung der Autonomen Gemeinschaft Kataloniens sind nach wie vor angespannt. Nunmehr hatte das spanische Verfassungsgericht erneut die Möglichkeit, sich zu äußern. In dem einstimmig gefällten Beschluss durch das Plenum des Verfassungsgerichts wurde die Entscheidung des katalonischen Parlaments, ein Unabhängigkeitsreferendum durchzuführen, für verfassungswidrig und somit nichtig erklärt.

Dass die Entscheidung so ausfallen würde, war sicherlich absehbar, nicht zuletzt deswegen, weil das Verfassungsgericht bereits im Dezember die vorläufige Aussetzung des Referendums angeordnet hatte. Der angefochtene Beschluss des katalonischen Parlaments missachtet nach Ansicht des Verfassungsgerichts insbesondere einschlägige Entscheidungen desselben aus dem Jahre 2015, in denen bereits die fehlende Zuständigkeit der Autonomen Gemeinschaft in Bezug auf die Abhaltung von Referenden festgestellt worden war.

Das Verfassungsgericht hält das katalonische Parlament erneut dazu an, die spanische Verfassung, sowie die besagten Entscheidungen des Gerichts zu respektieren und ihnen Folge zu leisten. Insbesondere wird die persönliche Zustellung dieses Beschlusses an, u.a. den Präsidenten der autonomen Gemeinschaft verfügt, mit dem Hinweis darauf, dass es seine Pflicht ist, jede noch so geartete Initiative zur Durchsetzung des für nichtig erklärten Parlamentsbeschlusses zu unterbinden.

Ebenso weist das Verfassungsgericht die Staatsanwaltschaft an, potentiell strafrechtlich relevante Verhaltensweisen der am Beschluss des

katalonischen Parlaments beteiligten führenden Politiker zu untersuchen und gegebenenfalls Ermittlungen einzuleiten. Auch dies stellt keine Neuigkeit dar, da die Präsidentschaft des katalonischen Parlaments bereits mehrfach vom spanischen Verfassungsgericht abgemahnt worden war, dessen Entscheidungen sowie die spanische Verfassung zu achten.

B. Wertzuwachs unbebauter Stadtgrundstücke im Rahmen der Immobilienkrise, Tribunal Constitucional, Urteil vom 16. Februar 2017

Das Plenum des spanischen Verfassungsgerichts hat einstimmig beschlossen, dass Teile des Steuergesetzes der Provinz Gipuzkoa den Wertzuwachs unbebauter Stadtgrundstücke betreffend nicht mit Artikel 31.1 der spanischen Verfassung vereinbar sind.

Besagte Steuer widerspräche dem in der Verfassung verankerten Prinzip der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die untersuchte und für verfassungswidrig befundene Norm setzte fest, dass der Wertzuwachs unbebauter Stadtgrundstücke bei Verkauf des Grundstücks zu versteuern sei. Der besagte Wertzuwachs wurde dabei objektiv nach dem Katasterwert des Grundstücks und den Jahren, in denen das Grundstück im Eigentum des Verkäufers stand, berechnet.

Das Verfassungsgericht weist darauf hin, dass der Gesetzgeber bei Festlegung einer Steuer nur solche Tatsachen berücksichtigen darf, die einen tatsächlichen oder potentiellen Reichtum zum Ausdruck bringen. Es dürfen also keine Steuern geschaffen werden, welche solche Sachverhalte betreffen, in denen die mit der Steuer belastete wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht einmal potentiell, sondern geradezu inexistent oder fiktiv ist.

Die untersuchte Steuer geht aber aufgrund der objektiven Berechnung gemäß der im Gesetz festgelegten Koeffizienten gerade von einem fiktiven Wertzuwachs aus, welcher insbesondere vom Steuerzahler nicht widerlegt werden kann. Das Gesetz geht somit davon aus, dass allein das Eigentum an einem Grundstück über einen bestimmten Zeitraum hinweg zu einem Wertzuwachs führe.

Das führt dazu, dass die Steuer auch dann zu zahlen ist, wenn das Grundstück gar nicht an Wert gewonnen oder es sogar an Wert verloren hat. Gerade letzteres war in den letzten Jahren infolge der Immobilienkrise durchaus häufiger der Fall. Und für diese Folge gibt es, nach Ansicht des Tribunal

Constitucional, keine angemessene Rechtfertigung, weshalb die besagte Steuer gegen das in Artikel 31.1 der spanischen Verfassung festgeschriebene Prinzip der wirtschaftlichen Möglichkeiten verstößt und somit nichtig ist. Dem Steuerzahler muss zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, nachzuweisen, dass gerade kein Wertzuwachs vorliegt und somit auch die Steuer nicht anfällt.

III. Strafrecht

A. Steuerhinterziehung, Audiencia Provincial de Baleares, Urteil vom 17. Februar 2017

In diesem Fall, mit dem das mallorquinische Gericht internationale Bekanntheit erlangte, wird der Schwager des derzeitigen spanischen Königs aufgrund diverser Steuerdelikte zu sechs Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Das mallorquinische Gericht verurteilt Iñaki Urdangarin, Schwager des spanischen Königs Felipe und Schwiegersohn des früheren Monarchen Juan Carlos, einstimmig zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten, sowie einer Geldstrafe von rund einer halben Million Euro. Ihm wurden unter anderem Betrug, Veruntreuung und verschiedene Steuerdelikte zu Last gelegt, aufgrund derer er nunmehr schuldig gesprochen wurde.

In dem Skandal, welches die mallorquinische Justiz über acht Jahre hinweg beschäftigte, geht es um die Geschäfte rund um das formal als gemeinnützig eingestufte Instituto Nóos. Dieses wurde in Wirklichkeit jedoch dazu genutzt, öffentliche Gelder zu veruntreuen. Dabei setzte Urdangarin seinen Bekanntheitsgrad als Schwiegersohn des damaligen Königs geschickt dazu ein, u.a. Sportveranstaltungen zu horrenden Preisen auszurichten, die an diverse Firmen gezahlt wurden und dabei nicht ordnungsgemäß versteuert wurden. Außerdem wurden die Einkünfte auch für private Ausgaben der Familie genutzt.

Freigesprochen von den ihr vorgeworfenen Steuerdelikten wurde dagegen Cristina, die Schwester des spanischen Königs. Sie muss jedoch als Begünstigte der von ihrem Ehemann begangenen Straftaten 265.000 Euro Strafe für den entstandenen Schaden zahlen.

Der Fall sorgte nicht nur deshalb für Aufsehen, weil zum ersten Mal in der Geschichte Spaniens ein Mitglied der königlichen Familie auf der

Anklagebank saß, sondern auch, weil der privaten Nebenklage in Gestalt der Antikorruptionsorganisation Manos Limpias, welche als einzige Verfahrensbeteiligte die Anklage (und somit öffentliche Vorführung) der Infantin Cristina erzwang, letztlich vorgeworfen wurde, die Einstellung diverser schlagzeilenträchtiger Verfahren gegen entsprechende Geldleistungen der Angeklagten (meist Politiker oder andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens) angeboten zu haben. Aufgrund der Weigerung Cristinas, die in diesem Fall geforderten 3 Millionen Euro zu zahlen, reizte Manos Limpias alle prozessualen Mittel aus, um die Infantin auf die Anklagebank zu zerren. Letzten Endes aber wurde die einstige Korruptionsjägerin selbst zur Gejagten.

B. Unterschlagung, Audiencia Nacional, Urteil 4/2017, vom 23. Februar 2017

Auch der ehemalige Chef des IWF wurde nach Auffliegen eines ausgeklügelten Systems der Steuerhinterziehung und Unterschlagung zu einer Haftstrafe verurteilt.

Der ehemalige Chef des Internationalen Währungsfonds und frühere Wirtschaftsminister Spaniens, Rodrigo Rato, wurde wegen Unterschlagung zu viereinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Rato hatte als Chef des Geldinstituts Bankia ein System "schwarzer Kreditkarten" unterhalten und mithilfe desselben mehrere Millionen Euro unterschlagen.

Die Audiencia Nacional hat als erwiesen angesehen, dass Rodrigo Rato, der von 2010 bis 2012 die Caja Madrid und danach das Finanzinstitut Bankia geleitet hatte, Kreditkarten der Banken für private Ausgaben genutzt hat.

Nach Ansicht des Gerichts hat Rato das Korruptionsnetzwerk zusammen mit seinem Vorgänger Miguel Blesa aufgebaut. Letzterer wurde zu sechs Jahren Haft verurteilt. Von den „schwarzen Kreditkarten“ profitierten nicht nur die Topmanager der Banken, auch Gewerkschaftler und Politiker, die im Aufsichtsrat saßen, haben über Jahre hinweg mit diesen Firmenkreditkarten ihre private Kleidung, Reisen und Schmuck bezahlt. Insgesamt wurden auf diese Art und Weise zwölf Millionen Euro am Fiskus vorbeigeschleust.

III. Europarecht, Gebührenordnung der procuradores, EuGH Urteil in den Rs C-532/15 und C-538/15 vom 8. Dezember 2016

Gebührenordnung der spanischen Prozessbevollmächtigten (procuradores) EU-rechtskonform.

Im vorliegenden Urteil hatte der EuGH über die Europarechtskonformität des spanischen Vergütungssystems für die Prozessbevollmächtigten zu entscheiden. Konkret schreibt die hinterfragte spanische Gebührenregelung ein verbindliches Honorar für die besagten Prozessbevollmächtigten vor, welches indessen durch Verhandlungen mit dem Mandanten um 12 % über- oder unterschritten werden darf. Die besagten Honorare können insbesondere auch durch die nationalen Gerichte hinsichtlich ihrer richtigen Anwendung überprüft werden und die vorliegenden spanischen Gerichte hatten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelung mit europarechtlichen Vorschriften über den freien Wettbewerb geäußert, da es sich dabei um eine wettbewerbswidrige Preisabsprache handeln könnte.

Der EuGH hält in seinem Urteil fest, dass die festgesetzten Honorare zwar grundsätzlich geeignet seien, eine Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten darzustellen. Allerdings fiel die Ausarbeitung der besagten Gebührenordnung nicht der berufsständischen Vereinigung der Prozessbevollmächtigten als privatem

Wirtschaftsteilnehmer zu, sondern stelle eine vom spanischen Gesetzgeber erlassene Rechtsvorschrift dar. Als solche falle sie nicht direkt unter die Beschränkungen der Artikel 101 und 102 AEUV, welche sich gegen bestimmte Verhaltensweisen der privaten Wirtschaftsteilnehmer richten. Sie verbieten es aber auch den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten, z.B. in Form von Gesetzen oder Verordnungen, welche die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln beeinträchtigen könnten.

Vorliegend verbleibt die Festsetzung der Honorare jedoch unter staatlicher Kontrolle, auch wenn die Gerichte die Honorarbeträge nur eingeschränkt überprüfen können. Aufgrund der fehlenden Übertragung der Ausarbeitung dieser Regelung oder ihrer Anwendung auf die berufsständischen (privaten) Vereinigungen und weil die Honorare letztlich der staatlichen Kontrolle unterliegen, sei die vom spanischen Gesetzgeber getroffene Regelung europarechtskonform. Es kann Spanien insbesondere nicht vorgeworfen werden, den berufsständischen Vereinigungen europarechtswidrige Kartellabsprachen vorzuschreiben oder zu begünstigen oder die Auswirkungen solcher Absprachen zu verstärken.

Somit bleiben die besagten Gebühren für die (in ihrer Funktion ohnehin umstrittenen) procuradores weiterhin anwendbar und nur in sehr begrenztem Rahmen verhandelbar.



*Abogada, Bilbao
t.neskovic@gmail.com

Buchbesprechungen / Reseñas bibliográficas

Becher, Wörterbuch Recht, Wirtschaft & Politik, Deutsch – Spanisch, Spanisch-Deutsch, 2. Auflage 2017, C.H. Beck Verlag, 230.000 Stichwörter, Preis: € 169,- je Band, ISBN: 978-3-406-65953-9

In der globalisierten Welt von heute geht es um Kommunikation im weitesten Sinne. Da seit Babylon die Menschen mit verschiedenen Zungen sprechen, müssen zumeist Dinge einer anderen Sprache in die eigene Sprache herübergeholt werden. Umgekehrt geht es darum, eigene Aussagen oder Erklärungen dem anderssprachigen Partner in seiner eigenen Sprache zu bringen. Spezialmaterien, wie Recht, Wirtschaft und Politik haben ihre eigene Ausdruckswelt. Diese Ausdruckswelt ändert sich sehr schnell.

Deshalb ist es zu begrüßen, dass jetzt in 2. Auflage und in beiden Sprachrichtungen Becher's Wörterbuch vollständig und umfangreich überarbeitet wurde. Hierfür konnte die vereidigte Übersetzerin und Volljuristin Corinna Schlüter-Ellner gewonnen werden, die

das Werk um ca. 15.000 Stichwörter erweitert hat. Der Becher geht also mit der Zeit. Wertvoll in dem Werk sind die Info-Kästchen mit Übersetzungshilfen und rechtsvergleichenden Hinweisen. In dem umfangreichen Anhang finden sich Musterbeispiele von Verträgen und Urkunden, vergleichende Übersichten vom Gerichtsaufbau, Übersetzungen von Jahresabschlüssen und viele Dinge mehr. Erfreulicherweise gibt es auch eine elektronische Fassung der Wörterbücher, die über das Software-Haus ACOKALADA bezogen werden kann.

Der aktualisierte Becher ist das umfangreichste Spezialwörterbuch in beiden Sprachrichtungen Deutsch-Spanisch und Spanisch-Deutsch. Diese Wörterbücher sind gewissermaßen Fährmänner, die wichtige Sondermaterien von einem zum anderen Sprachufer bringen. Der aktualisierte „Klassiker“ Becher kann als wichtiges Hilfsmittel für international tätige Anwälte, Steuerberater und Politiker uneingeschränkt empfohlen werden.



Dr. Burckhardt Löber
Rechtsanwalt & Abogado
Löber Steinmetz & García Rechtsanwälte
Frankfurt am Main
b.loeber@loeber-steinmetz.de

Wohnungseigentum und Urbanisationen in Spanien; Burckhardt Löber, Erhard Huzel und Alexander Steinmetz; 6. Auflage, 2017 Verlag edition für internationale wirtschaft

Das Werk beinhaltet auf insgesamt 278 Seiten neben der eigentlichen Abhandlung des Wohnungseigentums auch weiterführende Inhalte (etwa „10 goldene Regeln für den Immobilienkauf“) und umfangreiche Musterformulare für die Praxis. Zudem bieten weitere Kapitel nicht nur eine Übersicht über die einschlägigen Änderungen des spanischen Wohnungseigentumsgesetzes LPH - darunter insbesondere die Novellierung durch das

Reformgesetz 08/2013 - sondern auch eine Textausgabe desselben in deutscher und spanischer Fassung. Schließlich kann sich der Leser bei der Lektüre wie gewohnt auch in dieser Auflage sowohl auf ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und einen gut strukturierten Textaufbau samt Randnummerierung, als auch auf wissenschaftlich einwandfreie Literatur-, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnisse, letztere bereichert um spanische Fachbegriffe, stützen.

Die Autoren steigen zunächst grundlegend in die Thematik des Wohnungseigentums in Spanien ein und beleuchten diese anschließend ausführlich und

systematisch aus verschiedenen Blickwinkeln. Die ersten Unterkapitel widmen sich den klassischen Rechtsgeschäften wie Begründung, Erlöschen, Erwerb oder Belastung von Wohnungseigentum. Hervorgehoben seien die gelegentlichen rechtsvergleichenden Abstecker, wie z.B. im Abschnitt über den Erwerb von Wohnungseigentum, die gerade Laien des spanischen Rechts einen Einstieg anhand der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur deutschen Rechtslage ermöglichen. Unerlässlich ist für jeden Wohnungseigentümer weiterhin die Kenntnis seiner Rechte und Pflichten sowie der organisations- und verfahrensrechtlichen Materie, die bis in die Details der Beschlussfassung der Eigentümerversammlung dargestellt werden. Gleiches gilt für die Sonderregelungen der Urbanisationen.

Insgesamt wird auch diese Auflage dem Anspruch der Autoren voll gerecht, „eine Lebenshilfe im weitesten Sinne“ zu sein. Der Band ist ein „Muss“ für all diejenigen, die sich zur Bewältigung der

alltäglichen sowie besonderen rechtlichen Herausforderungen im Kontext des spanischen Wohnungseigentums auf ein aktuelles Werk verlassen möchten, das von jahrzehntelanger Expertise getragen wird. Als besonders wertvoll für die Praxis werden sich dabei die zahlreichen Checklisten, Tipps, Fristentabellen und Musterformulare für Eigentümer und Gemeinschaftsorgane erweisen. Abschließend ist auf den gefälligen und sicheren Sprachstil der Autoren hinzuweisen, der die Lektüre von „Wohnungseigentum und Urbanisationen in Spanien“ abrundet.



Stefan Meyer
Rechtsanwalt & Abogado
Monereo Meyer & Marinel-lo
Abogados, Madrid
smeyer@mmmm.es

Junge Juristen / Jóvenes juristas

Máster en Derecho Económico, de la Competencia y Regulatorio (MBL-FU): una gran oportunidad de crecimiento para jóvenes profesionales

Fernando Cordero*

I. El fundamental papel del Derecho de la Competencia y Regulatorio en la construcción de la UE

El concepto de «mercado común» y con posterioridad de «mercado único» ha proporcionado el fundamento más firme en el gran proyecto de construcción europea tras la Segunda Guerra Mundial. Incluso en tiempos en que la UE parece dejar de ser un club atractivo al que pertenecer, el acceso a y participación en su «mercado único» de cientos de millones de consumidores de alto poder adquisitivo sigue siendo un activo a tener en cuenta. Por ello, el estudio de las reglas y normas que disciplinan dicho mercado, comúnmente

denominadas bajo el ambiguo término de «economía social de mercado» merecen seguir siendo estudiadas, no sólo por su importancia desde una perspectiva puramente economicista, sino también como un modelo normativo al que aspirar y que ha demostrado su utilidad al haber proporcionado estabilidad, altos niveles de desarrollo técnico-tecnológico y de calidad de vida para los ciudadanos de la Unión en los últimos 60 años.

Dentro de dicha multiplicidad de normas jurídicas destaca el llamado Derecho de la Competencia, y su inseparable contraparte: el Derecho de la Regulación de Mercados, que se constituyen en el nexo entre las leyes de la Economía y el ordenamiento lato sensu o,

* Wiss. Mitarbeiter FU-Berlin, fcormar@zedat.fu-berlin.de

en palabras de F. Böhm: «el lenguaje económico debe ser traducido a términos jurídicos para crear las condiciones de un mercado efectivamente competitivo».

En efecto, una de las mayores atribuciones de la Comisión Europea, en su papel de guardiana de los Tratados fundacionales, es la defensa de la «competencia efectiva» en el seno del mercado único en el sentido por un lado, de gran palanca del aseguramiento de la potente red de intereses compartidos a nivel continental (base fundamental de la «solidaridad de hecho» de la que hablara R. Schuman), como por otro, de salvaguardia de un desarrollo económico equilibrado que proporcione altos niveles de bienestar generalizado mediante la provisión de más y mejores productos y servicios a menor precio en beneficio de los consumidores (bajo la égida de «consumidores, por definición, somos todos» de JFK; 1962) y asimismo que imposibilite grandes concentraciones de poder económico que inevitablemente acabarían por amenazar el propio sistema democrático (von Hayek, 1945).

II. El programa de Máster de la Universidad Libre de Berlín

Bajo estos parámetros intelectuales la Universidad Libre de Berlín, a través del Instituto de Derecho Económico y de la Competencia, crea en 2010 el programa de Máster en Derecho Económico, de la Competencia y Regulatorio (MBL-FU por sus siglas en inglés) que actualmente dirige la Profa. Heike Schweitzer.

Se trata de un programa de un año de duración e impartido en inglés que ha sido específicamente diseñado para formar a los mejores especialistas en este campo de gran proyección a futuro al dotarles de un gran dominio de las singularidades y complejidades jurídico-legales de dichas disciplinas. Los egresados del programa, por tanto, adquieren unas competencias teórico-prácticas inmediatamente aplicables en el mundo laboral, ya sea como «in-house lawyers», en un despacho especializado o una autoridad de competencia, sin olvidar la posibilidad de que sirvan de base para una fructífera carrera académica.

Si bien, el programa pivota sobre el Derecho de la Competencia y Regulatorio europeo, un fuerte componente internacional es evidente, incluso agudizado de cara al curso 2017/2018, a través de la presencia de académicos y profesionales norteamericanos que introducirán a los estudiantes al siempre influyente «Antitrust law».

III. Currículo y Método Pedagógico

El programa se estructura en torno a dos grandes ejes:

A. Parte I - El derecho de la Competencia, dividido en los siguientes módulos:

1. Fundamentos del Derecho Económico europeo e internacional donde se analizan desde el concepto mismo de mercado, hasta las normas de la OMC relativas a inversiones, o los poderes en el ámbito de Derecho Internacional Público de la UE.
2. Fundamentos Económicos de la Competencia: las diferentes estructuras de mercado y sus implicaciones para la eficiencia económica son objeto de estudio, así como la explicación de aquellos comportamientos de los agentes económicos que sean relevantes para el Derecho de la Competencia mediante el uso de conceptos de Teoría de Juegos, entre otros.
3. Derechos de la Competencia - Parte General: este módulo se estructura muy convencionalmente en «cartelización» (Art. 101 TFUE), «abuso de posición dominante» (Art. 102 TFUE), control de concentraciones económicas y, finalmente, aplicación privada del Derecho de la Competencia.
4. Derecho Económico Europeo e Internacional: centra su atención en el «Antitrust» norteamericano y su comparativa con el Derecho europeo, además del análisis de las ayudas de Estado y contratos públicos desde una perspectiva concurrencial.
5. Derecho de la Competencia - Parte Especial: dedicado especialmente a la siempre nebulosa relación entre los derechos de Propiedad Intelectual y el Derecho de la Competencia.

B. Parte II - El Derecho Regulatorio Europeo:

1. Fundamentos Económicos de la Regulación: se estudian conceptos que sirven de fundamento para cualquier regulación de mercado como, por ejemplo, los «monopolios naturales».
2. Regulación de las Telecomunicaciones: cuestiones tales como la obligación servicio universal, la neutralidad en la red o la llamada «last mile» serán objeto de especial atención.
3. Regulación del Sector Energético: las particularidades de los contratos en el sector, su reciente liberalización y regulación en Europa a través de Directivas, serán objeto de análisis y muy

particularmente los «unbundling regimes» y los regímenes especiales de promoción de energías limpias y renovables constituyen el grueso de este módulo.

El programa ha sido igualmente pionero en Alemania en su novedoso concepto de «e-learning» en el que el sistema tradicional de clases magistrales se combina con ejercicios y trabajos realizados a través de las plataformas «wikis» de la propia universidad. Además, se pretende dotar a los alumnos de un contacto directo con los agentes decisores, por lo que se organizan encuentros con oficiales de la Comisión y parlamentarios en el marco de un viaje de estudios.

La Universidad pone igualmente a disposición de los estudiantes los recursos (tanto de bibliográficos como online) de una de las mayores bibliotecas jurídicas de Alemania como un elemento de soporte esencial tanto en la adquisición de nuevos conocimientos como de fomento de su capacidad investigadora.

C. Diversidad y «Networking»

Además de contar con excelentes docentes de diversos orígenes (Alemania, Reino Unido, Benelux, Italia, EE.UU. etc.) y «background» (catedráticos, oficiales de la Comisión, abogados en ejercicio, jueces y magistrados), uno de los mayores atractivos del programa es la amplia red internacional de contactos que supone el paso por el programa. No en vano, en las 6 ediciones del programa de Máster se cuentan más de una cincuentena de nacionalidades entre sus egresados representando a todos los continentes.

D. Proceso de Admisión 2017/2018 y Consultas:

El proceso de Admisión para el curso 2017/2018 se extiende hasta el 31 de mayo de 2017. Toda la información al respecto se puede consultar en la web del programa: mbl-fu.de.

LL.M. en la Universität Hamburg

María Pilar Bover Castaño*

El objetivo de este artículo es proporcionar una visión general sobre mi experiencia en el estudio del máster en especialización en Derecho alemán en Hamburgo, no solo en los aspectos puramente teóricos y académicos, sino también en cuestiones prácticas.

1. La búsqueda de universidad y los trámites previos al comienzo del curso

En primer lugar, realicé un estudio sobre las posibles universidades de destino. De ellas, Hamburgo me pareció la mejor opción, tanto por la flexibilidad del programa, como por las posibilidades de la ciudad, muy ligada al comercio marítimo.

El Magister Legum (LL.M.) de la universidad de Hamburgo viene ofreciéndose desde el año 1988 a

estudiantes que han obtenido una calificación en el extranjero en Derecho equivalente al grado.

El programa tiene una duración de dos semestres, y el plazo para postularse es hasta el 30 de junio del año correspondiente, teniendo en cuenta que el semestre de invierno suele empezar en octubre.

En cuanto a los requisitos formales que se exigen para acceder al máster, además de contar con una titulación de grado o equivalente en Derecho, es además necesario aportar una copia de la evaluación final del examen de acceso a la universidad que incluya la nota obtenida en dicha prueba, una copia certificada del título de grado, con un listado individualizado de las materias cursadas y las notas, así como una traducción oficial de estos documentos al alemán o inglés. Además, se tendrá que aportar el currículum vitae, así como indicaciones sobre el campo jurídico de interés del postulante, una carta de motivación y una pequeña explicación sobre la financiación de la estancia en Hamburgo, a través de becas u otros.

* LL.M., Abogada, Cuatrecasas Gonçalves Pereira, Barcelona
Mariapilar.bover@cuatrecasas.com

Respecto al idioma, se requiere contar con un nivel mínimo de alemán de C1, que se debe acreditar mediante la aportación del certificado DAF4 o DSH2. En este sentido, si el postulante no cuenta con dichos certificados, hay numerosas universidades que ofertan cursos de verano y que preparan expresamente para la realización de dichas pruebas, que tienen una metodología específica. En mi caso, preparé el examen DSH en la Leuphana Universität en Lüneburg, una pequeña ciudad cercana a Hamburgo, en un curso de tres semanas de duración que resultó muy útil.

Respecto al precio del máster, y siendo en una universidad pública, resulta muy económico en comparación con el precio medio de los másters nacionales. En concreto, sólo hay que abonar las tasas universitarias, que además dan derecho a utilizar el transporte público en todo el Land de Hamburgo y algunos transportes de cercanías con la vecina Baja Sajonia.

2. La vida en Hamburgo y la metodología del máster

La búsqueda de vivienda en Hamburgo es una tarea ardua y difícil que requiere tiempo, dado que es una ciudad en auge de popularidad entre los estudiantes alemanes y no cuenta con todo el espacio residencial que debería. Los precios de alquiler son equivalentes al precio que se pagaría en ciudades como Madrid o Barcelona. Es aconsejable comprobar la posibilidad de solicitar una plaza en alguna residencia universitaria.

Antes de comenzar el curso, la coordinadora del programa, la Sra. Zavala, reunió a todos los candidatos para comunicarnos a cada uno el tutor que nos habían asignado, que se correspondía con el interés señalado en el momento de la postulación, así como para guiarnos sobre los aspectos prácticos, tales como dónde encontrar el plan de estudios y otros servicios universitarios.

Posteriormente, cada uno de los candidatos concertó una cita con su tutor. En mi caso, tuve la enorme suerte de contar con el Prof. Dr. Reinhard Bork, experto en derecho concursal transnacional, como tutor. La figura del tutor es muy importante, pues actúa de guía a través del máster, con la elección de asignaturas y de tema para el trabajo de fin de máster, y en caso de tener una preferencia por un profesor en concreto, es recomendable señalarlo ya en el momento de la postulación.

De forma previa a la conversación con el tutor, es muy aconsejable repasar el plan de estudios general

de Derecho y realizar una preselección de temas de interés que puedan ser objeto del trabajo de fin de máster. En mi caso y, dado que el derecho laboral en Alemania sigue muy cimentado en el Derecho Civil, decidí inscribirme en la parte general de dicha asignatura, para repasar conceptos, así como en Derecho Laboral (tanto individual como colectivo), Derecho de la Seguridad Social, Derecho de obligaciones, Derecho de las Sociedades del Capital, Derecho Mercantil parte general y Derecho concursal.

En este sentido, es de destacar que el máster no cuenta con clases específicas, sino que se produce una integración total en el plan de estudios alemán. En mi opinión, esto supone una ventaja, pues el nivel de exigencia es mayor para el estudiante extranjero, al tener que adaptarse a la metodología y al lenguaje jurídico empleado por los profesores para los propios estudiantes alemanes. Además, fomenta la posibilidad de conocer a compañeros alemanes, sobre todo en los módulos de prácticas de las asignaturas, que se subdividen en grupos más pequeños que la parte teórica y que son impartidos por otros docentes, en su mayoría, estudiantes de doctorado adscritos a la cátedra del profesor titular de la asignatura.

Al finalizar el semestre se realizan los exámenes, cuya estructura depende del profesor que imparta cada asignatura. En mi experiencia, los profesores exigen la resolución de un caso práctico, oral o por escrito.

3. El trabajo de fin de máster: la terminología jurídica alemana y la metodología científica

El segundo semestre resulta mucho más intenso que el primero, al tener que combinar las clases con la redacción del trabajo de fin de máster. En mi caso, el tema elegido fue “Interessenausgleich und Sozialplan in der Insolvenz”. El “Interessenausgleich” y el “Sozialplan” son instrumentos de negociación social dentro del despido colectivo, y dado que mi tutor es experto en Derecho Concursal y había muchísima literatura al respecto, me recomendó acotar el tema a la existencia de dichas instituciones en el marco del concurso de acreedores. Ello fue sin duda un buen consejo. En este sentido, es recomendable concretar al detalle el tema objeto del trabajo de fin de máster, pues la literatura científica alemana es amplísima, y la elección de un tema muy general puede complicar enormemente la elaboración del trabajo.

Respecto a la metodología de trabajo, la tradición jurídica alemana es muy específica respecto a la sistemática de citas, el método de investigación y la utilización de fuentes. En mi caso, y por la

experiencia previa de la estancia en Göttingen con una beca Erasmus y el trabajo en dicha universidad, ya contaba con algo de experiencia al respecto. No obstante, existen numerosos títulos en las librerías jurídicas que explican el método a seguir, desde cómo citar correctamente la jurisprudencia a leer las abreviaturas de los voluminosos comentarios de consulta. Si se tienen dudas al respecto, es positivo acudir al tutor. En muchas ocasiones, los propios catedráticos no disponen de tiempo para atender estas cuestiones, pero suelen referir a los estudiantes a candidatos de doctorado o a investigadores de su cátedra que pueden resultar de gran ayuda para dilucidar los métodos y las especialidades de la investigación jurídica alemana.

4. La entrega del trabajo y el examen final de máster

Tras unos intensos meses, pasados en su mayor parte en la biblioteca de la Facultad de Derecho, entregué mi tesis de máster para su corrección. En este sentido, el trabajo es revisado por el tutor y un segundo profesor. En mi caso, además del Prof. Dr. Bork, también me evaluó el Prof. Dr. Hartmann, LL.M. (Harvard), experto en Derecho Laboral comparado y que impartía la asignatura de Derecho Laboral Colectivo.

La doble corrección resulta muy constructiva, pues los profesores señalan con mucho detalle los puntos

relevantes del trabajo. Tanto es así, que es obligatorio dejar media página de margen para que el profesor pueda realizar las anotaciones que crea pertinentes, lo que facilita mejorar y profundizar en los puntos deseados antes de la prueba oral.

Finalmente, y cuando el trabajo ha sido corregido por los dos profesores, se cita al candidato para el examen final. En mi caso los examinadores coincidían con los correctores de mi trabajo, y dado que ambos me habían impartido docencia, la prueba no solo versó sobre la temática del trabajo, sino además, sobre preguntas de sus respectivas materias, en concreto, Derecho Laboral Colectivo y Derecho Concursal. Para la prueba es imprescindible demostrar el dominio de los textos legales alemanes.

5. Valoración global

En perspectiva, mi experiencia en Hamburgo fue muy positiva. Me ha ayudado en el asesoramiento posterior a los clientes provenientes de Alemania, al poder entender, no sólo su idioma, sino también su cultura jurídica y, muchas veces, la fundamentación o razonamiento detrás de sus decisiones. Por ello recomendaría la realización de un LL.M. de forma especial a todo aquel abogado que en el futuro se plantee especializarse en el asesoramiento a clientes alemanes.

Effektives Online-Marketing für Rechtsanwälte

Carsten Lenz*

Antworten auf Fragen und Hilfe bei Problemen suchen Menschen zuerst im Internet. Das hat inzwischen jeder mit einem Smartphone stets griffbereit. Erste Anlaufstelle sind dabei Suchmaschinen wie Google – auch wegen der gefühlten Anonymität, insb. bei problematischen Themen wie Scheidung, Erbstreit oder Strafverfahren. Online präsent zu sein ist deshalb für Rechtsanwälte, deren Kerngeschäft die Rechtsberatung ist, absolut unverzichtbar. Viele wissen bereits: Eine attraktive Kanzleiwebsite ist nur die halbe Miete.

anwalt.de als erfahrener Partner

Wer potenzielle Mandanten effektiv im Internet erreichen will, muss in Suchmaschinen vorne landen. AdWords und eigene Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung (SEO) sind auf Dauer jedoch teuer. Gerade für kleine und mittlere Kanzleien ist das keine Option. Obendrein ist der Erfolg dieser Maßnahmen in einem durch starke Konkurrenz geprägten Rechtsmarkt unsicher.

Der bessere und günstigere Weg ist es, auf einen starken und erfahrenen Partner wie anwalt.de zu setzen. Das bereits seit dem Jahr 2004 im Online-Marketing für Rechtsanwälte tätige Legal Tech-Unternehmen erfüllt mit seiner jahrelangen Erfahrung eine Vorreiterrolle.

Das Grundprinzip ist einfach: Für einen niedrigen monatlichen Pauschalbetrag präsentieren Kanzleien sich und ihre Leistungen im Rahmen eines Kanzleiprofils auf anwalt.de und gewinnen so hochwertige Mandate durch die hohe Nachfrage von Rechtsratsuchenden.

Mit anwalt.de gefunden werden: Kanzleiprofil und Rechtstipps

Auf seiner Webseite www.anwalt.de betreibt das gleichnamige Unternehmen nicht irgendein Anwaltsverzeichnis, sondern ein zentrales Rechtsberatungs-Portal im deutschsprachigen Raum. Über 2 Millionen Rechtsratsuchende besuchen www.anwalt.de jeden Monat mit steigender Tendenz. Dafür sorgt vor allem die hervorragende Suchmaschinenpositionierung der Seite: Bei der

Suche nach einem Rechtsanwalt oder einem rechtlichen Thema ist passender Content von www.anwalt.de immer dabei – oft erscheint anwalt.de als erster Treffer bei Google.

Neben der konsequenten Suchmaschinenoptimierung sorgen dafür die umfassenden rechtlichen Informationen auf www.anwalt.de, durch die die Seite den Status einer für die vorrangige Suchmaschinendarstellung wichtigen Informations- und Nachrichtenquelle innehat. Von dieser Wertschätzung können auch die teilnehmenden Kanzleien profitieren und zusätzlich zu ihrem Kanzleiprofil eigene Rechtstipps – auch zusammen mit Videos – auf der Plattform veröffentlichen. Besonders Rechtsanwälte, die über spezielle Kenntnisse wie im deutsch-spanischen Recht verfügen, können sich damit online hervorragend präsentieren und Mandanten mit informativen Beiträgen gezielt ansprechen. Zahlreiche Rechtstipps haben es bei Google bereits ganz nach vorne geschafft – und das dauerhaft. Direkter, glaubwürdiger und kostengünstiger kann man sich online als anwaltlicher Experte für eine Rechtsfrage nicht darstellen.

anwalt.de verlässt sich bei der Online-Präsenz nicht allein auf seine Plattform www.anwalt.de. Aktiv genutzt werden darüber hinaus Social-Media-Kanäle wie Facebook, YouTube und Twitter. Für mehr Reichweite sorgen zudem Kooperationen mit bekannten Online- und Printmedien wie Focus Online, freenet.de und der DuMont Mediengruppe, für die die aus erfahrenen Juristen bestehende anwalt.de-Redaktion den hochwertigen rechtlichen Content erstellt. Durch diese umfassenden Maßnahmen wird anwalt.de weitreichend wahrgenommen.

Dass anwalt.de funktioniert, zeigen nicht zuletzt monatlich über 7.000 konkrete Beratungsanfragen von Rechtsratsuchenden an die teilnehmenden Kanzleien. Hinzu kommen jeden Monat mehr als 100.000 an die Kanzleikunden weitergeleitete Telefonate von Ratsuchenden.

Die Auffindbarkeit im Internet ist insofern der entscheidende, aber nicht der einzige Vorteil, von denen unsere mittlerweile über 14.000 Kanzleikunden mit ihrem Profil auf anwalt.de profitieren.

* Anwalt.de

Bequeme Suche und schneller Kontakt

Die gute Auffindbarkeit in Suchmaschinen findet ihre Fortsetzung auf www.anwalt.de selbst. Dafür sorgt ein Layout, das auch auf mobilen Geräten einfache Benutzbarkeit und bestmögliche Übersicht garantiert. Im Mittelpunkt steht die bequeme und zugleich intelligenten Suchfunktion, mit der Seitennutzer ebenso einfach und schnell den passenden Rechtsanwalt für ihr rechtliches Problem wie auch für sie interessante Rechtsinformationen finden können.

Unser Service-Team sorgt dabei dafür, dass das Profil jedes anwaltlichen Kunden dessen spezielle Kenntnisse optimal und individuell darstellt. Anschaulich zeigt das für eine im deutsch-spanischen Recht tätige Kanzlei das folgende Profil www.anwalt.de/kanzlei-dyllong

Rechtsratsuchende können dabei jede Kanzlei auf anwalt.de schnell und direkt kontaktieren, indem sie eine Nachricht mit ihren Kontaktdaten und Informationen zur Problemstellung senden. Ein wiederum mit Kontaktdaten von Kunden versehenes Formular zur Terminvorbereitung, das Ratsuchende über das Profil herunterladen können, erleichtert die anschließende Beauftragung und Fallbearbeitung.

Über seinen Login-Bereich kann jeder Kanzleikunde das Interesse an seinem Profil verfolgen. Unter anderem informiert dieser über Profilaufrufe, erhaltene Nachrichten oder abgerufene Terminvorbereitungen. Zu den Informationen gehört auch, wie oft jemand über den prominent eingebunden Link im Profil auf die eigene Kanzleiwebsite gelangt. Über 70.000 mal gelangen Ratsuchende dabei jeden Monat über anwalt.de auf die Web-Präsenzen der Kanzleien.

Von Bewertungen profitieren

Bewertungen sind die moderne Art der Empfehlung. Im Internet haben sie sich in anderen Bereichen wie im Online-Handel bereits bewährt. Auch anwalt.de bietet Mandanten die Möglichkeit, Kanzleien auf anwalt.de zu bewerten. Die teilnehmenden Kanzleien entscheiden selber, ob sie am Bewertungssystem teilnehmen wollen. Über 82.000 Kanzleibewertungen zeigen die Bedeutung und machen anwalt.de zum größten deutschen Anwaltsbewertungsportal. Jeden Monat kommen mehr als 1.000 Bewertungen hinzu. Die Sorge vor schlechten Bewertungen, vor denen sich manche fürchten, ist dabei unbegründet. Die Erfahrung zeigt: Wer gute Arbeit erbringt, erhält viele gute Bewertungen. Und die eine oder andere schlechte Bewertung macht die guten nicht zunichte,

sondern sorgt im Gegenteil gerade für mehr Glaubwürdigkeit. Schließlich kann jeder Kunde seine Bewertungen kommentieren und damit einiges klarstellen. Bei Zweifeln, ob der Bewerter einen Rechtsanwalt auch beauftragt hat, kann nicht zuletzt ein Nachweis dafür verlangt werden.

Transparente Rechtsdienstleistungen: Rechtsprodukte

Viele Menschen gehen erst zum Anwalt, wenn sie das für ausweglos halten. Nicht selten verzichten sie selbst dann auf rechtliche Hilfe, wenn sie klar im Recht sind. Denn leider herrscht bei vielen die Vorstellung, der Gang zum Anwalt sei generell zu teuer. Aus Sorge bleiben sie untätig. Am Ende verlieren Rechtsratsuchende wie Rechtsanwälte: Der Rechtsratsuchende lässt sich lieber „über den Tisch ziehen“ und seine rechtlichen Erfolgchancen bleiben ungenutzt. Und der Anwalt, der ihn erst gar nicht zu Gesicht bekommt, gewinnt kein Mandat.

Mehr Transparenz bei Leistung und Kosten ist nötig, um das zu ändern. anwalt.de ermöglicht den teilnehmenden Kanzleien deshalb, ausgewählte, i.d.R. wiederkehrende Rechtsdienstleistungen, wie etwa die Überprüfung eines Arbeitsvertrages, mit Inhalt, Ablauf, Dauer und Preis transparent anzubieten. Jede Seite weiß, was sie erwarten kann und was sie leisten muss.

Vor allem die Nachfrage nach präventiver anwaltlicher Rechtsberatung wird sich durch diese Rechtsprodukte verbessern. Rechtsprodukte können sich gerade in diesem Bereich als Türöffner erweisen: Wer erst einmal positive Erfahrungen mit einem Rechtsanwalt hatte, der kommt in der Regel wieder. Oder er berichtet anderen davon. Die Hemmschwelle sinkt. Der Kuchen wird letztlich größer. Für komplexe Probleme bedarf es dagegen auch in Zukunft individueller Lösungen, zu deren Erarbeitung anwalt.de Rechtsratsuchende und Rechtsanwälte genauso zusammenbringt wie bei wiederkehrenden Rechtsfragen.

Ein Kanzleiprofil auf anwalt.de mit den vielfältigen Möglichkeiten (Bewertungen, Rechtstipps, Rechtsprodukte) bietet insbesondere kleinen und mittleren Kanzleien effektives Online-Marketing und einen idealen Einstieg in die Welt des Legal Tech. Jede interessierte Kanzlei, die Mitglied in der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung e.V. ist, kann im Rahmen der Kooperation das Angebot zu Sonderkonditionen wahrnehmen. Weitere Informationen und die Anmeldung finden sich online unter www.anwalt.de/dsjv

Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación

Los preparativos para el congreso principal de la Asociación, que tendrá lugar en Lanzarote del 14 al 18 de junio avanzan rápidamente. Nuestro compañero Luis Fajardo es el organizador y aprovecho el presente para agradecerle el esfuerzo que está realizando en la organización del mismo.

Dado que las Islas Canarias, y Lanzarote en particular, han apostado firmemente por las energías renovables, se ha decidido dedicar uno de los grupos de trabajo a analizar las novedades legislativas en el sector de las energías renovables. Además de ello se están organizando otras ponencias sobre, entre otros temas, la cesión de trabajadores, la nueva legislación europea en materia de régimen económico matrimonial o el arrendamiento de inmuebles turísticos en España y Alemania.

Durante la asamblea general del congreso anual de Lanzarote se procederá a la votación y elección de Presidente y Junta Directiva de la Asociación. Cualquier socio puede presentar su candidatura. Podéis realizar cualquier consulta al respecto al Secretario General de la asociación, Lutz Carlos Moratinos (l.moratinos@simon-law.de).

También elegiremos el lugar del Congreso anual 2019. Para ello, invitamos cordialmente a todos los socios a presentar sus propuestas en la Asamblea. Los interesados aquí también pueden dirigirse al Secretario General para que ponga a su disposición las directrices para la organización de Congresos elaboradas por la Junta Directiva.

El siguiente mini congreso tendrá lugar el 11 de noviembre de 2017 en Munich.

Recientemente ha sido publicado una nueva monografía de nuestra Schriftenreihe "Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht", cuya autora es Ingrid Schleper.

A fin de equilibrar las cuentas de la Asociación sería conveniente actualizar ligeramente las cuotas de los socios con efectos a partir de 2018. Este tema será discutido en la próxima asamblea general. Se va a proponer que los socios pasen a pagar una cuota anual de 125 € y los socios jóvenes de 60 €. Con esta pequeña actualización las finanzas de la Asociación quedan totalmente equilibradas y se evita hacer uso de las

Die Vorbereitungen des Jahreskongresses der Vereinigung in Lanzarote vom 14. bis 18. Juni sind in vollem Gange. Organisator vor Ort ist unser Kollege Luis Fajardo und ich nutze die Gelegenheit, ihm für seinen Einsatz bei der Kongressplanung unseren Dank auszusprechen.

Da die Kanarischen Inseln und insbesondere Lanzarote sich entschieden für erneuerbare Energien eingesetzt haben, haben wir eine der Arbeitsgruppen der Analyse hinsichtlich der Entwicklung der erneuerbaren Energien gewidmet. Weitere Arbeitsgruppen werden sich u.a. mit der Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland und Spanien, der neuen europäischen Verordnung über das eheliche Güterrecht, oder mit der touristischen Vermietung in Deutschland und Spanien beschäftigen.

In der Mitgliederversammlung des Jahreskongresses in Lanzarote finden Vorstandswahlen statt. Jedes Mitglied kann seine Kandidatur vorstellen. Allfällige Informationen hierzu erteilt der Generalsekretär Lutz Carlos Moratinos (l.moratinos@simon-law.de).

Ebenfalls werden wir über den Austragungsortes für den Jahreskongress 2019 abstimmen. Wir laden daher alle Mitglieder herzlich ein, Vorschläge zu machen und im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzustellen. Auch insoweit können sich Interessierte an den Generalsekretär wenden, der gerne die vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien für die Kongressorganisation zur Verfügung stellt.“

Der nächste Minikongress wird am 11. November 2017 in München stattfinden.

Kürzlich wurde eine weitere Doktorarbeit unserer Schriftenreihe "Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht". Autorin ist Ingrid Schleper.

Um die Bilanz der Vereinigung auszugleichen, wäre es angebracht, die Mitgliedsbeiträge ab 2018 ein wenig zu aktualisieren. Wir werden das Thema in der Mitgliederversammlung zu Diskussion stellen. Vorgeschlagen wird den Jahresbeitrag auf 125 € und die Beiträge für Junge Mitglieder und Senioren auf 60 € zu erhöhen. Mit dieser kleinen Aktualisierung wären die Finanzen der Vereinigung vollständig ausgeglichen

reservas para cubrir el presupuesto anual. En la misma línea hemos lanzado varias iniciativas para permitir que las empresas puedan patrocinar los eventos de la Asociación. Cualquier interesado en esta cuestión puede dirigirse a nuestro Secretario General.

Como ya viene siendo habitual, aprovecho la ocasión para animaros a participar en el grupo de LinkedIn de la Asociación. Os recuerdo que podéis publicar cualquier noticia o artículo interesante, así como anuncios de empleo, eventos, etc... Todos los socios podemos acceder, basta con solicitarlo vía nuestra página de LinkedIn.

Esperando encontraros en Lanzarote, recibid un cordial saludo,

Víctor Fabregat

und wir könnten vermeiden, die Reserven zur Deckung der Veranstaltungen der Vereinigung zu benutzen. In der gleichen Linie haben wir verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht, die die Veranstaltungen der Vereinigung unterstützen können. Interessierte können sich in dieser Angelegenheit an unseren Generalsekretär wenden.

Wie gewohnt nutze ich die Gelegenheit und möchte Euch dazu anregen, an unserer Gruppe in LinkedIn teilzunehmen. Ich erinnere daran, dass jede Art von interessanten Nachrichten oder Artikel veröffentlicht werden können, sowie Stellenanzeigen, Veranstaltungen, etc. ... Alle Mitglieder haben Zugang sofern sie dies beantragen.

Bis auf ein baldiges Wiedersehen in Lanzarote, herzliche Grüsse

Víctor Fabregat



Vocal DSJV-AHAJ
Abogado
Fabregat Perulles Sales Abogados,
Barcelona
v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com

Informe del congreso / Kongressbericht

XXXIX. Minikongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung in Valencia vom 25. März 2017

XXXIX Mini-Congreso de la Asociación Hispano-Alemana de Juristas en Valencia el 25 de Marzo 2017

Bastian Junghölter*

Am 25. März 2017 fand der XXXIX. Minikongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung in Valencia statt. Die Hauptstadt der autonomen Region Valencia stellt nicht nur das Einfallstor für zahlreiche insbesondere auch deutsche Touristen dar, die ihren Urlaub an der Costa de Azahar oder der Costa Blanca verbringen, sondern ist gleichzeitig das kulturelle Zentrum der Region. Zu nennen ist hier die Stadt der Künste und Wissenschaften mit seiner ungewöhnlichen und interessanten Architektur, entworfen von den spanischen Stararchitekten Santiago Calatrava und Félix Candela. Dass sich auch diese futuristisch anmutenden Objekte dem Vernehmen nach dem Dogma

El 25 de Marzo de 2017 tuvo lugar el XXXIX. Mini-Congreso de la Asociación Hispano-Alemana de Juristas en Valencia. La capital de la Comunidad Valenciana no es solamente una puerta de entrada para numerosos turistas, en especial alemanes, que pasan sus vacaciones en la Costa de Azahar o en la Costa Blanca, sino también el centro cultural de la región. Cabe destacar aquí la Ciudad de las Artes y de las Ciencias con su arquitectura extraordinaria e interesante, creada por los famosos arquitectos Santiago Calatrava y Félix Candela. El hecho de que incluso los objetos que parecen futurísticos no puedan escapar el dogma "No hay ninguna construcción sin defectos" no merma su

„Kein Bau ohne Mängel“ nicht vollständig entziehen können, tut ihrer Anziehungskraft keinen Abbruch. In ganz anderer Zeit, nämlich dem 13. Jahrhundert, entstand die nicht minder beeindruckende Kathedrale von Valencia, in der – Zweiflern zum Trotz – der Heilige Gral zu bestaunen sein soll, den Jesus Christus beim letzten Abendmahl seinen Jüngern zum Trank reichte.

Die Stadt am Mittelmeer bot den Kongressteilnehmern, die bereits am Freitag anreisten, ausgiebig Gelegenheit, die Bar- und Tapaskultur Spaniens zu genießen. Dem einen oder anderen Kongressteilnehmer mag man am Samstagmorgen die Spuren der letzten Nacht (mich eingeschlossen) noch angemerkt haben.

Nicht so jedoch den hervorragenden Referenten. Im Wechsel referierten der ehemalige Oberstaatsanwalt und heutige Rechtsanwalt Wolfgang Schauensteiner (Frankfurt am Main) und Abogado Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jesús-María Silva (Madrid) zu den Themen compliance und zur strafrechtlichen Verantwortung von juristischen Personen in Spanien. Der Kollege Silva führte fachlich fundiert und juristisch brillant zur strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortung von juristischen Personen und deren handelnden Personen im spanischen Recht aus. Es ließen sich so für die interessierten Kongressteilnehmer Parallelen zur rechtlichen Situation in Deutschland herstellen, wo die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Vergleich zum spanischen Recht deutlich eingeschränkt ist. Die Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortung von juristischen Personen in Spanien aus dem Jahre 2015 kann insoweit auch als Anregung für den deutschen Gesetzgeber verstanden werden.

Der Vortrag von Herrn Schauensteiner zur Entwicklung des Themas compliance im Laufe der letzten Jahre war geprägt von der umfangreichen beruflichen Erfahrung des Dozenten. Die Ausführungen von Herrn Schauensteiner zeigten nur allzu deutlich auf, mit welchen Problemen die Strafverfolgungsbehörden zu kämpfen haben, um Korruption und Vetternwirtschaft in den Unternehmen und Verwaltungen zu bekämpfen, und mit welchen Schwierigkeiten Unternehmen sich konfrontiert sehen, wenn sie gut gemeinte compliance-Programme mit der erfolgreichen operativen Tätigkeit am Markt in Einklang bringen wollen. Auch wenn dies noch nicht zu sämtlichen Vorstandsetagen durchgedrungen sein mag, ist als Fazit geblieben, dass compliance zukünftig umso mehr in den Vordergrund rücken wird, damit Unternehmen auch zukünftig konkurrenzfähig bleiben auf dem internationalen Markt.

Am Samstagabend trafen sich die meisten Kongressteilnehmer im Restaurant L'Estimat an der

fuerza de atracción. En otra época muy diferente a la de hoy, en concreto el siglo XIII, se construyó la no menos impresionante catedral de Valencia, donde – a pesar de los escépticos – se dice que se puede contemplar al Santo Grial que Jesucristo utilizó para dar de beber a sus discípulos.

Todos los participantes que ya habían llegado el viernes a la ciudad mediterránea, tenían la oportunidad de disfrutar de la cultura de la tapa y de los numerosos bares de Valencia. A la mañana siguiente se podían notar algunas huellas de la noche anterior en el rostro de uno u otro participante (yo incluido) del congreso.

No así los excelentes ponentes. Por turnos, el antes “Oberstaatsanwalt” y hoy Rechtsanwalt Wolfgang Schauensteiner (Fráncfort del Meno) y el abogado Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jesús-María Silva (Madrid) expusieron el tema del compliance y de la responsabilidad penal de las personas jurídicas en España. El compañero Silva relató brillantemente el tema de la responsabilidad penal y civil de las personas jurídicas y las personas físicas que actúan en su nombre en el derecho español. Los interesados asistentes podían comparar la situación con la situación en Alemania, donde la responsabilidad de las personas jurídicas es considerablemente más restringida. La nueva regulación de la responsabilidad penal de las personas jurídicas en España del año 2015 puede ser entendida como un estímulo para la legislación alemana.

La presentación del señor Schauensteiner sobre el desarrollo con respecto al tema de compliance durante los últimos años estaba marcada por la amplia experiencia laboral del docente. La presentación del señor Schauensteiner hizo evidentes los problemas de corrupción y de favoritismos con los cuales las autoridades judiciales se ven confrontados y las dificultades cuando las empresas quieren aplicar los bien intencionados programas de compliance a las actividades operativas en el mercado. Aunque esa conclusión no haya llegado a todas las plantas ejecutivas, el tema de compliance está adquiriendo cada vez más importancia para que las empresas sigan siendo competitivas en el mercado internacional.

El sábado por la noche la mayoría de los participantes se encontraron para cenar en el restaurante L'Estimat en

schönen Strandpromenade von Valencia. Neben weiteren anregenden Gesprächen und der Möglichkeit, dass sich diejenigen, die sich von früheren Kongressen vielleicht noch nicht so gut kannten, näher kennenlernten, ergab sich hier die Gelegenheit, typisch valencianisches Essen zu genießen einschließlich der obligatorischen Paella. Herzlichen Dank bei dieser Gelegenheit bei den Organisatoren für die Auswahl des guten Restaurants.

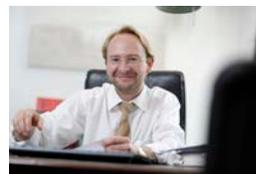
Dass im Anschluss an den Restaurantbesuch eine große Gruppe von Mitgliedern noch bis spät in die Nacht bzw. bis zum frühen Morgen beisammen blieb, um den Gedankenaustausch bei Gin Tonic und in Anbetracht des plötzlichen Ansturms von Gästen leicht überforderten Barkeepern zu vertiefen, muss nicht weiter erwähnt werden. Erwähnen und hervorheben jedoch will ich, der zum ersten Mal an einem Kongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung teilgenommen hat, dass ich mich über den herzlichen Empfang und die angeregten Gespräche vor, zwischen und nach den Vorträgen sehr gefreut habe. Die Vorträge selbst waren extrem fundiert, die vortragenden Experten haben die Themen umfassend beleuchtet.

Solch ein gelungener Kongress wie derjenige in Valencia macht Freude auf ein baldiges Wiedersehen. Herzlichen Dank noch einmal an die Organisatoren und sämtliche Kongressteilnehmer.

la playa de Valencia. Además de otras conversaciones y la oportunidad de conocernos mejor, tuvimos la oportunidad de disfrutar de la típica comida valenciana, incluida la obligatoria paella. Muchas gracias a los organizadores por la buena selección del restaurante.

No hace falta mencionar que después de la cena un numeroso grupo de los participantes siguió conjuntamente hasta altas horas de la noche o hasta el amanecer con el propósito de profundizar el intercambio de opiniones bebiendo Gin Tonic y observando los camareros que debido a los muchos clientes se veían un poco desbordados. Sin embargo, quiero (como persona que ha participado la primera vez en el congreso de la Asociación Hispano-Alemana de Juristas) mencionar y subrayar que me ha alegrado mucho la cálida acogida y las interesantes conversaciones antes, durante y después de las ponencias. Las ponencias estaban muy fundamentadas y los expertos expusieron el tema en profundidad.

Tal exitoso congreso como el de Valencia da ganas para un pronto reencuentro. Muchas gracias a los organizadores y todos los participantes del congreso.



*Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Versicherungsrecht,
 Fachanwalt für Verkehrsrecht
 Bochum
b.junghoelter@kanzleigeuer.de

Lanzarote 2017



Programm und Anmeldeformular stehen bereits in der Homepage.
 Programa y folleto de inscripción ya están en la web

Neue Mitglieder / Nuevos socios
18.11.2016 – 15.03.2017

Wir freuen uns, folgende neuen Mitglieder begrüßen zu dürfen:
Nos alegramos de dar la bienvenida a los siguientes nuevos asociados:

16.11.2016 – 15.3.2017

Arnela González, Juan José
 Abogado

Arnela Abogados
 Velázquez, 94 – 1º
 E – 28006 Madrid
 T +34 91 7815691 F +34 91 1413678
j.j.arnela.gonzalez@arnela-abogados.com;
www.arnela-abogados.com

Bonnet Parejo, Marta
 Funcionaria de Carrera Gobierno de Canarias

Los Llanos Seis, piso 32 D
 E – 38003 Sta. Cruz de Tenerife
 T +34 616 835761
martabonnet@hotmail.com; www.salatercera.com

Bosch Abarca, Julián
 Abogado

Bosch Abogados
 Avda. Blasco Ibáñez, 142, 1º1ª
 E – 46022 Valencia
 T +34 96 3710008 M +34 696 258427
Julianbosch57@gmail.com

De Micco, Luigi Carlo
 Economista

De Micco & Friends
 Av. Joan Miró 188
 E – 07015 Palma de Mallorca
 T. +34 871 955077
office@demicco.ch; www.demicco.es

Dumke, Susanne
 Rechtsanwältin

Burgstr. 78
 D – 60389 Frankfurt am Main
 T +49 172 2998562
Susanne_dumke@yahoo.com

Hernández González, Mikel
 Wiss. Mitarbeiter

Simon & Partner
 Kajen 12
 D – 20459 Hamburg
 T +49 40 3232210 F +49 40 32322121
Mikel.hg@hotmail.com; www.simon-law.de

Jonuleit, Jana
 Rechtsanwältin

GSK Stockmann
 Mohrenstr. 42
 D – 10117 Berlin
 T +49 30 2039070
Jana.jonuleit@gsk.de; www.gsk.de

Kindl, Johann Prof. Dr.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
 Universitätsstr. 14 – 16
 D - 48143 Münster
 T +49 (0)251/8321100 Fax +49 (0)251/8321102
Jkindl@uni-muenster.de; www.jura.uni-muenster.de/de/apps/personenliste/prof-dr-johann-kindl

Klein, Anna-Elisabeth Dr.
Rechtsanwältin

Pilgersheimer Strasse 50
D – 81543 München
a-e.klein@gmx.de

Miquel Sala, Rosa Dr.
LL.M., Wiss. Mitarbeiterin

Universität Bayreuth
Universitätsstr. 30
D – 95440 Bayreuth
T +49 (0)921 55-6335 F +49 (0)921 55-6002
Rosa.miquel-sala@uni-bayreuth.de;
www.jura-derecho.uni-bayreuth.de

Orthmann, Kristina
Rechtsanwältin

Schindler Deutschland GmbH / Legal
Ringstrasse 54
D – 12105 Berlin
T+49 (0)30/70292234 F+49 (0)30/70292244
Kristina.orthmenn@de.schindler.com;
www.schindler.de

Rojo Bernabeu, Esther
Abogada

Xavier Pareja Advocats
Gran Vía, 529, 1º^a
E – 08011 Barcelona
T +34 93 4521614 F +34 93 4521615
e.rojo@xavierpareja.com; www.xavierpareja.com

Roncel Olbrich, Ana Sofia
Abogada

P^a Lagos de Alba, 90, casa 95
E – 50011 Zaragoza
T +49 677 640692
Arancel.abogadia@gmail.com

Rother, Tobias
Student

Gersteweg 1
D – 95448 Bayreuth
T +49 160 5172061
Tobias.rother95@web.de

Schassek, Matthias
Rechtsanwalt

Schlesierstr. 28
D – 64297 Darmstadt
T+49 ()06151/1019442
Schassek-darmstadt@t-online.de

Wailand, Ina
Assessorin

Lepanto, 257, 2º^{3a}
E – 08013 Barcelona
T +34 657 452037
inawailand@web.de

Stellenmarkt / Mercado de trabajo

Referendarstationen / Praktikantenplätze Pasantías / Prácticas

AD & M Abogados y Consultores

Unsere international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt auf deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen befindet sich im Zentrum von Barcelona. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts-, Handels-, Erb-, Familien- und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren oder Jurastudenten mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen postalisch an ADM Abogados y Consultores, Calle Balmes 163, Pral., 2a, 08008 Barcelona, Spanien z.H. von RA Robert Engels oder per e-mail an info@admabogados.net.

Advocacia Abogados

ofrece a pasantes alemanes la posibilidad de realizar prácticas en el despacho, oficina de Madrid, por un período no inferior a tres meses. Los solicitantes deberán tener conocimientos de la lengua española. Durante este período el pasante podrá colaborar con los abogados de Mercantil, Civil, Laboral y Fiscal del despacho. Los interesados se podrán dirigir a Advocacia Abogados, Persona de contacto: Mercedes Aguado, Argumosa, 13, 1º B, 28012 Madrid, Tel.: +34914321212, Fax: +34915773484, e-mail: maguado@advocacia.net

AR Abogados Asociados

Despacho especializado en derecho internacional privado, comunitario, mercantil, inmobiliario, procesal y familia.

Ofrecemos a pasantes alemanes la posibilidad de realizar prácticas en Barcelona, y conocer las relaciones comerciales y jurídicas hispano-alemanas. Requisito imprescindible el conocimiento del idioma español, hablado y escrito.

Pueden enviar sus CV a: AR ABOGADOS ASOCIADOS, A/a Dep. Personal, Provença, 278, 1r bis, 1ª, E-08008 Barcelona, info@ar-advocats.com

Castellana Legal Abogados

Wahlstation für Rechtsreferendare/Praktikanten

Unsere Kanzlei bietet Referendaren/Praktikanten die Möglichkeit, in Madrid die Wahlstation bzw. ein Praktikum zu absolvieren. Kenntnisse der spanischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse Bewerbungen bitte per e-mail z. Hd. von Marcos Andreu Bleckmann an mableckmann@c-legal.com unter Kennwort "Praktikum" zusenden.

Dikeos Estudio Jurídico

Wir sind eine international ausgerichtete Madrider Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrecht, die sowohl forensisch als auch beratend tätig ist.

Unsere Klienten sind hauptsächlich Wirtschaftsunternehmen, auch aus dem deutschsprachigen Ausland.

Wir bieten Rechtsreferendaren / -innen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation in unserem Madrider Büro abzuleisten.

Gute bis sehr gute Spanischkenntnisse sowie Interesse für internationale, insb. deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Paseo de la Habana, 5. Tel: 91 5903370, Fax 91 5638560; Ansprechpartner: Christian Alexander Paschkes (apaschkes@dikeos.com).

Dr. Frühbeck Abogados

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum in unseren Kanzleien in Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella und Las Palmas G.C. zu absolvieren. Es wird ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten bevorzugt. Wir bearbeiten hauptsächlich Fälle im Bereich des Handels-, Unternehmungs- und Arbeitsrechts.

Ofrecemos a pasantes con buenos conocimientos de alemán y español la posibilidad de realizar prácticas en nuestras oficinas de Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella y Las Palmas G.C. Preferente un período no

inferior a tres meses. Principalmente trabajamos los campos del derecho mercantil, societario y laboral.

Barcelona: Tel.: (00 34) 93 254 10 70; Email: barcelona@fruhbeck.com

Canarias: Tel.: (00 34) 928 432 676; Email: canarias@fruhbeck.com

Mallorca: Tel.: (00 34) 971 719 228; Email: mallorca@fruhbeck.com

Marbella: Tel.: (00 34) 95 276 52 25; Email: marbella@fruhbeck.com

Gerboth & Partner

Wir bieten Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahl- oder sonstige Ausbildungsstation während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Palma de Mallorca oder Ibiza zu absolvieren.

Des weiteren bieten wir spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen die Möglichkeit zur Durchführung eines Rechtspraktikums in unseren Büros, ebenfalls für einen Zeitraum, der drei Monate nicht unterschreiten sollte.

Ansprechpartner: Christian Gerboth, Palma de Mallorca - Tel.: 0034-971722494; E-mail: info@gerboth-partner.com

Fabregat, Perulles, Sales, Abogados, Rechtsanwältinnen

Wir bieten deutschen Referendaren mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlpflichtausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen in unseren Kanzleien in Barcelona und Pollença (Mallorca) zu absolvieren.

Plaza Bonanova, 4, 1ª, E- 08022 Barcelona, Tel. 0034/ 93 205 42 31, Fax. 0034/ 93 418 955, Ferrán Sors,4, 3ª E – 43850 Cambrils, Tel. 0034/ 977 79 41 26 Fax 0034/ 977 36 23 48, Sor Flor Ricomana, 2, 1º C, E – 07460 Pollença (Mallorca), Tel. 0034/ 971 53 17 33, 0034/ 971 53 10 84, e-mail: fps@fabregat-perulles-sales.com, Internet: www.fabregat-perulles-sales.com.

Göhmman

Als deutsch-spanische Kanzlei mit umfangreichen Tätigkeitsbereichen in beiden Rechtskreisen bieten wir interessierten deutschen Referendaren und spanischen Praktikanten die Möglichkeit, in einem unserer Büros in Bremen oder Barcelona eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Sehr gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Bewerbungen in Deutschland: Dr. Arne Koch, Wachtstr. 17-24, D-28195 Bremen, Tel.: 0421/33953-0, e-mail: bremen@goehmann.de

Bewerbungen in Spanien: Marcel Gentner, Provenza, 278, 1º Bis 1ª 2ª, E-08008 Barcelona, Tel: 93 2155338, e-mail: barcelona@goehmann.es

Für Informationen können Sie unsere Internetseite www.goehmann.de besuchen.

Gómez Acebo & Pombo

Referendaren mit Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Madrid zu absolvieren.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an: Frau Christina Sánchez Weickgenannt, E-mail: csanchezw@gomezacebo-pombo.com Tel.: 0034 91 582 9218

Anwaltskanzlei Dr. Sabine Hellwege

bietet Rechtsreferendaren / Rechtsreferendarinnen mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit die Wahlfachstation oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in der Kanzlei in Palma de Mallorca zu absolvieren.

Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Hellwege, Rechtsanwältin u. Abogada, Niedersachsenstr. 11, D-49074 Osnabrück, Tel.: + 49 541 20 22 555, Fax: + 49 541 20 22 559, Mobil:+ 49 171 8385328, E-mail: Shellwege@t-online.de, Internet: www.hellwege.de oder Avda. Jaime III Nr. 17, 2, 27, E-07012 Palma de Mallorca, Tel.: + 34 971 9054 12, Fax: + 34 971 9054 13

Hernandez-Martí, Abogados.

Wir bieten deutschen Referendaren mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Valencia zu absolvieren.
 Ansprechpartnerin: Amparo Llorens. Abogada. c/ Convento Santa Clara, 10-3. E-46002 Valencia. Tel: +34 963532553, Fax:+34 963511220, Email: a.llorens@hernandez-marti.com. www.hernandez-marti.com

Iurisconsultants Abogados-Rechtsanwälte

Deutsch-spanische Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Manacor/Mallorca und zivilrechtlicher Ausrichtung sucht Jurastudenten und Rechtsreferendare mit guten Spanischkenntnissen, denen wir im Rahmen eines Praktikums/Ausbildungsstation eine interessante Tätigkeit anbieten.
 Ansprechpartner: Rechtsanwalt-Abogado Mirko Jurisch, C/Amargura, 14, 1º-1ª, E-07500 Manacor, Tel. 971 845805, Fax 971 844872, email: jurisch@iurisconsultants.com, www.iurisconsultants.com

Jakstadt – Abogados – Berlin

Wir bieten in unserer Kanzlei in Berlin eine vollständige Rechts- und Steuerberatung für Unternehmen aus Spanien und Südamerika in Deutschland als auch für deutsche Mandanten mit Schwerpunkt in Spanien an.
 Referendare mit guten spanischen Kenntnissen sowie pasantes mit guten Deutschkenntnissen bieten wir die Möglichkeit der Ausbildung und Mitarbeit in unserer Kanzlei in Berlin an.
 Kanzlei Berlin, Telefon: 0 30/24 62 92 0, Telefax: 0 30/24 62 92 20, e-mail: info@jakstadt.de ,Internet: www.jakstadt.de, Ansprechpartner: Abogada Belén Martínez Molina, Rechtsanwalt Thomas Jakstadt.

Loeber & Lozano Abogados

Deutsch-Spanische Rechtsanwaltskanzlei bietet deutschen und spanischen Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren.Tätigkeitsschwerpunkte sind Erbschafts- Immobilien-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Loeber & Lozano Abogados, z. H. Fernando Lozano, Conde de Salvatierra, 21, E-46004 Valencia, Tel. +34 963 28 77 93, Fax +34 963 28 77 94, E-Mail: info@loeberlozano.com"

Kanzlei Löber & Steinmetz

In unserer Kanzlei in Frankfurt bieten wir Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind IPR, Erbschafts, Immobilien- und Gesellschaftsrecht. Wir legen Wert auf selbständiges Arbeiten und hohe Motivation und können Ihnen im Gegenzug eine abwechslungs- und lehrreiche Tätigkeit anbieten.
 Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Kanzlei Löber & Steinmetz, z.Hd. Herrn Dr. Burckhardt Löber, Kaulbachstr. 1, D-60594 Frankfurt, Tel. 069/96 22 11 23,20, Fax 069/96 22 11 11, e-mail: info@l-s-w.de

Lohmann & Dr. Ahlers, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Notar, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Wir bieten deutschen und spanischen Referendaren oder Praktikanten die Möglichkeit, im Rahmen einer Stage erweiterte Kenntnisse des Deutschen Rechts und der deutschen Sprache zu erwerben. Der Zeitraum sollte dabei drei Monate nicht unterschreiten. Tägliche Anwesenheit ist erwünscht und sinnvoll.
 Ofrecen la posibilidad de realizar prácticas o pasantías a alemanes y españoles que deseen ampliar sus conocimientos en Derecho Alemán y la lengua alemana. El período de éstas no deberá ser superior a los tres meses Se recomienda la asistencia diaria a fin de obtener buenos resultados.
 Kontakt / Contacto: RA Wolfgang Lohmann, Pelzerstrasse 4, D - 28195 Bremen, Tel. 0421/18571 Fax 0421/12648, RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de

Losemann & Schönfeld Partnerschaft von Rechtsanwälten

Wir sind eine vorwiegend im Wirtschaftsrecht tätige Kanzlei mit Standorten in Berlin und Barcelona. Referendaren und Praktikanten bieten wir an, ihre Ausbildung in unserem Büro Berlin-Mitte zu absolvieren. Sie bearbeiten weitgehend selbständig eine Vielzahl von interessanten Fällen aus dem nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht. Wir gewährleisten eine umfassende Betreuung durch die jeweiligen Partner und ein angenehmes Arbeitsumfeld. Weitere

Informationen erhalten Sie im Internet unter www.losemann-ludwig.com oder telefonisch: +49-30-39809583.
 Wenn Sie hoch motiviert sind und über gute Rechts- und Sprachkenntnisse verfügen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung zu Händen von Rechtsanwalt Jan Losemann, Friedrichstr. 94, 10117 Berlin, oder per Email an losemann@losemann-schoenfeld.com

Bufete Mañá-Krier, Abogados Asociados

Unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit einem Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bietet Rechtsreferendaren mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder sonstige Auslandsstationen in unserer Kanzlei zu absolvieren. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts- und Handelsrecht, Steuerrecht sowie Immobilien-, Erb- und allgemeines Zivilrecht. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail an Frau Jessica Wehmeier, Rechtsanwältin u. Abogada, bmkb@bmk.es, Tel.:0034 93 487 8030, Balmes 76, Pral. 1ª, 08007 Barcelona.

MMB – Martínez, Marco & Beuthner, Rechtsanwälte & Abogados

Als Rechtsanwaltssozietät mit Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bieten wir deutschen Referendaren die Möglichkeit in unseren Büros in Murcia-Stadt und Puerto de Mazarron ihre Wahlstage zu absolvieren.
 Die Mindestdauer sollte vier Monate nicht unterschreiten. Sehr gute Sprachkenntnisse und eine hohe Motivation setzen wir voraus. Bitte richten Sie ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: MMB – Rechtsanwälte & Abogados, Herr RA u. Abogado Dennis Beuthner, Avda. Tierno Galván 30, 2D, E-30860 Puerto de Mazarron, Tel.: +34 / 968 / 33 20 68, Fax: +34 / 968 / 33 20 69, e-mail: beuthner@mbm.es, Internet: www.mmb.es

Monereo Meyer Marinel-lo Abogados

Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlpflichtfachausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona, Palma de Mallorca oder Berlin zu absolvieren.
 Spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen bieten wir die Möglichkeit der Absolvierung eines Rechtspraktikums für einen Zeitraum, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca.
 Madrid - Tel.: (0034) 91 319 96 86; E-mail: cgarcia@mmmm.es
 Ansprechpartner: César García de Quevedo
 Barcelona - Tel.: (0034) 93 487 58 94; E-mail: emarinel-lo@mmmm.es
 Ansprechpartner: Enrique Marinel-lo Jordan
 Palma de Mallorca - Tel.: (0034) 971 71 70 34; Email: canglada@mmmm.es, Ansprechpartner: Carlos Anglada Bartholmai
 Berlin – Tel. +34 (0)30 2063360, Email: cdill@mmmm.es, Ansprechpartner: Dr. Cato Dill

Pense Rechtsanwälte

Wir bieten spanischen und deutschen Juristen mit guten Kenntnissen beider Sprachen die Möglichkeit, ein Praktikum oder einen Teil des Referendariats in unserer Kanzlei zu absolvieren.
 Das Wirtschaftsrecht, Zivil- und Immobilienrecht sowie Prozess- und Schiedssachen gehören zu den Kerngebieten unserer Tätigkeit. Wir sind auch für unsere internationale Rechtspraxis bekannt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten www.pense.de.
 Bewerbungen richten Sie bitte an:Pense Rechtsanwälte, Herr RA Dr. Till Pense, Wolfsgangstrasse 85, D - 60322 Frankfurt am Main, Tel + 49 (0) 69 - 55 05 65 Telefax + 49 (0) 69 - 59 69 861 E-mail: till.pense@pense.de.

Dr. Reichmann Rechtsanwälte /Abogados

Wir sind eine ausschließlich auf deutsch-spanisches Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei mit Büros in Frankfurt am Main und Palma de Mallorca:
 Wir bieten Studenten und Referendaren mit guten Spanischkenntnissen an, ein Praktikum bzw. ihre Wahlstation in einem unserer Büros zu absolvieren.
 Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:
 für Frankfurt: Dr Reichmann Rechtsanwälte Steinlestr 7 60596 Frankfurt am Main,
 z. Hd. Dr Armin Reichmann, reichmann@dr-reichmann.com
 für Palma: Dr Reichmann Abogados Calle San Miguel 36, 4a 7002 Palma de Mallorca
 z. Hd. RAin Sandra Aertken, aertken@dr-reichmann.com

Schiller Abogados

Einer der Tätigkeitsschwerpunkte von Schiller Abogados ist die Beratung im deutsch-spanischen Rechtsverkehr. Wir bieten interessierten und motivierten Rechtsreferendaren und Praktikanten die Möglichkeit, eine Ausbildungsstage oder ein mehrmonatiges Praktikum in unserem Büro in Barcelona zu absolvieren. Sehr gute spanische Sprachkenntnisse sind unabdinglich.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Jordi Planchart Remmert, Rambla de Catalunya, 86-3^a, E-08008 Barcelona, e-mail: barcelona@schillerabogados.es

Simon & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

bietet deutschen und spanischen Referendare/innen und Praktikanten/innen die Möglichkeit einer Stage. Der Mindestzeitraum sollte 3 Monate nicht unterschreiten. Gute Deutsch- und Spanischkenntnisse sind Voraussetzung.

Schriftliche Bewerbungen in üblicher Form sind an Herrn RA und Abogado Lutz Carlos Moratinos Meissner zu richten.

Kajen 12, D - 20459 Hamburg, Telefon: 040/323221-0 Telefax: 040/32322121, www.simon-law.de

Suhren Peltzer Meinecke, Rechtsanwälte und Notare

Wir bieten interessierten spanischen Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit, ein Rechtspraktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind unter anderem auch im deutsch-spanischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr tätig. Der Zeitraum sollte drei Monate nicht unterschreiten. Gute Deutschkenntnisse setzen wir voraus.

Ansprechpartner: RA Dr. Horst Suhren, Rathenastr. 2, D - 30159 Hannover, Tel. 0049 511 8071820 Fax 0049 511 80718222, e-mail: ra@kanzlei-psm.de, Internet: www.kanzlei-psm.de

VOELKER Barcelona

Die Kanzlei VOELKER mit Niederlassungen in Deutschland, Spanien und Griechenland sucht für den Standort Barcelona deutsche Referendare, die im Rahmen einer mehrmonatigen Stationsausbildung ihre sehr guten Kenntnisse vorzugsweise in den Bereichen intern. Vertragsrecht, IZPR oder Steuerrecht vertiefen möchten. Die gute Beherrschung der spanischen und englischen Sprache wird bei der/dem Bewerber/in vorausgesetzt.

Als prämierte internationale Wirtschaftskanzlei bieten wir in unserem spanischen Team von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Betriebswirten unseren Referendaren eine anspruchsvolle Mitarbeit an grenzüberschreitenden Mandaten und wissenschaftlichen Projekten.

Schriftliche Bewerbungen bitte per e-mail an: Dr. Jochen Beckmann, VOELKER, Diagonal 419, E-08008 Barcelona, barcelona@voelker-gruppe.com

Von Berg & Partner

Wir sind eine international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt im Erbschafts-, Immobilien-, Handels-, Gesellschafts- und Zivilrecht. Interessierten deutschen Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch-, Englisch- und Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit, ein Praktikum in einer unserer Kanzleien in Spanien zu absolvieren. Hohe Motivation und Interesse für internationale insbesondere deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Rechtsanwälte von Berg & Partner, Apartado de Correos 560, E-03724 Moraira (Alicante), Spanien, Tel.: 0034 - 96 - 649 04 19 / Fax: 0034 - 96 - 574 34 38, E-Mail: info@abogadosvonberg.com

Zinnböcker Rechtsanwälte

Wir bieten Rechtsreferendaren mit guten Kenntnissen der spanischen Sprache sowie spanischen Hochschulabsolventen die Möglichkeit, ihre Referendarstation bzw. ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind ausschliesslich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Ein grosser Teil unserer Mandate hat Bezug zu Spanien bzw. Lateinamerika (insbesondere Mexiko). Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in erstklassiger Umgebung. Mehr unter www.zinnboecker.com. Bewerbungen senden Sie bitte an: Zinnböcker Rechtsanwälte, z.Hd. Dr. Christian Böcker (Rechtsanwalt und Abogado), Friedrichsplatz 10, 68165 Mannheim oder per e-mail an office@zinnboecker.com

Pluta Abogados

Unsere deutsche Kanzlei mit Niederlassungen in Spanien bietet Referendar/innen und Praktikanten/innen die Möglichkeit einen Teil Ihres Referendars, oder ein Praktikum in einem unserer Büros in Spanien zu absolvieren.

Der Zeitraum von drei Monaten sollte nicht unterschritten werden.

Die Interessenten sollten über gute Spanischkenntnisse verfügen.

Ansprechpartnerin: Frau Teresa Di Punzio, Pluta Abogados, Avenida Diagonal 611, 9^a, 08028 Barcelona, Tel.: +34 93 444 1876, Fax: +34 93419 6751, Email: Barcelona@pluta.es

Notare Dr. Christoph Neuhaus und Dr. Markus Buschbaum, LL.M., Maître en droit

Wir bieten deutschen Referendaren/innen und spanischen Notaranwärtern/Notaranwärterinnen mit guten Kenntnissen der jeweils fremden Sprache sowie der jeweils anderen Rechtsordnung die Möglichkeit, die Wahlstation oder eine Hospitation in unserem Büro in Köln zu absolvieren. Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache sind von Vorteil, werden jedoch nicht vorausgesetzt. Nähere Informationen zu unseren Tätigkeitsfeldern finden Sie unter <http://neuhaus-buschbaum.de/>. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per e-mail an: notar@buschbaum-koeln.de.

INF**informaciones**

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista Jurídica Hispano-Alemana
Zitierweise / Manera de citar: INF

Herausgeber/ Editor:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas
Geschäftsstelle/ Oficina central:
San Elías, 29 - 35, E – 08006 Barcelona, Tel. +34 93 209 78 82 Fax +34 93 200 04 64
e-mail: info@dsjv-ahaj.org Internet: www.dsjv-ahaj.org

Vorstand/ Junta Directiva:

Marc André Gimmy (München)	Präsident / Presidente
Mónica Weimann Gómez (Madrid)	Vizepräsidentin / Vicepresidenta
Michael Fries (Madrid)	Vizepräsident / Vicepresidente
Lutz Carlos Moratinos Meissner (Hamburg)	Generalsekretär / Secretario General
Dr. Cato Dill (Berlin)	Schatzmeister / Tesorero
Víctor Fabregat Rubiol (Barcelona)	Beisitzer / Vocal
Ana Hidalgo Alberca (München)	Beisitzer / Vocal

**Schriftleitung und verantwortlich im Vorstand / Redacción y responsable en la Junta Directiva:**

Michael Fries, c/ Alfonso XII, 30, 5ª planta, E – 28014 Madrid, Tel: + 34 91 3199686, Fax: + 34 91 3085368, E-mail: mfries@mmmm.es

Junge Juristen / Jóvenes Juristas:

María Xiol Bardaji, Velázquez, 63, E – 28001 Madrid, Tel. 91 5246725, Fax 91 5247162, maria.xiol@cuatrecasas.com
Javier Alós Doménech, Paseo de Gracia, 111, E – 08008 Barcelona, Tel. 93 2905574, Fax 93 2905533,
javier.alos@cuatrecasas.com

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Juan Hernández Martí (Valencia)
Prof. Dr. Stefan Leible (Bayreuth)

Layout und Satz / Diseño y maquetación:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas
Geschäftsstelle/ Oficina central:
San Elías, 29 - 35, E – 08006 Barcelona, Tel. +34 93 209 7882 / Fax +34 93 200 0464
e-mail: info@dsjv-ahaj.org Internet: www.dsjv-ahaj.org

Bezugspreise / Precios:

Verkaufspreis/Venta al público: EURO 20,00 (inkl. 21% IVA)
Abonnement/Abonados: EURO 50,00 (inkl. 21% IVA)
Mitglieder/Socios: im Beitrag enthalten / incluido en la cuota

Redaktionsschlüsse / Cierres de redacción:

15. März / 15 de marzo
15. Juli / 15 de julio
15. November / 15 de noviembre
D.L.: B-7738-204
ISSN 0937-1141

Warum sich mit weniger
zufrieden geben, wenn ...



... man mehr haben kann?

**Jetzt 4 Freimonate sichern +
1 Freimonat für jede Folgelaufzeit***



Neue Mandanten gewinnt man mit anwalt.de!

*Für Neukunden in der ersten Laufzeit (12 Monate), solange Mitgliedschaft bei dem DSJV e.V. besteht



SCHRIFTEN DER DEUTSCH- SPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Herausgegeben von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung

ISSN: 1433-884X

Die Buchreihe *Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* enthält Monographien zur Rechtswissenschaft, insbesondere zu verschiedenen Aspekten der deutschen und spanischen Rechtsprechung. Sie beschäftigt sich interdisziplinär aber auch mit Bereichen der Betriebswirtschaft und Politikwissenschaft. Die Reihe wird von der *Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* herausgegeben, die zur Vertiefung der Kenntnisse der jeweilig anderen Rechtsordnungen sowie zur Förderung der juristischen Beziehungen der beiden Länder beitragen will.



Band 50

Band 50

Ingrid Schleper

Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-71701-1 | 2017. XXI, 285 S. | €^D 64.95

eBook | 978-3-631-70621-3 | 2017. XXI, 285 S. | €^D 71.95

Band 49

Sven Hendrik Haumesser

Geschäftsleiterpflichten und -haftung in der Insolvenz im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-70109-6 | 2016. 356 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-631-70104-1 | 2016. 356 S. | €^D 79.95

Band 48

Karl Felix Oppermann

Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien

geb. | 978-3-631-67632-5 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €^D 44.95

eBook | 978-3-653-06996 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €^D 49.98

Band 47

Jessika Henke

Die vorgerichtliche Beweisermittlung im gewerblichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung

Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts nach Umsetzung der «Enforcement»-Richtlinie

geb. | 978-3-631-67615-8 | 2016. XXIV, 176 S. | €^D 54.95

Band 46

Britta Nietfeld

Mediation als Verfahren der konsensualen Konfliktbeilegung bei Trennung und Scheidung

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen, spanischen und katalanischen Rechts

geb. | 978-3-631-66809-2 | 2015. XX, 284 S. | €^D 64.95

eBook | 978-3-653-05972-4 | 2015. XX, 284 S. | €^D 72.23

Band 45

Benedikt Leffers

Die Einführung eines Präsenzbonus in Deutschland unter Berücksichtigung der *prima de asistencia* in Spanien

geb. | 978-3-631-65965-6 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €^D 64.95

eBook | 978-3-653-05409-5 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €^D 72.23

Band 44

Christian Schönwandt

Wirkungsschwächen der Schenkung in Spanien und Deutschland

geb. | 978-3-631-66293 | 2015. 364 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-653-05527-6 | 2015. 364 S. | €^D 79.97

Band 43

Hannah Rau

Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Spanien

geb. | 978-3-631-64974-9 | 2014. LXII, 414 S. | €^D 89.95

eBook | 978-3-653-04117-0 | 2014. LXII, 414 S. | €^D 100.08



PETER LANG

INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Band 42

Stefanie Espitalier

Die innerstaatliche Haftung für Unionsrechtsverstöße in Spanien

Eine Untersuchung der Verantwortungs- und Haftungsbeziehungen zwischen dem spanischen Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union

geb. | 978-3-631-63192-8 | 2012. 239 S. | €^D 53.95

eBook | 978-3-653-01703-8 | 2012. 239 S. | €^D 59.98

Band 41

Bettina Janka

Corporate Governance in Deutschland und Spanien

geb. | 978-3-631-61843-1 | 2011. 297 S. | €^D 60.95

Band 40

Kristina Orthmann

Kapitalmarktinformativhaftung der Vorstände von Aktiengesellschaften in Deutschland und Spanien

geb. | 978-3-631-60099-3 | 2010. 304 S. | €^D 59.95

Band 39

Franziska Hohlers

Der Vertragsschluss im e-Commerce nach deutschem und spanischem Recht

Unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben zu den Informationspflichten

geb. | 978-3-631-61092-3 | 2010. 205 S. | €^D 56.95

Band 38

Florian Michallik

Instrumentarien zur Steuerung von Einzelhandel in Deutschland und Spanien

Ein Beitrag zu nachhaltiger Raum- und Stadtentwicklung

geb. | 978-3-631-61079-4 | 2010. 409 S. | €^D 86.95

Band 37

Katharina Grüter

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei der spanischen Sociedad de Responsabilidad Limitada und der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

geb. | 978-3-631-61338-2 | 2010. 216 S. | €^D 56.95

eBook | 978-3-653-00391-8 | 2010. 216 S. | €^D 63.30

Band 36

Ingo Robert Müller

Spanisches Anwaltshaftungsrecht

geb. | 978-3-631-60965-1 | 2010. XXX, 406 S. | €^D 92.95

eBook | 978-3-653-00425-0 | 2010. XXX, 406 S. | €^D 103.41

Band 35

Hendrik R. Bott

Absicherung der Mängelrechte im spanischen Bauvertragsrecht unter rechtsvergleichenden Aspekten

Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse zwischen Besteller und Unternehmer

geb. | 978-3-631-60483-0 | 2010. 181 S. | €^D 53.95

eBook | 978-3-653-00303-1 | 2010. 181 S. | €^D 59.98

Band 34

Alexander Tacer

Die territoriale Struktur Spaniens

Der Weg zum asymmetrischen Föderalismus

geb. | 978-3-631-59882-5 | 2010. XX, 433 S. | €^D 96.95

Band 33

Marc André Gimmy · Deutsch-Spanische Juristenvereinigung/

Asociación Hispano-Alemana de Juristas (Hrsg./eds.)

Festschrift 25 Jahre Deutsch-Spanische Juristenvereinigung

Commemoración de la Asociación Hispano-Alemana de Juristas

geb. | 978-3-631-59053-9 | 2009. 205 S. | €^D 49.95

Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Preisänderungen bleiben vorbehalten. An Bibliotheken liefern wir mit 5% Rabatt. €^D inkl. MWSt. – gültig für Deutschland und Kunden in der EU ohne USt-IdNr.

SCHRIFTEN DER DEUTSCH- SPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Herausgegeben von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung

ISSN: 1433-884X

Die Buchreihe *Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* enthält Monographien zur Rechtswissenschaft, insbesondere zu verschiedenen Aspekten der deutschen und spanischen Rechtsprechung. Sie beschäftigt sich interdisziplinär aber auch mit Bereichen der Betriebswirtschaft und Politikwissenschaft. Die Reihe wird von der *Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* herausgegeben, die zur Vertiefung der Kenntnisse der jeweilig anderen Rechtsordnungen sowie zur Förderung der juristischen Beziehungen der beiden Länder beitragen will.



Band 50

Band 50

Ingrid Schleper

Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-71701-1 | 2017. XXI, 285 S. | €^D 64.95

eBook | 978-3-631-70621-3 | 2017. XXI, 285 S. | €^D 71.95

Band 49

Sven Hendrik Haumesser

Geschäftsleiterpflichten und -haftung in der Insolvenz im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-70109-6 | 2016. 356 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-631-70104-1 | 2016. 356 S. | €^D 79.95

Band 48

Karl Felix Oppermann

Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien

geb. | 978-3-631-67632-5 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €^D 44.95

eBook | 978-3-653-06996 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €^D 49.98

Band 47

Jessika Henke

Die vorgerichtliche Beweisermittlung im gewerblichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung

Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts nach Umsetzung der «Enforcement»-Richtlinie

geb. | 978-3-631-67615-8 | 2016. XXIV, 176 S. | €^D 54.95

Band 46

Britta Nietfeld

Mediation als Verfahren der konsensualen Konfliktbeilegung bei Trennung und Scheidung

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen, spanischen und katalanischen Rechts

geb. | 978-3-631-66809-2 | 2015. XX, 284 S. | €^D 64.95

eBook | 978-3-653-05972-4 | 2015. XX, 284 S. | €^D 72.23

Band 45

Benedikt Leffers

Die Einführung eines Präsenzbonus in Deutschland unter Berücksichtigung der *prima de asistencia* in Spanien

geb. | 978-3-631-65965-6 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €^D 64.95

eBook | 978-3-653-05409-5 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €^D 72.23

Band 44

Christian Schönwandt

Wirkungsschwächen der Schenkung in Spanien und Deutschland

geb. | 978-3-631-66293 | 2015. 364 S. | €^D 71.95

eBook | 978-3-653-05527-6 | 2015. 364 S. | €^D 79.97

Band 43

Hannah Rau

Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Spanien

geb. | 978-3-631-64974-9 | 2014. LXII, 414 S. | €^D 89.95

eBook | 978-3-653-04117-0 | 2014. LXII, 414 S. | €^D 100.08



PETER LANG

INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Band 42

Stefanie Espitalier

Die innerstaatliche Haftung für Unionsrechtsverstöße in Spanien

Eine Untersuchung der Verantwortungs- und Haftungsbeziehungen zwischen dem spanischen Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union

geb. | 978-3-631-63192-8 | 2012. 239 S. | €^D 53,95

eBook | 978-3-653-01703-8 | 2012. 239 S. | €^D 59,98

Band 41

Bettina Janka

Corporate Governance in Deutschland und Spanien

geb. | 978-3-631-61843-1 | 2011. 297 S. | €^D 60,95

Band 40

Kristina Orthmann

Kapitalmarktinformativhaftung der Vorstände von Aktiengesellschaften in Deutschland und Spanien

geb. | 978-3-631-60099-3 | 2010. 304 S. | €^D 59,95

Band 39

Franziska Hohlers

Der Vertragsschluss im e-Commerce nach deutschem und spanischem Recht

Unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben zu den Informationspflichten

geb. | 978-3-631-61092-3 | 2010. 205 S. | €^D 56,95

Band 38

Florian Michallik

Instrumentarien zur Steuerung von Einzelhandel in Deutschland und Spanien

Ein Beitrag zu nachhaltiger Raum- und Stadtentwicklung

geb. | 978-3-631-61079-4 | 2010. 409 S. | €^D 86,95

Band 37

Katharina Grüter

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei der spanischen Sociedad de Responsabilidad Limitada und der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

geb. | 978-3-631-61338-2 | 2010. 216 S. | €^D 56,95

eBook | 978-3-653-00391-8 | 2010. 216 S. | €^D 63,30

Band 36

Ingo Robert Müller

Spanisches Anwaltshaftungsrecht

geb. | 978-3-631-60965-1 | 2010. XXX, 406 S. | €^D 92,95

eBook | 978-3-653-00425-0 | 2010. XXX, 406 S. | €^D 103,41

Band 35

Hendrik R. Bött

Absicherung der Mängelrechte im spanischen Bauvertragsrecht unter rechtsvergleichenden Aspekten

Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse zwischen Besteller und Unternehmer

geb. | 978-3-631-60483-0 | 2010. 181 S. | €^D 53,95

eBook | 978-3-653-00303-1 | 2010. 181 S. | €^D 59,98

Band 34

Alexander Tacer

Die territoriale Struktur Spaniens

Der Weg zum asymmetrischen Föderalismus

geb. | 978-3-631-59882-5 | 2010. XX, 433 S. | €^D 96,95

Band 33

Marc André Gimmy · Deutsch-Spanische Juristenvereinigung/

Asociación Hispano-Alemana de Juristas (Hrsg./eds.)

Festschrift 25 Jahre Deutsch-Spanische Juristenvereinigung

Commemoración de la Asociación Hispano-Alemana de Juristas

geb. | 978-3-631-59053-9 | 2009. 205 S. | €^D 49,95

Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Preisänderungen bleiben vorbehalten. An Bibliotheken liefern wir mit 5% Rabatt. €^D inkl. MWSt. – gültig für Deutschland und Kunden in der EU ohne USt-IdNr.

